

TEIL B – Umweltbericht

Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BP 525 – Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch – gliedert sich in zwei Teile:

- a) Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 525 „Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“ in Plettenberg und Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) durch Uwedo (Umweltplanung Dortmund)
- b) Verlegung der Else und eines namenlosen Gewässers für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Mendritzki Plettenberg-Holthausen (Planungsgenehmigung gem. § 68 WHG) durch PlanungsARGE FINGER BAUPLAN GmbH und Planungsbüro Dipl.-Ing. Hans-Joachim Berger

Der unter a) vorgelegte Umweltbericht mit Artenschutzprüfung Stufe I behandelt die Bestandserfassung des Raumes, welcher durch das Vorhaben der Firma Mendritzki beeinträchtigt wird. Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens werden beurteilt und die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt. Danach werden Maßnahmen zur Kompensation festgelegt.

Mit den unter b) eingereichten Unterlagen wird die Verlegung der Gewässer bewertet, welche zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem wasserrechtlichen Antrag sind die neuen Verläufe mit ihrer Ausgestaltung beschrieben und hinsichtlich ihrer gewässerökologischen Wertigkeit bewertet. Nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan zur Verlegung des namenlosen Gewässers sind mit den Maßnahmen gewässerökologische Verbesserungen durch den Planungs-Zustand im Vergleich zum Ist-Zustand zu erwarten.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist integrierter Teil des Antrags auf gewässerrechtliche Genehmigung zur Verlegung und Umgestaltung des namenlosen Gewässers im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Er handelt damit alle umweltrelevanten Belange ab, die mit dem Vorhaben der durch die Betriebserweiterung notwendigen Gewässerverlegung einhergehen.

Die Verlegung der Else gilt gem. § 30 Abs. 1 Nr. 5 Landesnaturschutzgesetz als „Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer“. Sie ist damit kein Eingriff sondern ein Vorhaben, das „einer ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes“ gilt. Damit ist für die Else-Verlegung keine Eingriffsbilanzierung und keine Landschaftspflegerische Begleitplanung erstellt worden.

Die beiden Teile des Umweltberichts decken die Fläche des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 525 – Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch – kongruent ab.

Betrachtete Umweltschutzbelange

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 7 Punkt a-j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 525 der Stadt Plettenberg von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen werden die Ergebnisse des Schallgutachtens beim Schutzgut Mensch ausgewertet.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Der Bebauungsplan Nr. 525 trifft keine Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien bzw. dem sparsamen Umgang mit Energie.

- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der gemäß Landschaftsplan festgelegten Landschaftsschutzgebiete. Abfall- und Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Plangebiet ist eine gewerbliche Erweiterung als Logistikzentrum der Fa. Mendritzki vorgesehen, die allerdings nicht mit gefährlichen Stoffen umgeht und unter die Störfallverordnung fällt, so dass von der neuen Planung keine Gefahren im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ausgehen. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf die neuen Nutzungen ausgehen.

Schutzgutbezogene Beschreibung von Umweltauswirkungen

Die Tabelle 1 führt schutzgutbezogen die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung auf. Nach Berücksichtigung der allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung des Umweltberichts zum Vorhaben (Uwedo 2019a: 22-23) und der Maßnahmen gemäß Artenschutzprüfung Stufe (Uwedo 2019b: 16) verbleibende erheblichen Umweltauswirkungen durch das Bauvorhaben Mendritzki werden mit Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt.

Für die mit dem Vorhaben notwendigen Gewässerumlegungen werden der Ist-Zustand und die Ausprägung im Planungszustand gemäß des wasserrechtlichen Antrags dargestellt. Im Ergebnis geht mit den Maßnahmen keine Verschlechterung des Umweltzustandes der Gewässer einher. Die Maßnahmen haben aber auch Auswirkungen auf die Flächen im Geltungsbereich und die nähere Umgebung. Sie prägen diese nach Durchführung der Planung.

Die Verlegung des namenlosen Gewässers im südlichen Teil des Geltungsbereichs wurde dabei hinsichtlich der Punkte Lauflänge, Laufentwicklung, Längs- und Querprofil, Durchgängigkeit, Ufer und Umland dem Ist-Zustand und der Ausprägung im Planung-Zustand gegenübergestellt und in einer Bewertungsmatrix im Ergebnis verglichen. Bei allen Kriterien, die für

Schutzgut	Bestandsaufnahme derzeitige Umweltzustand	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Auswirkungen	Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - keine Wohnfunktion im Geltungsbe- reich, Wohngebiete südlich und mit Abstand nördlich - Hoher Freizeitwert von Rad- und Fußwegeverbindungen für angren- zende Wohnnutzung 	<ul style="list-style-type: none"> - keine neue Wohnnutzung - Freizeit- und Erholungsfunktion geht nicht verloren, Verlegung von Fuß- und Radweg nach Westen - Keine Kapazitätserhöhungen durch Vorhaben; Schalltechnische Unter- suchung zeigt, dass Pegel der Ge- räusch-Immissionen des Gesamt- Betriebes nach der Erweiterung im Einklang mit den Nachbarrechten stehen 	Keine erheblichen Auswirkungen	
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Höchste Werte für Else und Gehölze mit mittlerem bis starkem Baumholz, mittlere Werte für übrige Gehölze und Gebüschstrukturen, geringe Werte für Rasenflächen und Uferbe- reich mit Staudenknöterich sowie Bachlauf angrenzend zur Gewerbe- halle. Geringer Wert für teilversiegel- te Flächen von Sportplatz und Wen- deanlage. Kein Wert für versiegelte Flächen. - Zufallsfunde nicht planungsrelevanter Vogelarten. - Teilweise Höhlenbäume - Vorkommen von Messtischblattarten aus Artenschutzprüfung Stufe I we- gen fehlender Habitategnung aus- geschlossen. Höhlenbäume als po- tentiell Habitat für Star und Fleder- mäuse, ehem. Vereinsgebäude für Fledermausarten. Baum- und 	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von überwiegend Biotoptypen mit keiner Wertigkeit (bereits versiegelte Flächen) bzw. mit einer geringen Wertigkeit, wie der ehemalige Sportplatz und Inten- sivrasenflächen. Eingriffe in Bio- toptypen mit einer mittleren bis ho- hen Wertigkeit finden in einem deut- lich geringeren Umfang statt und sind zur Entwicklung als Gewerbe- gebiet unvermeidbar (v.a. Erschlie- ßung, Stellplätze, Eingrünung). - Da im Anschluss an die Gewässer- planung Flächen wieder begrünt und auch mit heimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden, geht von der Planung kein dauerhafter Brut- platzverlust aus - keine Zerstörung von essenziellen Habitatbestandteilen von Fleder- mausarten. Die ökologische Funktion 	Überwiegend keine erheblichen Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Kompensation verbleibender Eingriffe über Ökokonto der Stadt Plettenberg:</u> Vollumfänglich über die Maßnahme „Umnutzung Bormketal bei Landemert“ (Umnutzung Ackergrünland in Laubwald), 26.135 Wertpunkte - naturnahe Gestaltung zu verlegender Gewässer

Schutzgut	Bestandsaufnahme derzeitige Umweltzustand	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Auswirkungen	Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen
	Strauchbereiche geeignete Brutbedingungen für Bluthänfling.	<p>der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung und faunistische Kartierungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich 		
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Überwiegend anthropogen überprägte Bereiche. Teilversiegelung von Sportplatz und Wendefläche, Versiegelung von Straßen- und Wegflächen. Lediglich Randbereiche unverbraucht. 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Bebauung im Bereich eines ehemaligen Sportplatzes, der bereits im Ausgangszustand hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als verbraucht anzusehen ist; als Wiedernutzung von Brachflächen entspricht die Planung den Zielsetzungen des BauGB eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) - Unvermeidbare Eingriffe in kleinteilige Grünstrukturen in den Randbereichen. - Verhältnismäßig geringe Neuversiegelung 	Keine erheblichen Auswirkungen	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden wegen anthropogener Überformung aufgehoben. - Keine Flächen im Altlastenkataster MK, teilweise Verdachtsfläche nach Ölschaden unbekannter Herkunft. 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von natürlichen Bodenfunktionen in versiegelten Bereichen - Überwiegend Inanspruchnahme bereits genutzter und teilversiegelter Bereiche - Verhältnismäßig geringe Neuversie- 	Keine erheblichen Auswirkungen	- Bodenkundliche Begleitung der Bauarbeiten

Schutzgut	Bestandsaufnahme derzeitige Umweltzustand	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Auswirkungen	Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen
		<ul style="list-style-type: none"> gelung - Baugrunderkundung differenziert Einbau anfallender Aushubböden 		
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Kluftgrundwasserleiter mit einer geringen Durchlässigkeit überwiegend bestehend aus Tonschiefer und Sandsteine des Devons; Grund- bzw. Schichtenwasser 0,70m und 4,40m unter Geländeoberkante. - Gewässerstrukturgüte Else „sehr stark verändert“ im Osten, über „stark verändert“ bis „mäßig verändert“ im westlichen Verlauf; namenloser Bachlauf, Obergraben/Lüttmecke ohne Angaben. - Freiflächen nördlich der Else als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - Geringe Neuversiegelung mit geringen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung - Entwässerung von Niederschlagswasser nach Abstimmung in Vorfluter Else, Schmutzwasserentwässerung über vorhandenen Mischwasserkanal - Eingriffe in das Gewässer Else durch Erweiterung der Zufahrtsstraße 	Keine erheblichen Auswirkungen	
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - keine Angaben zur Luftqualität im Plangebiet und dessen Umgebung; grundsätzliche Frischluftfunktion der Gehölze im Plangebiet und der näheren Umgebung - Klimatop „Klima innerstädt. Grünflächen“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft können von einer Erhöhung des Bebauungsgrades sowie einer Flächeninanspruchnahme von Gehölzen ausgehen. - Geringe Neuversiegelung, Entfall von Gehölzen mit Bedeutung für die Frischluftproduktion - Riegelwirkung der Bebauung 	keine erhebliche Verschlechterung im Verhältnis zum Ausgangszustand	
Landschaft / Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Prägung durch die randlich gelegenen Bachläufe mit Gehölz- und Gebüschsäumen - Straßen- und Wegebegleitenden Baumreihen zur Gliederung des 	<ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung und Aufwertung vorhandener Bachläufe als landschaftsprägenden Elementen - Eingriffe in straßen- und wegebegleitende Baumreihen und Gehölzflä- 	keine erhebliche Verschlechterung im Verhältnis zum Ausgangszustand	

Schutzgut	Bestandsaufnahme derzeitige Umweltzustand	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Auswirkungen	Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen
	<p>Landschaftsbildes und zur Abschirmung zwischen gewerblich genutzten Bereichen und der Elseaue</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastungen durch gewerbliche Nutzung des Betriebes und die aktuelle Nutzung des Sportplatzes als Lagerfläche 	<p>chen mit besonderem Wert zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abschirmung zwischen gewerblich genutzten Bereichen und angrenzenden Freiräumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neupflanzungen von Einzelbäumen und Gehölzpflanzungen; Eingrünung der Gewerbefläche - Neubau mit Höhe von ca. 13m ordnet sich dem Bestandsbetrieb teilweise unter (hier Höhen von bis zu 18m) 		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Lage des Geltungsbereichs gem. Fachbeitrag des LWL zur erhaltenen Kulturlandschaftsentwicklung für den Regionalplan innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches aus archäologischer Sicht (A 21.10 „Siedlungs- und Produktionslandschaft nördliches Sauerland“) - Keine Denkmäler oder Bodendenkmäler bekannt - Versorgungsinfrastruktur im Straßenbereich voraussichtlich vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine erhebliche Tangierung des bedeutenden Kulturlandschaftsbereichs. 	Keine erheblichen Auswirkungen	
Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes		Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zu erwarten.		

Tabelle 1: Schutzgutbezogene Betrachtung von Bestand, Planung, Auswirkungen und Maßnahmen

a) Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 525 „Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“ in Plettenberg und Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) durch Uwedo (Umweltplanung Dortmund)

Vorhabenbezogener Bebauungs-
**plan Nr. 525 „Erweiterung Werk II
Fa. Mendritzki, Katzenbusch“** in
Plettenberg

Umweltbericht

Auftraggeber Reinhold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH &
Co. KG

Datum September 2019

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer 1904111

Bearbeitung Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW
Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW

Datum 12. September 2019

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2	Beschreibung der Planungsinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes	2
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	3
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie eine Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	10
2.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	10
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	10
2.1.3	Schutzgut Fläche	13
2.1.4	Schutzgut Boden	13
2.1.5	Schutzgut Wasser	14
2.1.6	Schutzgut Luft / Klima	15
2.1.7	Schutzgut Landschaft / Ortsbild	15
2.1.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	15
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen)	16
2.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	17
2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	18
2.2.3	Schutzgut Fläche	20
2.2.4	Schutzgut Boden	20
2.2.5	Schutzgut Wasser	21
2.2.6	Schutzgut Luft / Klima	21
2.2.7	Schutzgut Landschaft / Ortsbild	21
2.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
2.3	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	22
2.4	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	22
2.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	22
2.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl	26
3.	Zusätzliche Angaben	27
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	27
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	27

3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
4.	Literatur- und Quellenverzeichnis	31

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes	1
Abbildung 2:	Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (schwarz gestrichelt) und Bereich der Gewerbeerweiterung (rot)	2
Abbildung 3:	Biotopkatasterflächen und gesetzlich geschützte Biotope gem. LANUV (Plangebiet rot markiert)	9

Tabellen

Tabelle 1:	In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	5
Tabelle 2:	Biotopkatasterflächen des LANUV und gesetzlich geschützte Biotope	8
Tabelle 3:	Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet	11
Tabelle 4:	Bilanzierung des Ausgangszustandes im Bilanzierungsbereich	24
Tabelle 5:	Bilanzierung des Planungszustandes im Bilanzierungsbereich	25
Tabelle 6:	Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustand	26

Planverzeichnis

Karte 1:	Biotoptypenaufnahme	Maßstab 1:1.000
Karte 2:	Biotoptypen (Planzustand)	Maßstab 1:1.000

1. Einleitung

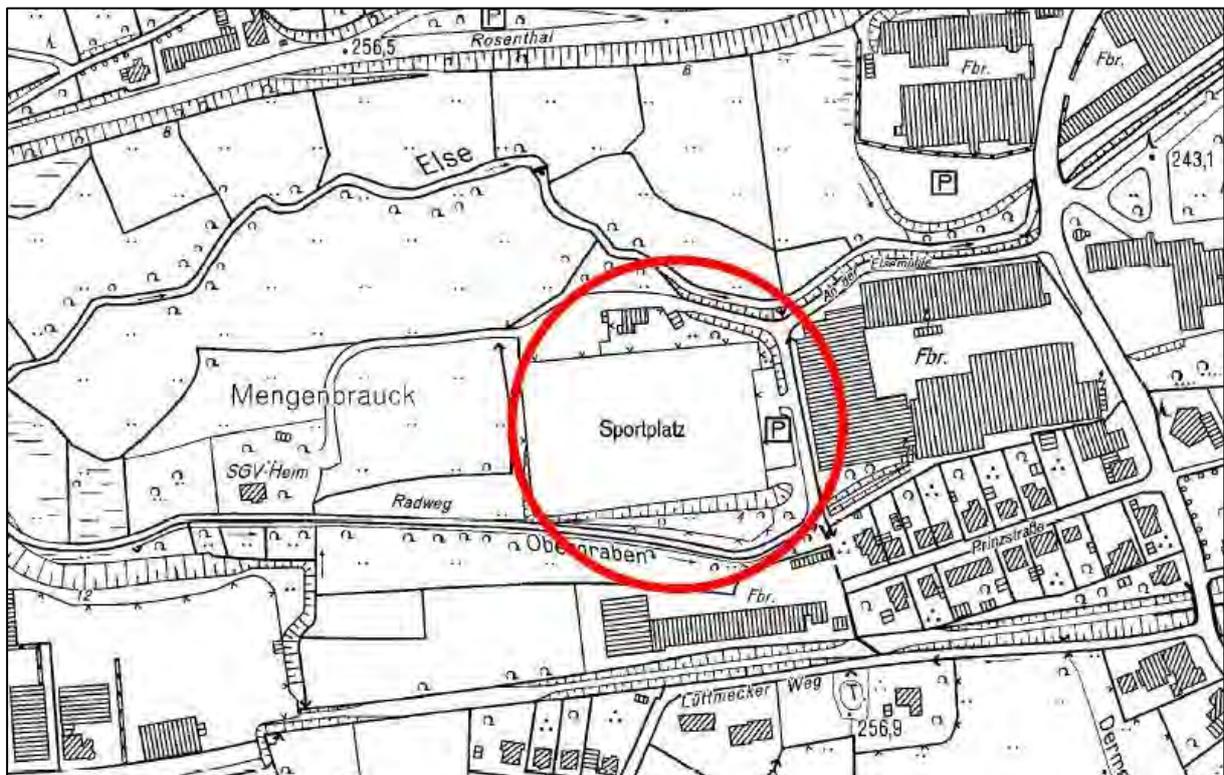
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

In der Stadt Plettenberg plant die Firma Mendritzki Holding GmbH & Co. KG die Erweiterung ihres Betriebes nach **Westen**. Für die Firmenerweiterung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 525 „Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“ aufgestellt. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 3,13 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) (zuletzt geändert 03. November 2017) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Sind gemäß § 18 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutz, Schall, Baugrund- und Altlasten) werden zusammenfassend in den Umweltbericht übernommen. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln. Hierzu wird auf vorliegende Fachgutachten und verfügbare Datengrundlagen zurückgegriffen.



(Quelle: TIM ONLINE 2019, EIGENE DARSTELLUNG)

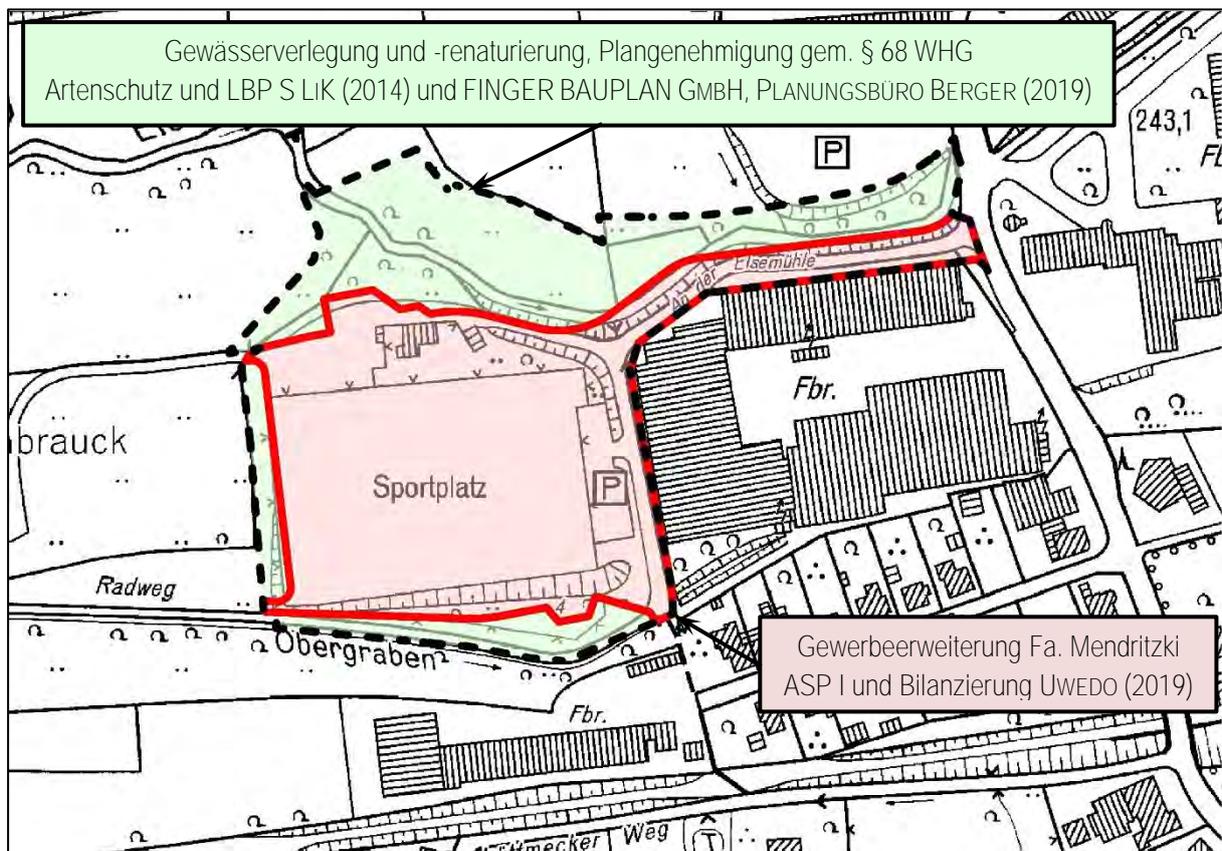
Abbildung 1: Lage des Plangebietes

1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Planungsinhalte

Geplant ist ein Hallenanbau westlich des Betriebes sowie die Anlage von Mitarbeiterparkplätzen im Bereich des angrenzenden ehemaligen Sportplatzes. Die neue Halle enthält neben dem Fertig-Lager und Verpackungs- bzw. Kommissionierungszonen im nördlichen Gebäudeteil Bereiche für Empfang, Versand und Qualitätssicherung sowie Sozialbereiche. **Zudem erfolgt ein Ausbau der bestehenden Erschließungsstraße „An der Elsemühle“.** Aufgrund **der geplanten Verbreiterung der Straße „An der Elsemühle“ mit separat geführtem Fuß- und Radweg**, ist eine Verlegung des Gewässers der Else nach Norden notwendig. Zudem erfolgt eine Verlegung des unmittelbar westlich des Hallengebäudes der Firma Mendritzki verlaufenden Baches. Das Wasser des Bachlaufes wird zukünftig über den im südlichen Plangebiet gelegenen Obergraben geführt und westlich der geplanten Mitarbeiterparkplätze wieder nach Norden in die Else geleitet. In diesem Zusammenhang erfolgen Renaturierungsmaßnahmen der Gewässer. Die umweltfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange wurden durch das Büro FINGER BAUPLAN GMBH und PLANUNGSBÜRO BERGER (2019) im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 WHG gesondert betrachtet. **Außerdem wurde zur „Verlegung der Dermecke im Zuge der Elsetalentlastungsstraße“ durch das Büro STADT LANDSCHAFT IM KONTEXT (S LIK 2014) eine Variantenprüfung aus Umweltsicht vorgenommen.**

Die genannten Gutachten decken den Teilbereich der Renaturierungsmaßnahmen ab. Eine Betrachtung der Auswirkungen durch die Gewässerrenaturierungsmaßnahmen ist nicht Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes. Der Umweltbericht konzentriert sich auf die geplante Firmenerweiterung der Reinhold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co. KG. Eine Übersicht über die unterschiedlichen Teilvorhaben kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



(Quelle: TIM ONLINE 2019, EIGENE DARSTELLUNG)

Abbildung 2: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (schwarz gestrichelt) und Bereich der Gewerbeerweiterung (rot)

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan setzt für das geplante Baufeld der Betriebserweiterung als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) fest. Für das Maß der baulichen Nutzung ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 13 m bzw. 4,2 m vorgesehen. Der überbaubare Bereich der geplanten Halle wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Westlich bzw. nördlich der Halle grenzen die nicht überbaubaren Flächen der geplanten Mitarbeiterparkplätze an. Die **Erschließung erfolgt über die neu geplante Straße „An der Elsemühle“** die als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird. Der neu geplante Fuß- und Radweg wird überwiegend als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung **„Radweg“ festgesetzt. Nördlich der Mitarbeiterparkplätze nimmt der Geh- und Radweg auch die Verkehre zum SGV-Heim und zum verlegten Containerplatz mit auf und wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Mischverkehrsfläche“ festgesetzt.** Der Bereich endet hier an einer Wendeanlage. Die geplanten Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Else und des Obergrabens werden als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (s. auch Abb. 2 grün markierte Bereiche zur Plangenehmigung gem. § 68 WHG).

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4 sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima / Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hierzu findet eine Auswertung frei verfügbarer Daten (z. B. Bodenkarten, Schutzgebietsausweisungen, Fachinformationssysteme im Internet) sowie von der Stadt Plettenberg zur Verfügung gestellter Unterlagen statt. In den Umweltbericht als umfassendes Instrument der Betrachtung von Umweltauswirkungen, werden die Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutz, Schall, Baugrund- und Altlasten) zusammenfassend übernommen.

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 7 Punkt a-j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im

Hinblick auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 525 der Stadt Plettenberg von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen werden die Ergebnisse des Schallgutachtens beim Schutzgut Mensch ausgewertet.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Der Bebauungsplan Nr. 525 trifft keine Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien bzw. dem sparsamen Umgang mit Energie.

- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der gemäß Landschaftsplan festgelegten Landschaftsschutzgebiete. Abfall- und Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Plangebiet ist eine gewerbliche Erweiterung als Logistikzentrum der Fa. Mendritzki vorgesehen, die allerdings nicht mit gefährlichen Stoffen umgeht und unter die Störfallverordnung fällt, so dass von der neuen Planung keine Gefahren im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ausgehen. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf die neuen Nutzungen ausgehen.

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet

entnommen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Zusammenfassung der aus Fachgesetzen stammenden, wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen
	BImSchG / BImSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen • Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen • Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft • Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Fläche / Boden / Wasser	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden • Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren • Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren • Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
	WRRL / WHG / LWG	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser • Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Luft / Klima	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Vermeidung von Emissionen • Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität • Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) • Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Landschaft	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften • Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren • Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege • Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden
	DSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen

Ziele und Darstellungen aus Fachplänen, wie der Regionalplanung, dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplanung, sowie informellen Plänen werden im Folgenden zusammenfassend für das Plangebiet wiedergegeben.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.03.2019 ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise vereinbar:

- Laut Ziel 6.1-1 des LEP ist die **„Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an ... der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.“** Hinsichtlich der Gewerbeflächen besteht für die Stadt Plettenberg ein Handlungsbedarf, d. h. der rechnerische Bedarf übersteigt die im Flächennutzungsplan gesicherten gewerblichen Reserveflächen. Zudem handelt es sich bei den betreffenden Flächen zukünftig um betriebsgebundene Reserveflächen, welche bei einer Ermittlung des Handlungsbedarfes nicht bilanziert werden.
- Die Inanspruchnahme des Freiraumes ist in Bezug auf den Grundsatz 7.1-1 des LEP NRW sowie des Ziels 16 des rechtskräftigen Regionalplanes Arnsberg - Oberbereiche Bochum und Hagen - auf den unbedingt notwendigen Rahmen zu begrenzen. Das heißt eine Inanspruchnahme über die oben genannten Flächen hinaus ist aufgrund entgegenstehender naturräumlicher Belange nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Zur Sicherstellung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums gem. Grundsatz 7.1-1 sind bei der Auswahl der geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes sowie agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.
- Gemäß Grundsatz 3-3 des LEP sollen bei raumbedeutsamen Planungen u. a. kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Die beabsichtigte Planung liegt gem. Fachbeitrag des LWL zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung für den oben genannten Regionalplan innerhalb eines bedeutsamen **Kulturlandschaftsbereiches aus archäologischer Sicht (A 21.10 „Siedlungs- und Produktionslandschaft nördliches Sauerland“)**.

Regionalplan

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitte Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) von Dezember 2004 stellt für das Plangebiet „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) **bzw. randlich auch „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB)** dar.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg vom 23.06.2006 stellt für das Plangebiet Grünfläche **mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“** sowie die Trasse des überörtlichen Radweges dar. Die erforderliche 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Landschaftsplans **Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“** des Märkischen Kreise (2012). Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete befinden sich ca. 400 m südlich bzw. 900 m nördlich des Plangebietes.

Fachinformationssystem des LANUV

Nördlich und westlich grenzt **die Biotopkatasterfläche „Elseae in Holthausen“ (BK-4713-0015)** (s. Tab. 2) an das Plangebiet an bzw. ragt randlich leicht in dieses hinein. Gemäß LANUV wird der 4-6 m breite Bach mit steinigem Bachbett beiderseits von einem lockeren Ufergehölz aus Weiden, Erlen und Eschen mit nährstoffreichem Unterwuchs begleitet. Abschnittsweise finden sich Uferbefestigungen. Der angrenzende Grünlandkomplex aus artenreichen Nass- und Mähwiesen in intensiv genutztem Umfeld stellt einen bedeutenden Trittstein in einem Verbund von Grünland- und Auenlebensräumen entlang des Elsetales und im weiteren Umkreis dar.

Außerdem sind die Grünlandflächen nördlich der Else und westlich des Plangebietes als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG ausgewiesen (GB-4713-221) (s. Abb. 3 rot schraffierte Flächen und Tab. 2). Aktuell lassen sich zu dem gesetzlich geschützten Biotop beim LANUV keine Sachdaten abrufen. **Die Fläche wird im Fachinformationssystem des LANUV gleichzeitig als „Biotoptyp“ BT-4713-0224-2009 dargestellt. Demnach handelt es sich um den Biotoptyp „Nass- und Feuchtwiese, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“.**

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können verboten. Die Planung der Elseverlegung gemäß § 68 WHG (FINGER BAUPLAN GMBH und PLANUNGSBÜRO BERGER 2019) betrifft randlich die Flächen des gesetzlich geschützten Biotopes, so dass eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich wird.

Tabelle 2: Biotopkatasterflächen des LANUV und gesetzlich geschützte Biotope

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
BK-4713-0015	Elseae in Holthausen	Erhalt und Entwicklung eines Auenwiesenkomplexes aus Nasswiesen und artenreichen Mähwiesen durch extensive Bewirtschaftung.	lokale Bedeutung
GB-4713-221	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe

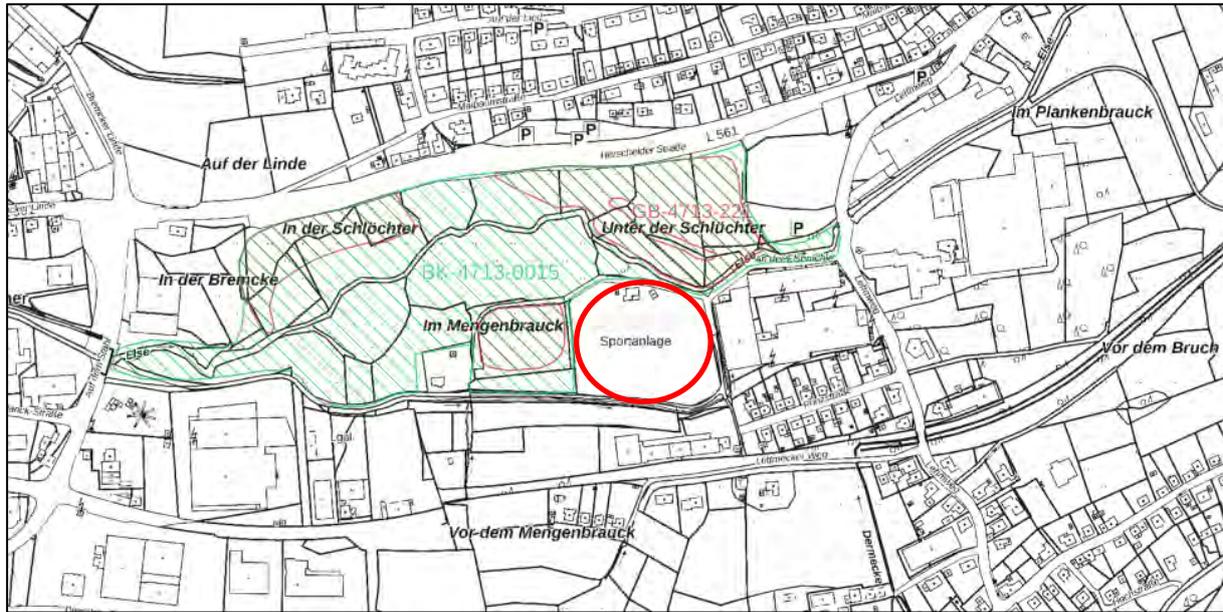


Abbildung 3: Biotopkatasterflächen und gesetzlich geschützte Biotope gem. LANUV
(Plangebiet rot markiert)

Weitere Schutzausweisungen wie zum Beispiel Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Um die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a – j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Gemäß Anlage 1 BauGB umfasst die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Nr. 2 a folgende Angaben:

- eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie
- den Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Bestandsaufnahme erfolgt im Kapitel 2.1 getrennt für die einzelnen Schutzgüter. Die Auswirkungsprognose bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt im Kapitel 2.2.

Folgende Datengrundlagen liegen vor und wurden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie Auswirkungsprognose im Umweltbericht herangezogen:

- Baugrunduntersuchung / Alllastenuntersuchung zum Neubau einer Industriehalle der Fa. Mendritzki in Plettenberg, GEOTECHNIK-INSTITUT-DR. HÖFER GMBH & Co. KG 2018,
- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 525 „Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“ in Plettenberg, UWEDO (2019),
- Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Verfahren zur Erweiterung des Werks II der Reinold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co in Plettenberg um ein Logistikzentrum, AKUS GMBH & Co. KG (2019),

- Bericht zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Dermecke und Else für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Mendritzki Plettenberg-Holthausen, Plangenehmigung gemäß § 68 WHG, FINGER BAUPLAN GMBH UND PLANUNGSBÜRO BERGER 2019,
- Variantenprüfung aus Umweltsicht zur Verlegung der Dermecke im Zuge der Elsetalentlastungsstraße, Büro STADT LANDSCHAFT IM KONTEXT (S LIK) 2014,
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUV mit Angaben zu Schutzgebieten, Biotopverbundflächen, potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc.,
- Geoserver Märkischer Kreis Bereich Umwelt mit Angaben zu Landschaftspläne, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Wasserschutz.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie eine Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 525 gelegenen Flächen weisen keine Wohnfunktion auf. Die nächstgelegenen Wohngebiete liegen südlich des Gewerbebetriebes Mendritzki an der Prinzstraße und am Lüttmecker Weg. Außerdem befinden sich Wohnbauflächen nördlich der Landesstraße L 561 (Herscheider Straße). Die Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Else sowie die Anbindung an das südlich angrenzende Wohngebiet stellt für die Freizeit- und Erholungsfunktion einen hohen Wert dar. Im Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg wird diese Wegeverbindung als Trasse des überörtlichen Radweges (Elsetalroute) dargestellt.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Hinsichtlich der Biotop- und Nutzungsstrukturen ist das Plangebiet von dem ehemaligen Sportplatz, angrenzenden Gehölzbeständen und den Gewässern Else, Obergraben / Lüttmecke und dem Bachlauf westlich des Firmengebäudes geprägt. Eine Biotoptypenaufnahme des Plangebietes hat am 09.04.2019 nach dem Biotopschlüssel des LANUV stattgefunden.

Das Plangebiet wird über die Straße „An der Elsemühle“, die an den „Lehmweg“ angebunden ist, erschlossen. Nördlich der asphaltierten Straße grenzt der Bachlauf der Else an. Entlang des steil abfallenden Uferbereichs befindet sich eine gewässerbegleitende Baumreihe mittleren Baumalters bestehend aus Erle, Bergahorn und Weide. An zwei der Bäume konnten Höhlungen vorgefunden werden. Weiter westlich, in Höhe des ehemaligen Vereinsheimes, wird der Uferbereich breiter und weniger steil. Hier dominieren Ufergehölze bestehend aus Hasel, Erle, Weide, Weißdorn, Feldahorn und Birke. Südlich der Straße befindet sich die ehemalige Sportplatzfläche Katzenbusch mit Vereinsheim und vorgelagerter Wendeanlage. Der Ascheplatz wird derzeit temporär von einer Baufirma als Baustofflager genutzt.

Östlich des Sportplatzes befindet sich ein Parkplatz sowie ein Fußweg, welcher durch eine Baumreihe bestehend aus Spitzahorn mit starkem Baumholz sowie Bergahorn mit mittlerem Baumholz begleitet wird. Östlich davon verläuft angrenzend zur Gewerbehalle ein im Einschnitt verlaufender Bachlauf mit kleinen Staustufen, der in nördliche Richtung in die Else mündet. Westlich und südlich des Sportplatzes grenzen Gehölzstrukturen an. Diese Gebüsch- bzw. Gehölzstreifen sind geprägt von Weißdorn, Hasel, Hartriegel, Erle, Traubenkirsche und Weide (s. Karte 1).

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt mittels der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) und kann der nachfolgenden Tabelle 3 entnommen werden (Sortierung nach Code NBB).

Im Ergebnis besitzen die Else sowie Gehölze mit starkem bis sehr starkem Baumholz den höchsten Wert im Plangebiet. Den übrigen Gehölzen bzw. den Gebüschstrukturen kommt ein mittlerer Wert zu. Von geringem Wert sind die Rasenflächen, die Uferbereiche mit Staudenknöterich und der Bachlauf angrenzend zur Gewerbehalle. Außerdem kommt den teilversiegelten Flächen im Plangebiet, wie dem ehemaligen Sportplatz und der angrenzenden Wendeanlage, ein geringer Wert zu. Keinen Wert weisen die versiegelten Flächen (Gebäude, Straßen, Parkplätze) auf.

Tabelle 3: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet

Code LANUV	Biotoptyp LANUV	Code NBB	Biotoptyp NBB	Biotopwert
FM0	Bach	8.3	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser (Heide-)Weiher, bedingt naturnah	8
FN0	Graben	8.1	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser (Heide-)Weiher, naturfern	3 ¹
BF3, lt, ta11	Einzelbaum, Spitzahorn, mächtiges Baumholz (BHD 80 - 100 cm)	7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen \geq 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	7 ²
BF1, lt, ta	Baumreihe, Spitzahorn, starkes Baumholz (BHD 50 - 80 cm)	7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen \geq 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	7 ²
BF1, lb, ta1	Baumreihe, Bergahorn, mittleres Baumholz (BHD 38 - 50 cm)	7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen \geq 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	6 ³
BF2, lt	Baumgruppe, Spitzahorn	7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen \geq 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	5
BE5, ls, lb, la, ta1-ta	Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten, Erle, Bergahorn, Baumweide, mittleres bis starkes Baumholz (BHD 38 - 80 cm)	7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen \geq 50%	7 ²
BA3, ls, la, sg, sr, lg, lr	Siedlungsgehölz, Erle, Baumweide, Hasel, Weißdorn, Feldahorn, Birke	7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen \geq 50%	5
BA3, la	Siedlungsgehölz, Baumweide			
BA3, sg, lx	Siedlungsgehölz, Hasel, Vogelkische			

Code LANUV	Biotoptyp LANUV	Code NBB	Biotoptyp NBB	Biotopwert
BA3, lb, sg, s0	Siedlungsgehölz, Bergahorn, Hasel, Forsythie			
BA3, sf, sg, sr, sl	Siedlungsgehölz, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Rose			
BA3, sr, sg, sf, ls, lv, la	Siedlungsgehölz, Weißdorn, Hasel, Hartriegel, Erle, Traubenkirsche, Baumweide			
LB3, ru12	Neophytenflur, Staudenknöterich	5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	3 ⁴
HH7 / HH4	Fließgewässerböschung / Trittrassen, Rasenplatz, Parkrasen, Sportrasen	4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2
HC4	Verkehrsrassenfläche			
HM4	Trittrassen, Rasenplatz, Parkrasen, Sportrasen			
HM4 / HH0	Trittrassen, Rasenplatz, Parkrasen, Sportrasen / Böschung			
HT3	Lagerplatz, unversiegelt	1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1
SL0	Ballsportplatz			
VB0, me10	Wirtschaftsweg, Unbefestigter Weg			
HN1	Gebäude	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	0
HV3, me1	Parkplatz, Pflaster- und Plattenbeläge			
HV3, me2	Parkplatz, Asphalt- und Betonflächen			
VB5, me1	Fußweg, Pflaster- und Plattenbeläge			
VA, me2	Verkehrsstraße, Asphalt- und Betonflächen			

¹ Aufwertung um 1 Punkt aufgrund der Gestaltung der Gewässersohle mit Steinschüttungen

² Aufwertung um 2 Punkte aufgrund von starkem bis sehr starkem Baumholz

³ Aufwertung um 1 Punkt aufgrund von mittlerem Baumholz

⁴ Abwertung um 1 Punkt aufgrund des dominanten Vorkommens von Neo- und Nitrophyten

Gesamtwert: sehr hoch = 9-10 / hoch = 7-8 / mittel = 4-6 / gering = 1-3 / kein Wert = 0

Hinsichtlich der Fauna wurden im Rahmen der Ortsbegehung folgende Zufallsbeobachtungen von nicht planungsrelevanten Vogelarten gemacht. An der Else wurde mehrfach die Wasseramsel sowie die Gebirgsstelze gesichtet. Weitere vorgefundene Arten sind: Zilpzalp, Elster, Amsel, Ringeltaube, Stockente, Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Kohlmeise, Rotkehlchen, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Gimpel und Haubenmeise. Hinsichtlich einer Eignung des Plangebietes für Fledermäuse und Höhlenbrüter wurden das ehemalige Vereinsheim von außen und die Bäume auf Höhlungen begutachtet. Entlang des Uferbereichs der Else konnten an zwei der Bäume Höhlungen vorgefunden werden. Außerdem weisen Bäume östlich des Sportplatzes zwei

größere und vier kleinere Höhlungen auf. Entlang des südlichen **Fußweges und der Straße „An der Elsemühle“** sind an mehreren Stellen Nistkästen sowie eine Futterstelle angebracht. Das Vereinsheim befindet sich baulich in einem schlechten Zustand. Im Bereich des Dachübergangs, der mit Schiefer verkleidet ist, konnten diverse Schädigungen vorgefunden werden.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 525 wurde durch das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (2019). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitataignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Demnach kann für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Vogelarten überwiegend eine Habitataignung und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der mangelnden Eignung des Plangebietes für zahlreiche Waldarten und Altholzbewohner, Offenlandarten, Gewässerarten, gebäudebewohnende Arten und störungsempfindliche Gehölz- und Gebüschbrüter. Lediglich Vorkommen des Stars und des Bluthänflings können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für den Star bieten die Baumhöhlungen ein Potenzial als Brutplatz. Beim Bluthänfling kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Baum- und Strauchflächen in den Randbereichen des Plangebietes für die Art geeignete Brutbedingungen bieten.

Für die gebäude- und waldbewohnenden Fledermausarten (Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr) wurde ein allgemeines Quartierpotenzial im Bereich des ehemaligen Vereinsheims und in wenigen Höhlungen / Astlöchern von Einzelbäumen festgestellt.

Neben den oben genannten Fledermausarten werden auf Messtischblattbasis mögliche Vorkommen der Säugetiere Wildkatze und Haselmaus angegeben. Das Plangebiet bietet beiden Arten keinen geeigneten Lebensraum. Ebenso wird ein Vorkommen der auf dem Messtischblatt angegebenen Reptilienart Schlingnatter aufgrund mangelnder Habitataignung ausgeschlossen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 3,13 ha. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche überwiegen bereits anthropogen überprägte Bereiche. Der ehemalige Sportplatz ist als Ascheplatz teilversiegelt. Ebenfalls teilversiegelt sind der Wendehammer und Lagerplatz nördlich des Sportplatzes. **Vollversiegelt sind die Stellplätze, die Zufahrtsstraße „An der Elsemühle“, randliche im Bebauungsplan liegende Gewerbeflächen sowie die Fuß- und Radwege.** Lediglich die Randbereiche des Plangebietes, im Bereich der Gewässer und Ufer, sowie kleinere Abstandsgrünflächen sind hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als unversiegelt und damit unverbraucht zu bezeichnen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Die Böden im Geltungsbereich sind, wie beschrieben, in großen Teilen bereits durch anthropogene Nutzungen vorbelastet, versiegelt bzw. teilversiegelt. Unversiegelte Bereiche finden sich in den Randbereichen entlang des Fuß- und Radweges südlich und östlich des Sportplatzes sowie nördlich des Sportplatzes im Bereich des ehemaligen Vereinsheims sowie entlang der Gewässer wieder.

Der Bodenkarte NRW (BK50) kann entnommen werden, dass im nördlichen Bereich des Plangebietes Auengley und im südlichen Bereich Parabraunerde-Pseudogley vorherrschen. In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden, werden die Böden bezüglich der Bodenteilfunktionen: Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,

Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit, Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенke bewertet. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit erfolgt zweistufig nach dem Grad der Funktionserfüllung („hoch“ oder „sehr hoch“). Von der Bewertung sind naturferne Böden ausgenommen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017). Demnach liegt für den Auengley eine Schutzwürdigkeit vor. Der Auengley ist als Grundwasserboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte gekennzeichnet. Der schutzwürdige Boden umfasst nicht nur den Bereich der aktuellen Else-Aue sondern auch Teilflächen des ehemaligen Sportplatzes. Im Bereich des Sportplatzes ist aufgrund der anthropogenen Überprägungen von keiner Schutzwürdigkeit mehr auszugehen. Für den südöstlichen Bereich des Plangebietes (Parabraunerde-Pseudogley) liegt keine Bewertung der Schutzwürdigkeit vor.

Zur Erkundung der Schichtenfolge des Baugrundes und zur Gewinnung von Bodenproben für bodenmechanische Laborversuche und chemische Analysen wurden vom Ingenieurbüro GEOTECHNIK-INSTITUT-DR. HÖFER GMBH & Co. KG (GID 2018) im Bereich des Hallenneubaus insgesamt 8 Rammkernsondierungen bis zu einer Tiefe von 9,00 m und ein Handschurf abgeteuft. Zusätzlich wurden 4 Proben des Tennenbelags entnommen. Die nachfolgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen.

Nach dem Ergebnis der Baugrundaufschlüsse wurden im Untersuchungsbereich des geplanten Hallenneubaus im Einzelnen folgende Bodenschichten angetroffen:

0 bis 0,13 m/0,20 m	Asphaltdecke
0 Bis 0,03 m/0,06 m	Tennenbelag
0 bis 0,15 m/0,32 m	Oberboden
bis 0,60 m/0,65 m	Tragschicht aus Mineralstoffgemischen
bis 1,20 m/3,10 m	Auffüllungen aus Bauschutt, Bergematerial, Schlacken und Sandstein
bis 2,00 m/3,10 m	Schluff, schwach tonig, feinsandig
bis 5,20 m/>9,00 m	Kies, schwach schluffig bis schluffig, schwach sandig bis stark sandig
bis > 6,00 m	Sandstein, stark verwittert (Ende der Sondierung)

Organoleptisch auffällige Bodenbereiche sind im Zuge der Baugrundaufschlüsse nicht angetroffen worden.

Die Ergebnisse der chemischen Bodenuntersuchungen sind im Kapitel 2.2.4 zusammengefasst.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Flächen, die im Altlastenkataster des Märkischen Kreises verzeichnet sind. Entlang der östlichen Grenze des Erweiterungsvorhabens befindet sich eine Verdachtsfläche auf schädliche Bodenveränderungen, welche unter der Nr. 12/095 „Lehmweg / An der Elsemühle“ im Altlastenkataster des Märkischen Kreises verzeichnet ist. In diesem Bereich ist ein Ölschaden mit unbekannter Herkunft und Lage aus dem Jahr 2002 mit der Folge einer Gewässerverunreinigung der Else dokumentiert.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW entnommen. Demnach liegt der gesamte Untersuchungsraum im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / untere Lenne“ (276_10). Hierbei handelt es sich um einen Klufgrundwasserleiter mit einer geringen Durchlässigkeit überwiegend bestehend aus Tonschiefer und Sandsteine des Devons.

Im Zuge der ausgeführten Rammkernsondierungen wurde in einer Tiefe zwischen 0,70 m und 4,40 m unter GOK Grund- bzw. Schichtenwasser angetroffen (GID 2018).

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Oberflächengewässer sind die Else, der Obergraben / Lüttmecke und der Bachlauf westlich des Firmengebäudes von besonderer Bedeutung. Gemäß ELWAS ist die Gewässerstrukturgüte (Gesamtbewertung) der Else im Bereich des Plangebietes als **„sehr stark verändert“ im Osten, über „stark verändert“ bis „mäßig verändert“ im westlichen Verlauf eingestuft. Für den Bachlauf und den Obergraben / Lüttmecke liegen keine Angaben vor. Die Freiflächen nördlich der Else sind als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.**

Weitere Angaben zur Else (sowohl Ist-Zustand als auch Planung der Verlegung und Renaturierung) können dem „Bericht zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan“ zur Plangenehmigung gemäß § 68 WHG (FINGER BAUPLAN GMBH und PLANUNGSBÜRO BERGER 2019) entnommen werden.

2.1.6 Schutzgut Luft / Klima

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Luft liegen keine Angaben zur Luftqualität im Plangebiet und dessen Umgebung vor (keine Luftmessstationen des LANUV in Plettenberg). Grundsätzlich übernehmen die Gehölze im Plangebiet sowie im Umfeld eine Frischluftfunktion.

Den Offenlandflächen im Umfeld des Plangebietes kommt klimatisch eine Funktion zur Kaltluftbildung zu. Dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2019) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem **Klimatop „Klima innerstädt. Grünflächen“ zuzuordnen** ist. Bei dem Klimatop handelt es sich um Bereiche mit aufgelockerten Vegetationsstrukturen und einem geringen Versiegelungsgrad. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor und können somit als Kaltluftproduktionsflächen fungieren und im innerstädtischen Bereich der Entstehung von Wärmeinselbereiche entgegenwirken. Nördlich, westlich und südwestlich **grenzen die Klimatope „Freilandklima“ sowie südöstlich „Gewerbe-, Industrieklima (offen)“** und östlich **„Gewerbe-, Industrieklima (dicht)“** an.

2.1.7 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Im Plangebiet wird das Landschaftsbild durch die randlich gelegenen Bachläufe mit Gehölz- und Gebüschsäumen geprägt. Die nördlich anschließende Elseaue bestehend aus einem Mosaik aus Feuchtwiesen und mäßig artenreichen Mähwiesen stellt einen besonderen Wert dar. Mittels des nahegelegenen Fuß- und Radweges werden Blickbeziehungen in diesen vielfältigen Landschaftsraum erlebbar gemacht.

Weiterhin stellen die Straßen- und Wegebegleitenden Baumreihen einen besonderen Wert für die Gliederung des Landschaftsbildes dar und übernehmen eine abschirmende Funktion zwischen den gewerblich genutzten Bereichen und anschließenden Freiräumen im Bereich der Elseaue. Vorbelastung bestehen durch die gewerbliche Nutzung des Betriebes sowie der aktuellen Nutzung des Sportplatzes als Lagerfläche.

2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die beabsichtigte Planung liegt gem. Fachbeitrag des LWL zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung für den Regionalplan innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches aus archäologischer Sicht (A 21.10 **„Siedlungs- und Produktionslandschaft nördliches Sauerland“**). Gemäß des Fachbeitrages wurden markante Verdichtungen zeittypischer archäologischer Fundstellen - die zudem für die einzelnen Regionen Bedeutung haben - herausgearbeitet und diese räumlich abgegrenzt, um aus archäologischer Sicht zu sinnvollen Räumen bzw. räumlichen Schwerpunkten zu gelangen. Der genannte Bereich A 21.10 **„Siedlungs- und Produktionslandschaft**

„nördliches Sauerland“ ist überregional von großer Bedeutung aufgrund der einzigartigen Höhlenlandschaft mit ihrer hohen Dichte an steinzeitlichen Siedlungs- und eisenzeitlichen Ritualfundstellen sowie der mittelalterlichen Berg und Hüttenlandschaft des märkischen Sauerlandes mit ihren zahlreichen und überwiegend gut erhaltenen Fundstellen der gesamten Bergbau- sowie Hüttenentwicklung vom Mittelalter bis zur Industrialisierung. Nördlich von Plettenberg befinden sich ausgedehnte Hohlwegtrassen als Sequenzen mittelalterlicher bis neuzeitlicher Fernverbindungen.

Im Plangebiet sind derzeit keine Denkmäler oder Bodendenkmäler bekannt.

Zu Sachgütern zählen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie die Verkehrsinfrastruktur. Eine entsprechende Infrastruktur ist voraussichtlich im Straßenbereich vorhanden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen)

Gemäß Nr. 2 b der Anlage 1 des BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu beschreiben, unter anderem infolge der aufgelisteten Inhalte aa) bis hh). Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 525 von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

Die Auswirkungen durch die Erweiterungsplanung der Fa. Mendritzki erfolgt schutzgutbezogen in den nachfolgenden Kapiteln. Ein Abriss von Gebäuden ist im Bereich des ehemaligen Sportplatzes erforderlich. Dieser Belang wird insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz (z. B. Fledermäuse, Gebäudebrüter) in der Artenschutzvorprüfung (UWEDO 2019) und im Kapitel 2.2.2 vertiefend betrachtet.

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich beschrieben und bewertet.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

*Hinsichtlich Lärm liegt für das Vorhaben ein Gutachten vor, dessen **Ergebnisse im Kapitel 2.2.1 „Schutzgut Mensch“ ausgewertet werden**. Hinsichtlich der Emission von Schadstoffen, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen können bei dem Vorhaben keine Angaben getroffen werden. Erschütterungen können im Rahmen der Bauphase entstehen und sind dann nur von temporärer Dauer.*

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und Ihrer Beseitigung und Verwertung,

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

Wie bereits im Kapitel 1.3 aufgeführt, sind im Plangebiet keine Nutzungen geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Bezüglich des kulturellen Erbes wird auf das Kapitel 2.2.8 verwiesen.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

Hinsichtlich der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete wird auf das Kapitel 2.4 verwiesen.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Kapitel 2.2.6 beschrieben und bewertet.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für die baulichen Entwicklungen innerhalb des Plangebietes nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt werden. Konkrete Angaben hierzu liegen nicht vor. Im Allgemeinen sind Vorgaben von DIN-Normen, aus den jeweiligen Fachgesetzen und fachlich anerkannte Methoden (z. B. der FLL bei Begrünungsmaßnahmen) anzuwenden. Bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Planung sieht eine neue Erweiterung des Gewerbestandortes der Fa. Mendritzki im Plangebiet (Festsetzung GE „Gewerbegebiet“) vor. Neue Wohnnutzungen entstehen nicht.

Bereiche mit Freizeit- und Erholungsfunktion gehen durch die Planung nicht verloren. Der Sportplatz im Plangebiet ist bereits aufgegeben und wird aktuell als Baustellenlagerfläche genutzt. Diesbezüglich gehen also keine relevanten Strukturen verloren. Die Fuß- und Radwegeverbindungen „**Elsetalroute**“ im Norden entlang der Else und im Süden entlang des Obergrabens / Lüttmecke werden auch bei Umsetzung der Firmenerweiterung aufrechterhalten. Der Bebauungsplan sieht entsprechend die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Mischverkehrsfläche und Radweg vor. Die Wegeverbindung zwischen dem Obergraben / Lüttmecke im Süden und der Else im Norden wird sich geringfügig verändern. Im Bestand ist eine Wegeverbindung parallel des Bachlaufes, westlich der Gewerbehalle angrenzend zu den Stellplatzflächen der Fa. Mendritzki gegeben. Im Planungszustand ist eine Verlegung an den westlichen Rand des Plangebietes vorgesehen, da der Neubau direkt an die bestehende Gewerbehalle angebaut wird. Zukünftig verläuft der neue Geh- und Radweg getrennt von den Stellplatzflächen, was zu einer Vermeidung von Nutzerkonflikten und Gefahren durch gemischte Verkehre beiträgt und somit eine Verbesserung gegenüber dem Ausgangszustand für Freizeitnutzer darstellt. Erhebliche Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion gehen von der Planung nicht aus.

Die Wohnbebauung im Umfeld des Plangebietes ist als schutzbedürftige Nutzung, z. B. im Hinblick auf Lärmimmissionen, zu betrachten sind. Durch das Büro AKUS GMBH wurde eine Schalltechnische Untersuchung (2019) erstellt. Die nachfolgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen. Demnach beabsichtigt die Firma Mendritzki sich um eine Logistikhalle, ein Verwaltungsgebäude und einen Parkplatz zu erweitern. Mit dieser Erweiterung ist keine Kapazitäts-Erweiterung verbunden, sondern es wird eine Entzerrung und damit Optimierung

der Abläufe in den bestehenden Hallen angestrebt. Die Schalltechnische Untersuchung ermittelt die nach der Betriebserweiterung zu erwartenden Geräusch-Immissionen. Die Berechnungen erfolgen für 6 Immissionsorte verteilt auf die Straßen Herscheider Straße, Maibaumstraße, Lehmweg und Prinzstraße. Die Ergebnisse für die Gesamt-Lärmsituation des Werkes II der Firma Mendritzki nach der Erweiterung um die Logistikhalle, das Verwaltungsgebäude und den Parkplatz zeigen, dass die Pegel der Geräusch-Immissionen des Gesamt-Betriebes nach der Erweiterung im Einklang mit den Nachbarrechten stehen. Zudem konnte festgestellt werden, dass die Beurteilungspegel an den meisten Immissionsorten gegenüber dem derzeitigen Zustand sinken. An der benachbarten Wohnbebauung sind, u. a. aufgrund der Abschirmung durch die Betriebsgebäude des Werkes II der Firma Mendritzki, keine kritischen Spitzenpegel zu erwarten.

Zusammenfassend entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine relevanten Entwicklungen oder Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auswirkungen auf die Biotopstrukturen im Plangebiet gehen von der Neuausweisung des Gewerbegebietes mit zugehörigen Stellplatzflächen, Zufahrten und der dadurch bedingten neuen Geh- und Radwegplanung mit Feuerwehrumfahrung aus. Von der Inanspruchnahme sind überwiegend Biotoptypen mit keiner Wertigkeit (bereits versiegelte Flächen) bzw. mit einer geringen Wertigkeit, wie der ehemalige Sportplatz und Intensivrasenflächen, betroffen. Eingriffe in Biotoptypen mit einer mittleren bis hohen Wertigkeit finden in einem deutlich geringeren Umfang statt und sind zur Entwicklung als Gewerbegebiet unvermeidbar. Hierbei handelt es sich zum einen um **Eingriffe in die Else im Bereich der planbedingt verbreiterten Straße „An der Elsemühle“**. Hinsichtlich der Auswirkungen der Elseverlegung und damit verbundenen naturnahen Neugestaltung des Gewässerabschnittes ist auf den Landschaftspflegerischen zur Plangenehmigung gemäß § 68 WHG von FINGER BAUPLAN GMBH und DEM PLANUNGSBÜRO BERGER (2019) zu verweisen. Außerdem finden Eingriffe in Biotoptypen mittlerer bis hoher Wertigkeit in die Gehölzstreifen und Einzelbäume entlang der Erschließungsstraße, im Bereich der Stellplätze sowie nördliche und südliche Eingrünungen des ehemaligen Sportplatzes statt. Aufgrund des teils hohen Wertes dieser Strukturen, sind die Eingriffe als erheblich zu bewerten. Überwiegend findet allerdings eine Flächeninanspruchnahme im Bereich geringwertiger Biotoptypen und ehemals anthropogen genutzter Bereich wie dem Sportplatz statt, was als positiv in Bezug auf die Vermeidung erheblicher Eingriffe zu bewerten ist. Zur Verminderung der Auswirkungen auf die Biotopstrukturen tragen die geplanten Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet bei. Hierzu zählen 21 geplante Baumpflanzungen entlang der nördlichen Erschließung, des westlichen Geh- und Radweges sowie im Bereich der Firmenstellplätze. Außerdem soll die Böschungskante des Firmengeländes im westlichen Teilbereich mit heimischen Sträuchern begrünt werden.

Grundsätzlich sind alle Eingriffe in den Biotoptypenbestand mittels des Verfahrens „**Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung**“ (LANUV 2008) zu bilanzieren und auszugleichen (s. Kap. 2.5). Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kommt, unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte, zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Planung ein Biotopwertdefizit von 26.135 Biotopwertpunkten entsteht, das über das Ökokonto der Stadt Plettenberg auszugleichen ist. Unter Berücksichtigung, dass eine Kompensation aller Eingriffe über das Ökokonto in Plettenberg erfolgen wird, verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Hinsichtlich der Fauna wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) eine Bewertung möglicher Konflikte der Planung mit dem Artenschutz vorgenommen (UWEDO 2019). Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Vogelarten kann überwiegend eine Habitateignung und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der mangelnden Eignung des Plangebietes für zahlreiche Waldarten und Altholzbewohner, Offenlandarten, Gewässerarten, gebäudebewohnende Arten und störungsempfindliche Gehölz- und Gebüschbrüter. Lediglich Vorkommen des Stars und des Bluthänflings können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für den Star bieten die Baumhöhlungen ein Potenzial als Brutplatz. Um Beeinträchtigungen der Art und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausschließen zu können, wird vorsorglich die Anbringung von vier Starennistkästen an Bäumen im Plangebiet bzw. dessen Umfeld vorgesehen, um einen etwaigen Brutplatzverlust auszugleichen. Beim Bluthänfling kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Baum- und Strauchflächen in den Randbereichen des Plangebietes für die Art geeignete Brutbedingungen bieten. Diese Bereiche sind insbesondere durch die Gewässerrenaturierungen und -verlegungen betroffen. Da die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfindet können Tötungen und Gelegeverluste ausgeschlossen werden. Da im Anschluss an die Gewässerumplanung die Flächen wieder begrünt und auch mit heimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden, geht von der Planung kein dauerhafter Brutplatzverlust aus. Während der Bauphase ist davon auszugehen, dass etwaige Vorkommen der Art in umliegende Flächen entlang der Else ausweichen können. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen. Zusätzlich sollten vorhandene Nistkästen vor einer Baumfällung an zu erhaltende Bäume im Umfeld umgehängt werden.

Für die gebäude- und waldbewohnenden Fledermausarten (Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr) wurde ein allgemeines Quartierpotenzial im Bereich des ehemaligen Vereinsheims und in wenigen Höhlungen / Astlöchern von Einzelbäumen festgestellt. Die Planung kann mit einer Zerstörung von Quartieren oder Tötungen im Zuge des Gebäudeabrisses und der Einzelbaumfällungen einhergehen. Um eine Tötung von Fledermäusen am Vereinsheim im Sommer zu vermeiden ist eine händische Demontage der Verkleidungen vorzusehen. Alternativ zum Abriss im Sommer, kann auch ein Abriss im Winter ohne vorherige händische Demontage erfolgen, da in diesem Zeitraum nicht mit einer Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse zu rechnen ist. Hinsichtlich der zu fallenden Bäume kann eine Nutzung als Sommer- und Winterquartier nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da vom Boden aus nicht ersichtlich ist, wie tief die Höhlungen in die Stämme hineingehen. Um Tötungen zu vermeiden ist es gängige Praxis zu fallende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen.

Ein Ausgleich der verloren gehenden potenziellen Tagesverstecke in Baumhöhlungen bzw. dem ehemaligen Vereinsheim ist für die Arten nicht erforderlich, da im Umfeld größere Waldflächen und die Siedlungsflächen von Plettenberg als potenzielle Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Eine Zerstörung von essenziellen Habitatbestandteilen der genannten Fledermausarten tritt nicht ein. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird.

Zusammenfassend kommt die Artenschutzprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung und faunistische Kartierungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Von der Planung gehen unter Berücksichtigung der Kompensation der Eingriffe in den Biotoptypenbestand und der Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus. Bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt eine Alterung der Gehölze im

Plangebiet. Hinsichtlich des aufgegebenen Sportplatzes ist mit einer zunehmenden Ruderalisierung und Verbuschung des Platzes und umliegender Flächen zu rechnen.

2.2.3 Schutzgut Fläche

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 525 führt überwiegend zu einer Bebauung im Bereich eines ehemaligen Sportplatzes, der bereits im Ausgangszustand hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als verbraucht anzusehen ist. Als Maßnahmen der Wiedernutzung von Brachflächen entspricht die Planung den Zielsetzungen des BauGB eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB), wenn auch in den Randbereichen kleinteilige Eingriffe in Grünstrukturen unvermeidbar sind. Eine genaue Bilanzierung der neuen Flächeninanspruchnahme und Wertigkeiten kann dem Kapitel 2.5 entnommen werden. Demnach finden Neuversiegelungen in einem Umfang von ca. 2.980 m² statt. Da die Planung verhältnismäßig geringfügig mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme einhergeht, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen Änderungen gegenüber dem Ausgangszustand auszugehen.

2.2.4 Schutzgut Boden

Wie bereits im vorherigen Kapitel „Schutzgut Fläche“ beschrieben und bewertet, führt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 525 zu einer eher geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme in den Randbereichen des Plangebietes. Im Ausgangszustand sind bereits 13.196 m² im Bereich von Zufahrten, Wegen, Stellplätzen und des Sportplatzes versiegelt bzw. teilversiegelt. Im Planungszustand werden demgegenüber 16.176 m² versiegelt bzw. teilversiegelt (s. Bilanzierung im Kapitel 2.5 und Kartendarstellungen). Neuversiegelungen finden also in einem Umfang von ca. 2.980 m² statt, so dass der Boden in diesen Bereichen dauerhaft überprägt wird. Böden, die verdichtet, versiegelt oder bebaut werden oder deren Bodenprofil nachteilig verändert wird, können ihre natürlichen Funktionen nicht mehr oder nur eingeschränkt erfüllen. Die Versiegelung von Böden bewirkt eine starke Überprägung seiner Bodenfunktionen. Der Boden- und Nährstoffhaushalt wird massiv durch den Verlust von Versickerungs- und Verdunstungsraum beeinträchtigt und damit die Lebensgrundlage für Bodenorganismen stark eingeschränkt bis vernichtet. Der Boden verliert weitgehend seine Funktion als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen und Säuren. Wenn ein Boden total versiegelt ist, verliert er schließlich sämtliche natürliche Funktionen. Da verhältnismäßig geringfügige Neuversiegelungen von Böden stattfinden, ist dies nicht als erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut zu bewerten. Die Anordnung der Planung in einem ehemals bereits genutzten und teilversiegelten Bereich ist als positiv hinsichtlich des Flächenverbrauchs und der Inanspruchnahme von Böden zu bewerten. Bei Nichtdurchführung ist von keiner wesentlichen Änderung gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gehen von den eher geringfügigen Neuversiegelungen nicht aus.

Der Auftrag an das GEOTECHNIK-INSTITUT-DR. HÖFER GMBH & Co. KG (GID 2018) umfasste neben der Baugrunderkundung zusätzlich die Durchführung der LAGA-Klassifizierung der anfallenden Aushubböden. Demnach sind drei Mischproben der Klasse Z 0 zuzuordnen, so dass ein uneingeschränkter Einbau möglich ist. Die Mischprobe 6 ist der Klasse Z 1.1 (eingeschränkter offener Einbau) und die Mischprobe 3 der Klasse Z 2 (eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen) zugeordnet.

Die Verdachtsfläche auf schädliche Bodenveränderungen mit der Nr. 12/095 „Lehmweg / An der Elsemühle“ (Altlastenkataster des Märkischen Kreises) soll im Rahmen der Bauarbeiten bodenkundlich begleitet und bewertet werden. Im Zuge der bodenkundlichen Baubegleitung kann der Grad der Verunreinigung und ggf. erforderliche Maßnahmen mit dem Märkischen Kreis abgestimmt und umgesetzt werden.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können im Allgemeinen durch Neuversiegelungen bisher unversiegelter Bereiche mit einer Bedeutung für die Grundwasserneubildung auftreten. Im Plangebiet sind die Böden, wie beschrieben, bereits zu großen Teilen versiegelt und übernehmen keine Funktion für die Grundwasserneubildung. Wie bereits im vorherigen Kapitel zum Schutzgut Boden aufgeführt, bereitet die Planung in diesem Bereich eine eher geringfügige Neuversiegelung vor. Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht anzunehmen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist ebenfalls von keiner Änderung des Status Quo im Plangebiet auszugehen.

Die Niederschlagsentwässerung der bebauten Flächen soll in Abstimmung mit dem Märkischen Kreis, unter Berücksichtigung der erforderlichen Einleitbedingungen, in die vorhandenen Vorflut (Else) erfolgen. Die Schmutzwasserentwässerung soll in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Die Planung geht mit Eingriffen in die Else im Bereich der Verbreiterung der Zufahrtstraße aus. Gleichzeitig werden diese Eingriffe durch die geplante ökologische Aufwertung vor Ort wieder ausgeglichen und sind Teil der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 WHG. Die Eingriffe in die Else können entsprechend hinsichtlich des Schutzgutes Wasser als nicht erheblich beurteilt werden.

2.2.6 Schutzgut Luft / Klima

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft können von einer Erhöhung des Bebauungsgrades sowie einer Flächeninanspruchnahme von Gehölzen ausgehen. Im vorliegenden Fall finden Neuversiegelungen in einem verhältnismäßig geringen Umfang statt. Aktuell sind insbesondere die Gehölze von einer Bedeutung für die Frischluftproduktion. Diese entfallen bei Durchführung der Planung. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu vermindern werden Neuanpflanzungen von Gebüsch und Einzelbäumen im Plangebiet vorgesehen.

Neben der Inanspruchnahme von klimatisch wirksamen Strukturen ist außerdem die Riegelwirkung der Bebauung zu bewerten. Im Ausgangszustand besteht bereits eine Riegelwirkung auf dem Firmengelände sowie auch im Bereich südlicher Gewerbeflächen. Im Planungszustand wird sich diese Wirkung aufgrund des Anbaus weiter nach Westen verlagern. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen wird dies als vertretbar und nicht erhebliche Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand eingestuft. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu rechnen.

2.2.7 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Die prägenden Landschaftselemente, wie die Bachläufe im Randbereich des Plangebietes werden renaturiert und ökologisch aufgewertet. Im Zuge der Planrealisierung sind zwar Eingriffe in die Else zur Verbreiterung der Zufahrtstraße unvermeidbar, diese werden aber durch die geplante ökologische Aufwertung vor Ort wieder ausgeglichen und sind Teil der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 WHG. Die Eingriffe in die Else können entsprechend hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft / Ortsbild nicht als erheblich beurteilt werden. Des Weiteren finden Eingriffe in die Straßen- und Wegebegleitenden Baumreihen und Gehölzflächen mit einem besonderen Wert für die Gliederung des Landschaftsbildes und einer abschirmenden Funktion zwischen den gewerblich genutzten Bereichen und anschließenden Freiräumen statt. Diese Eingriffe können teilweise vor Ort über Neuanpflanzungen von Gehölzen und Einzelbäumen ausgeglichen werden. Es findet auch im Planungszustand eine Eingrünung der Gewerbeflächen statt, so dass von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Ortsbild ausgehen. Hinsichtlich der Gebäudehöhen sieht die Planung einen Neubau mit einer Höhe von ca. 13 m vor. Im Bestand weist zum Beispiel die Halle für die Glühe eine Höhe von 18 m auf. Dementsprechend kommt es zu keiner erheblichen Verschlechterung im Verhältnis zu dem Ausgangszustand. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des Ortsbildes im Plangebiet zu erwarten.

2.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter auszugehen. Denkmäler sind nicht bekannt. Der bedeutende Kulturlandschaftsbereich A 21.10 „Siedlungs- und Produktionslandschaft nördliches Sauerland“ (LWL 2016) wird durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes auf einem ehemaligen Sportplatzgelände nicht erheblich tangiert.

2.3 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. So weisen zum Beispiel die Freiflächen, Gewässer und Gehölze eine Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild / Stadtbild und das Klima auf. Gleichzeitig bestehen Wechselwirkungen zwischen der klimatischen und lufthygienischen Situation und der menschlichen Gesundheit.

Die genannten Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung jeweils berücksichtigt und in die Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen.

Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zu erwarten.

2.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind im Umfeld keine weiteren Planungen (z. B. Neuausweisung von Baugebieten) vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen. Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor. Die Auswirkungen / positiven Wirkungen der geplanten Gewässerrenaturierungsmaßnahmen werden im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 WHG gesondert betrachtet (FINGER BAUPLAN GMBH und PLANUNGSBÜRO BERGER (2019)).

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung aufgelistet, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 525 der Stadt Plettenberg berücksichtigt werden. Im Anschluss erfolgt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

- **Neuausweisung von „Gewerbefläche“** im Bereich eines ehemaligen Sportplatzes und somit bereits anthropogen genutzten Bereiches,
- Als Maßnahme der Wiedernutzung von Brachflächen entspricht die Planung den Zielsetzungen des BauGB eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB), wenn auch in den Randbereichen kleinteilige Eingriffe in Grünstrukturen unvermeidbar sind,
- Die Verdachtsfläche auf schädliche Bodenveränderungen mit der Nr. **12/095 „Lehmweg / An der Elsemühle“ (Altlastenkataster des Märkischen Kreises)** soll im Rahmen der Bauarbeiten bodenkundlich

begleitet und bewertet werden. Im Zuge der bodenkundlichen Baubegleitung kann der Grad der Verunreinigung und ggf. erforderliche Maßnahmen mit dem Märkischen Kreis abgestimmt und umgesetzt werden.

- Verlegung der Else nach Norden mit Umsetzung von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 WHG (FINGER BAUPLAN GMBH und PLANUNGSBÜRO BERGER (2019)),
- Die Fuß- und Radwegeverbindungen „**Elsetalroute**“ im Norden entlang der Else und im Süden entlang des Obergrabens / Lüttmecke werden auch bei Umsetzung der Firmenerweiterung aufrechterhalten und an den westlichen Plangebietsrand verlegt.
- Zukünftig verläuft der neue Geh- und Radweg getrennt von den Stellplatzflächen, was zu einer Vermeidung von Nutzerkonflikten und Gefahren durch gemischte Verkehre beiträgt und somit eine Verbesserung gegenüber dem Ausgangszustand für Freizeitnutzer darstellt.
- Überwiegend Betroffenheit von Biotoptypen mit keiner Wertigkeit (bereits versiegelte Flächen) bzw. mit einer geringen Wertigkeit, wie der ehemalige Sportplatz und Intensivrasenflächen, was zu einer Verminderung der Auswirkungen beiträgt,
- Zur Verminderung der Auswirkungen auf die Biotopstrukturen, Klima / Luft und das Ortsbild / Landschaftsbild tragen die geplanten Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet bei (21 geplante Baumpflanzungen und Bepflanzung der westlichen Böschungskante des Firmengeländes mit heimischen Sträuchern).

Maßnahmen gemäß Artenschutzprüfung Stufe I (UWEDO 2019)

- Um eine Tötung von Fledermäusen am Vereinsheim durch den Gebäudeabriss im Sommer zu vermeiden ist eine händische Demontage der Verkleidungen vorzusehen. Tieren wird damit die Möglichkeit gegeben den Bereich zeitlich vor einem Abriss zu verlassen.
- Alternativ zum Abriss im Sommer, kann auch ein Abriss im Winter ohne vorherige händische Demontage erfolgen, da in diesem Zeitraum nicht mit einer Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse zu rechnen ist.
- Um Tötungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist es gängige Praxis zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Alternativ ist eine frühzeitige Kontrolle mit anschließendem Verschluss der Höhlungen möglich (aber außerhalb der Brutzeit von Vögeln).
- Vorsorgliche Anbringung von vier Starennistkästen an Bäumen im Plangebiet bzw. dessen Umfeld, zum Ausgleich eines potenziellen Brutplatzverlustes.
- Vorhandene Nistkästen sind vor einer Baumfällung an zu erhaltende Bäume im Umfeld umzuhängen.
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

Bilanzierung der Eingriffe und Maßnahmen zum Ausgleich

In den Umweltbericht wird die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung integriert. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Eingriffe durch das Vorhaben in Natur und Landschaft wird im Folgenden der derzeitige Zustand der Flächen dem Planungszustand nach Durchführung der Planung gegenübergestellt. Der Ausgangszustand (s. Tab. 4) des Plangebietes basiert auf der Biotoptypenaufnahme, welche in Karte 1 dargestellt ist. Die Biotoptypenbewertung erfolgt nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung“ (LANUV 2008). Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt liegen konkrete Planungsinformationen vor. Zur Gegenüberstellung der möglichen Eingriffe des Vorhabens werden im Planungszustand (s. Tab. 5) die Flächen gemäß des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) berücksichtigt. Der Planungszustand mit Zuweisung der Biotoptypen ist in Karte 2 als Anlage zum Umweltbericht dargestellt.

Nicht im Bilanzierungsbereich enthalten, da bereits über die Plangenehmigung gem. § 68 WHG zur Gewässerverlegung und -renaturierung abgedeckt, sind die Randbereiche des Bebauungsplanes mit einer Festsetzung von „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Aus der Differenz des Ausgangs- und des Planungswertes ergibt sich das extern zu kompensierende Defizit (s. Tab. 6).

Tabelle 4: Bilanzierung des Ausgangszustandes im Bilanzierungsbereich

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	4.120	0	1	0	0
1.3	Teilversiegelte - oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	9.076	1	1	1	9.076
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	1.945	2	1	2	3.890
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	168	4	0,75	3	504
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	2.476	5	1	5	12.380
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	463	5	1,4	7	3.241
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50% und	49	5	1	5	245

Code	Biotoyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
	Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch					
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	411	5	1,2	6	2.466
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	294	5	1,4	7	2.058
8.1	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher, naturfern	123	2	1,5	3	369
8.3	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher, bedingt naturnah	394	8	1	8	3.152
Summe		19.519				37.381

Tabelle 5: Bilanzierung des Planungszustandes im Bilanzierungsbereich

Code	Biotoyp	Fläche (m ²)	Grundwert P	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	15.816	0	1	0	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	360	1	1	1	360
4.5	Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2.923	2	1	2	5.846
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	420	5	1	5	2.100
Zwischen-summe		19.519				8.306
Einzelbaumpflanzungen						

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert P	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
7.4	21 Stk. mit 6 m Kronendurchmesser = ca. je 28 m ² Kronentraufbereich Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten \geq 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	588	5	1	5	2.940
Zwischensumme		588				2.940
Summe						11.246

Tabelle 6: Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustand

	11.246 Biotopwertpunkte im Planungszustand (Tab. 5)
	37.381 Biotopwertpunkte im Ausgangszustand (Tab. 4)
Differenz	- 26.135 Biotopwertpunkte

Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein Defizit von 26.135 Biotopwertpunkten, das über das Ökokonto der Stadt Plettenberg auszugleichen ist.

Überwachungsmaßnahmen

Hinsichtlich geplanter Überwachungsmaßnahmen wird auf das Kapitel 3.2 verwiesen. Demnach sollten Planungsaspekte, wie geplante Anpflanzungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die bodenkundliche Baubegleitung im Bereich Verdachtsfläche nach Realisierung überprüft werden.

2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 525 dient der Festsetzung von Gewerbeflächen im Bereich eines derzeit aufgegebenen Sportplatzes und angrenzender Grünflächen, unmittelbar westlich des bestehenden Betriebes der Fa. Mendritzki. Eine Erweiterung der Firma ist ausschließlich nach Westen möglich, da nördlich das Gewässer Else und südlich angrenzende Wohn- und Gewerbebebauung die Flächen begrenzt. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 525 entspricht aufgrund der Wiedernutzung des brachgefallenen Sportplatzes angrenzend an den bestehenden Betrieb den Vorgaben des BauGB. Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.03.2019 besteht hinsichtlich der Gewerbeflächen für die Stadt Plettenberg ein Handlungsbedarf, d. h. der rechnerische Bedarf übersteigt die im Flächennutzungsplan gesicherten gewerblichen Reserveflächen. Zudem handelt es sich bei den betreffenden Flächen zukünftig um betriebsgebundene Reserveflächen, welche bei einer Ermittlung des Handlungsbedarfes nicht bilanziert werden. Aufgrund dieser Aspekte drängt sich eine Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten nicht auf. Um die

Umweltauswirkungen durch die baulichen Erweiterungen so gering wie möglich zu halten, finden Eingrünungen des Plangebietes statt. Eine vollständige Vermeidung von Eingriffen ist allerdings nicht möglich.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der Bestandsbewertung erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Planung. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt. Entsprechend werden Hinweise zur Vermeidung und Verringerung gegeben sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung durchgeführt.

Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen wurden die im Kapitel 2. aufgelisteten Datengrundlagen ausgewertet.

Zum jetzigen Planungsstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten, die die Beurteilung der Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens maßgeblich eingeschränkt haben.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Mit Hilfe des Monitorings wird kontrolliert, ob die aufgestellten Prognosen tatsächlich stimmen und die ggf. vorgesehenen Maßnahmen realisiert wurden und ausreichend waren. Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen können auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten entstehen oder bekannt werden und deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten. Das Monitoring ist somit ein Frühwarnsystem, welches dazu dient, negative Entwicklungen schon in der Entstehung aufzudecken, Abhilfemaßnahmen in die Wege zu leiten und die Qualität von Planung und Durchführung langfristig zu sichern.

Eine geplante Überwachung eventueller Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter ist nicht bekannt. Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) wird jedoch eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und der Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen empfohlen. Außerdem ist die Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu dokumentieren.

Die Altlastenverdachtsfläche ist im Zuge einer bodenkundlichen Baubegleitung zu untersuchen und bewerten. Im Rahmen dieser Untersuchung kann der Grad der Verunreinigung und ggf. erforderliche Maßnahmen mit dem Märkischen Kreis abgestimmt und umgesetzt werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Stadt Plettenberg plant die Firma Mendritzki Holding GmbH & Co. KG die Erweiterung ihres Betriebes nach **Westen. Für die Firmenerweiterung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 525 „Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“ aufgestellt. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 3,13 ha.**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutz, Schall, Baugrund- und Alllasten) werden zusammenfassend in den Umweltbericht übernommen. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln. Hierzu wird auf vorliegende Fachgutachten und verfügbare Datengrundlagen zurückgegriffen.

Geplant ist ein Hallenanbau westlich des Betriebes sowie die Anlage von Mitarbeiterparkplätzen im Bereich des angrenzenden ehemaligen Sportplatzes. Die neue Halle enthält neben dem Fertig-Lager und Verpackungs- bzw. Kommissionierungszonen im nördlichen Gebäudeteil Bereiche für Empfang, Versand und Qualitätssicherung sowie Sozialbereiche. **Zudem erfolgt ein Ausbau der bestehenden Erschließungsstraße „An der Elsemühle“.** Aufgrund **der geplanten Verbreiterung der Straße „An der Elsemühle“ mit separat geführtem Fuß- und Radweg**, ist eine Verlegung des Gewässers der Else nach Norden notwendig. Zudem erfolgt eine Verlegung des unmittelbar westlich des Hallengebäudes der Firma Mendritzki verlaufenden Baches. Das Wasser des Bachlaufes wird zukünftig über den im südlichen Plangebiet gelegenen Obergraben geführt und westlich der geplanten Mitarbeiterparkplätze wieder nach Norden in die Else geleitet. In diesem Zusammenhang erfolgen Renaturierungsmaßnahmen der Gewässer. Die umweltfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange wurden durch das Büro FINGER BAUPLAN GMBH und PLANUNGSBÜRO BERGER (2019) im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 WHG gesondert betrachtet. **Außerdem wurde zur „Verlegung der Dermecke im Zuge der Elsetalentlastungsstraße“ durch das Büro STADT LANDSCHAFT IM KONTEXT (S LIK 2014) eine Variantenprüfung aus Umweltsicht vorgenommen.** Die genannten Gutachten decken den Teilbereich der Renaturierungsmaßnahmen ab. Eine Betrachtung der Auswirkungen durch die Gewässerrenaturierungsmaßnahmen ist nicht Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes. Der Umweltbericht konzentriert sich auf die geplante Firmenerweiterung der Reinhold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co. KG.

Der Bebauungsplan setzt für das geplante Baufeld der Betriebserweiterung als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) fest. Für das Maß der baulichen Nutzung ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 13 m bzw. 4,2 m vorgesehen. Der überbaubare Bereich der geplanten Halle wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Westlich bzw. nördlich der Halle grenzen die nicht überbaubaren Flächen der geplanten Mitarbeiterparkplätze an. Die Erschließung erfolgt über die neu geplante **Straße „An der Elsemühle“** die als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird. Der neu geplante Fuß- und Radweg wird überwiegend als **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Radweg“ festgesetzt.** Die geplanten Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Else und des Obergrabens werden als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Hinsichtlich der Biotop- und Nutzungsstrukturen ist das Plangebiet von dem ehemaligen Sportplatz, angrenzenden Gehölzbeständen und den Gewässern Else, Obergraben / Lüttmecke und dem Bachlauf westlich des Firmengebäudes geprägt.

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 525 führt überwiegend zu einer Bebauung im Bereich eines ehemaligen Sportplatzes, der bereits im Ausgangszustand als anthropogen verändert anzusehen ist. Als Maßnahmen der Wiedernutzung von Brachflächen entspricht die Planung den Zielsetzungen des BauGB eines sparsamen und

schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB), wenn auch in den Randbereichen kleinteilige Eingriffe in Grünstrukturen unvermeidbar sind. Insgesamt finden Neuversiegelungen in einem verhältnismäßig geringen Umfang von ca. 2.980 m² statt. Da die Planung verhältnismäßig geringfügig mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme einhergeht, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser. Die Verdachtsfläche auf schädliche Bodenveränderungen mit der Nr. **12/095 „Lehmweg / An der Elsemühle“ (Altlastenkataster des Märkischen Kreises)** soll im Rahmen der Bauarbeiten bodenkundlich begleitet und bewertet werden. Im Zuge der bodenkundlichen Baubegleitung kann der Grad der Verunreinigung und ggf. erforderliche Maßnahmen mit dem Märkischen Kreis abgestimmt und umgesetzt werden. Die Niederschlagsentwässerung der bebauten Flächen soll in Abstimmung mit dem Märkischen Kreis, unter Berücksichtigung der erforderlichen Einleitbedingungen, in die vorhandenen Vorflut (Else) erfolgen. Die Schmutzwasserentwässerung soll in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die Planung geht mit Eingriffen in die Else im Bereich der Verbreiterung der Zufahrtstraße aus. Gleichzeitig werden diese Eingriffe durch die geplante ökologische Aufwertung vor Ort wieder ausgeglichen und sind Teil der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 WHG. Die Eingriffe in die Else können entsprechend hinsichtlich des Schutzgutes Wasser als nicht als erheblich beurteilt werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft können von einer Erhöhung des Bebauungsgrades sowie einer Flächeninanspruchnahme von Gehölzen ausgehen. Im vorliegenden Fall finden Neuversiegelungen in einem verhältnismäßig geringen Umfang statt. Aktuell sind insbesondere die Gehölze von einer Bedeutung für die Frischluftproduktion. Diese entfallen bei Durchführung der Planung. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu vermindern werden Neuanpflanzungen von Gebüsch und Einzelbäumen im Plangebiet vorgesehen.

Bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter auszugehen. Denkmäler sind nicht bekannt. Der bedeutende Kulturlandschaftsbereich A 21.10 „**Siedlungs- und Produktionslandschaft nördliches Sauerland**“ (LWL 2016) wird durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes auf einem ehemaligen Sportplatzgelände nicht erheblich tangiert.

Bereiche mit Freizeit- und Erholungsfunktion gehen durch die Planung nicht verloren. Der Sportplatz im Plangebiet ist bereits aufgegeben und wird aktuell als Baustellenlagerfläche genutzt. Die Fuß- und Radwegeverbindungen „**Elsetalroute**“ im Norden entlang der Else und im Süden entlang des Obergrabens / Lüttmecke werden auch bei Umsetzung der Firmenerweiterung aufrechterhalten. Die Wohnbebauung im Umfeld des Plangebietes ist als schutzbedürftige Nutzung, z. B. im Hinblick auf Lärmimmissionen betrachtet worden. Durch das Büro AKUS GMBH wurde eine Schalltechnische Untersuchung (2019) erstellt. Die Ergebnisse für die Gesamt-Lärmsituation des Werkes II der Firma Mendritzki nach der Erweiterung um die Logistikhalle, das Verwaltungsgebäude und den Parkplatz zeigen, dass die Pegel der Geräusch-Immissionen des Gesamt-Betriebes nach der Erweiterung im Einklang mit den Nachbarrechten stehen. Zudem konnte festgestellt werden, dass die Beurteilungspegel an den meisten Immissionsorten gegenüber dem derzeitigen Zustand sinken. An der benachbarten Wohnbebauung sind, u. a. aufgrund der Abschirmung durch die Betriebsgebäude des Werkes II der Firma Mendritzki, keine kritischen Spitzenpegel zu erwarten. Zusammenfassend entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Die prägenden Landschaftselemente, wie die Bachläufe im Randbereich des Plangebietes werden renaturiert und ökologisch aufgewertet. Im Zuge der Planrealisierung sind zwar Eingriffe in die Else zur Verbreiterung der Zufahrtstraße unvermeidbar, diese werden aber durch die geplante ökologische Aufwertung vor Ort wieder ausgeglichen und sind Teil der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 WHG. Des Weiteren finden Eingriffe in die Straßen- und Wegebegleitenden Baumreihen und Gehölzflächen mit einem besonderen Wert für die Gliederung des Landschaftsbildes und einer abschirmenden Funktion zwischen den gewerblich genutzten Bereichen und anschließenden Freiräumen statt. Diese Eingriffe können teilweise vor Ort über Neuanpflanzungen von Gehölzen und Einzelbäumen ausgeglichen werden. Es findet auch im Planungszustand eine Eingrünung der

Gewerbeflächen statt, so dass von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Ortsbild ausgehen.

Auswirkungen auf die Biotopstrukturen im Plangebiet gehen von der Neuausweisung des Gewerbegebietes mit zugehörigen Stellplatzflächen, Zufahrten und der dadurch bedingten neuen Geh- und Radwegplanung mit Feuerwehrumfahrung aus. Von der Inanspruchnahme sind überwiegend Biotoptypen mit keiner Wertigkeit (bereits versiegelte Flächen) bzw. mit einer geringen Wertigkeit, wie der ehemalige Sportplatz und Intensivrasenflächen, betroffen. Eingriffe in Biotoptypen mit einer mittleren bis hohen Wertigkeit finden in einem deutlich geringeren Umfang statt und sind zur Entwicklung als Gewerbegebiet unvermeidbar. Hierbei handelt es sich zum einen um **Eingriffe in die Else im Bereich der planbedingt verbreiterten Straße „An der Elsemühle“**. Außerdem finden Eingriffe in Biotoptypen mittlerer bis hoher Wertigkeit in die Gehölzstreifen und Einzelbäume entlang der Erschließungsstraße, im Bereich der Stellplätze sowie nördliche und südliche Eingrünungen des ehemaligen Sportplatzes statt. Aufgrund des teils hohen Wertes dieser Strukturen, sind die Eingriffe als erheblich zu bewerten. Überwiegend findet allerdings eine Flächeninanspruchnahme im Bereich geringwertiger Biotoptypen und ehemals anthropogen genutzter Bereich wie dem Sportplatz statt, was als positiv in Bezug auf die Vermeidung erheblicher Eingriffe zu bewerten ist. Zur Verminderung der Auswirkungen auf die Biotopstrukturen tragen die geplanten Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet bei. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kommt, unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte, zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Planung ein Biotopwertdefizit von 26.135 Biotopwertpunkten entsteht, das über das Ökokonto der Stadt Plettenberg auszugleichen ist. Unter Berücksichtigung, dass eine Kompensation aller Eingriffe über das Ökokonto in Plettenberg erfolgen wird, verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Hinsichtlich der Fauna wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) eine Bewertung möglicher Konflikte der Planung mit dem Artenschutz vorgenommen (UWEDO 2019). Zusammenfassend kommt die Artenschutzprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung und faunistische Kartierungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Zusammenfassend gehen von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 525 „Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“ **überwiegend keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus**. Lediglich die Eingriffe in Gehölze und die Else sind unvermeidbar. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Gewässerumplanung gemäß § 68 WHG eine naturnahe Gestaltung vorgesehen ist, eine Eingrünung des Gewerbegebietes über Gehölzanzpflanzungen stattfindet und die verbleibende Kompensation über das Ökokonto der Stadt Plettenberg erfolgt. Unter Berücksichtigung aller genannten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

Fachliteratur und projektbezogene Literatur

AKUS GMBH & Co. KG 2019 - Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Verfahren zur Erweiterung des Werks II der Reinold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co in Plettenberg um ein Logistikzentrum.

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2011- Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis).

FINGER BAUPLAN GMBH und PLANUNGSBÜRO BERGER 2019 - Verlegung der Dermecke und Else für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Mendritzki Plettenberg-Holthausen - Plangenehmigung gemäß § 68 WHG, Bericht zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan.

GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017 - Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 - dritte Auflage 2017 - Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung.

GEOTECHNIK-INSTITUT-DR. HÖFER GMBH & Co. KG (GID) 2018 - Neubau einer Industriehalle der Fa. Mendritzki in Plettenberg - Baugrunduntersuchung / Altlastenuntersuchung -.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) 2016 - Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Arnsberg, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein.

STADT LANDSCHAFT IM KONTEXT (S LIK) 2014 - Verlegung der Dermecke im Zuge der Elsetalentlastungsstraße, Variantenprüfung aus Umweltsicht.

STADT PLETTENBERG 2006 - Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg.

STADT PLETTENBERG 2019 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. **525 „Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“**, Begründung und Planzeichnung.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2019 - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. **525 „Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“ in Plettenberg**.

Internetseiten

GEOportal.NRW 2019 - Schutzwürdigkeit der Böden - 3. Auflage (<https://www.geoportal.nrw>), Datenabfrage am 11.09.2019.

LANUV 2019 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 05.04.2019.

LANUV 2019 - FIS Klimaanpassung (<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>), Datenabfrage am 24.04.2019.

TIM-ONLINE 2019 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW mit Angaben zur Bodenkarte und Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 24.04.2019.

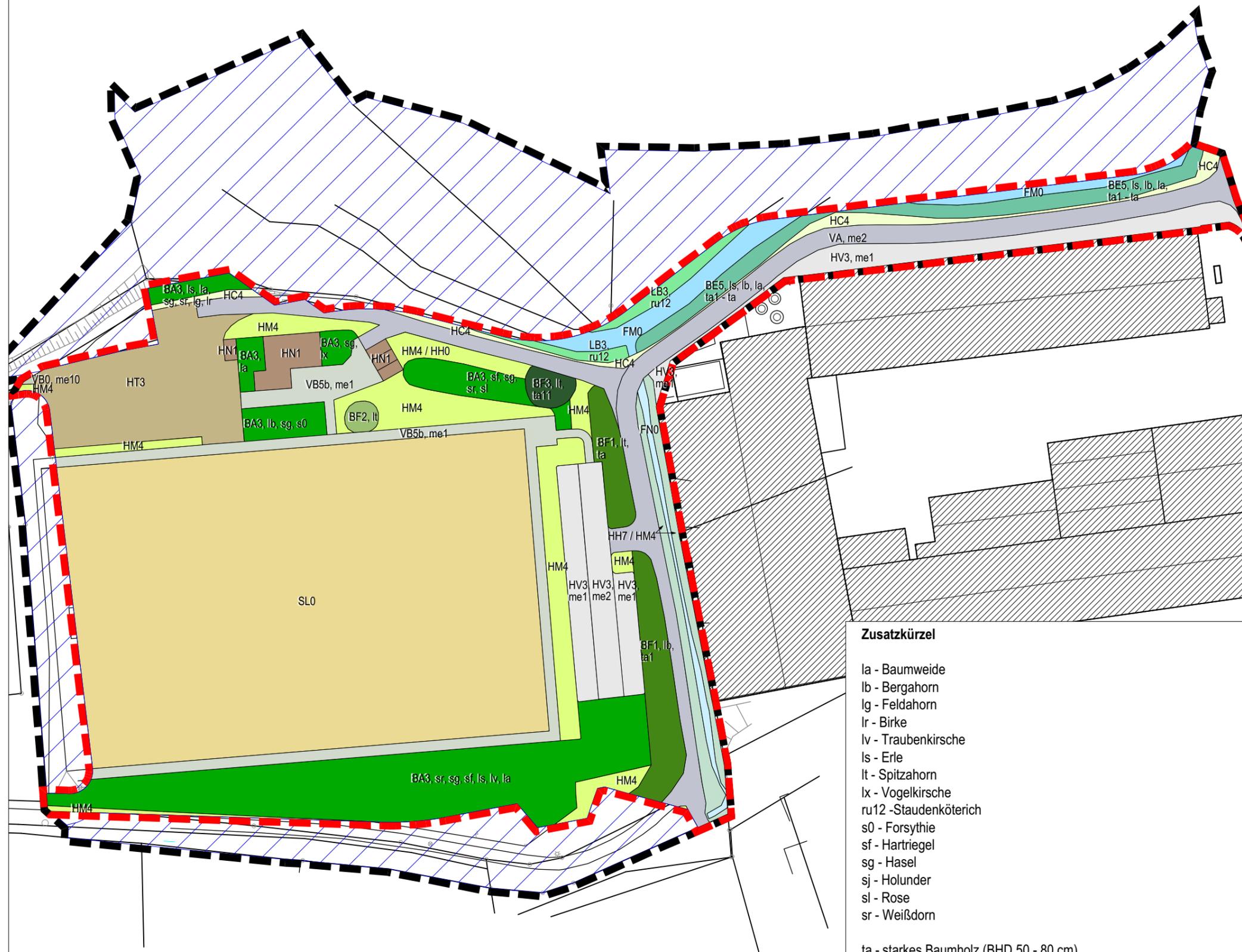
UVO 2019 - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 24.04.2019.

ELWAS 2019 - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, (<http://www.elwasweb.nrw.de>), Datenabfrage am 24.04.2019.

MÄRKISCHER KREIS 2019 - Geodatenportal Märkischer Kreis Bereich Umwelt mit Angaben zu Landschaftspläne, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Wasserschutz (https://gdi2.maerkischer-kreis.de/oeffentlich_b_umwelt.html), Datenabfrage am 24.04.2019.

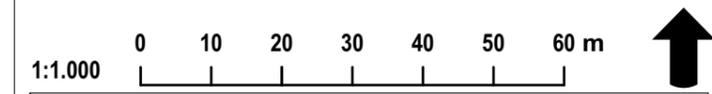
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 525
„Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki,
Katzenbusch“ in Plettenberg**
Anlage zum Umweltbericht

Karte 1: Biotoptypenaufnahme



- Biotoptypen**
- BA3 - Siedlungsgehölz
 - BE5 - Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten
 - BF1 - Baumreihe
 - BF2 - Baumgruppe
 - BF3 - Einzelbaum
 - FM0 - Bach
 - FN0 - Bach Graben
 - HC4 - Verkehrsrasenfläche
 - HH7 / HH4 - Fließgewässerböschung / Trittrasen
 - HM4 - Trittrasen, Rasenplatz, Parkrasen, Sportrasen
 - HM4 / HH0 - Trittrasen / Böschung
 - HN1 - Gebäude
 - HT3 - Lagerplatz, unversiegelt
 - HV3 - Parkplatz
 - LB3 - Neophytenflur
 - SL0 - Ballsportplatz
 - VA - Verkehrsstraße
 - VB0 - Wirtschaftsweg
 - VB5b - Fußweg

- Nachrichtlich**
- Abgrenzung Bilanzierungsbereich / Biotoptypenaufnahme
 - Abgrenzung Bebauungsplan Nr. 525
 - Bereich der Gewässerverlegung und -renaturierung, Plangenehmigung gem. § 68 WHG



Zusatzkürzel

- la - Baumweide
 - lb - Bergahorn
 - lg - Feldahorn
 - lr - Birke
 - lv - Traubenkirsche
 - ls - Erle
 - lt - Spitzahorn
 - lx - Vogelkirsche
 - ru12 - Staudenkötterich
 - s0 - Forsythie
 - sf - Hartriegel
 - sg - Hasel
 - sj - Holunder
 - sl - Rose
 - sr - Weißdorn
-
- ta - starkes Baumholz (BHD 50 - 80 cm)
 - ta1 - mittleres Baumholz (BHD 38 - 50 cm)
 - ta2 - geringes Baumholz (BHD 14 - 38 cm)
 - ta11 - sehr starkes Baumholz (BHD 80 - 100 cm)
-
- me1 - Pflaster- und Plattenbeläge
 - me2 - Asphalt- und Betonflächen
 - me10 - Unbefestigter Weg

Uwedo
Umweltplanung Dortmund

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund
Tel.: 0231 | 799 26 25 - 7
Fax: 0231 | 799 26 25 - 9
Internet: www.uwedo.de

Auftraggeber: Reinhold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co. KG

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 525
„Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“
in Plettenberg

Karte 1: Biotoptypenaufnahme

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 525
„Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki,
Katzenbusch“ in Plettenberg**
Anlage zum Umweltbericht

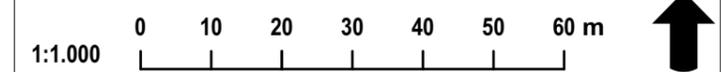
Karte 2: Biotoptypen (Planzustand)

Biotoptypen

-  1.1 - Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)
-  1.3 - Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster
-  4.5 - Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker
-  7.2 - Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%
-  Geplante Baumpflanzungen

Nachrichtlich

-  Abgrenzung Bilanzierungsbereich / Biotoptypenaufnahme
-  Abgrenzung Bebauungsplan Nr. 525
-  Bereich der Gewässerverlegung und -renaturierung, Plangenehmigung gem. § 68 WHG



A GEHÖLZPFLANZUNGEN

Im Bereich der geplanten Böschungen ist eine Eingrünung mit heimischen Sträuchern zu entwickeln. Die Pflanzung erfolgt mehrreihig mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m. Es sind Arten der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden:

- | | |
|--|---|
| Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) | Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) |
| Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i> o. <i>laevigata</i>) | Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) |
| Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) | Heckenrose (<i>Rosa corymbifera</i>) |
| Hasel (<i>Corylus avellana</i>) | Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>) |
| Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) | Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) |
| Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europea</i>) | Traubenholunder (<i>Sambucus racemosa</i>) |
| Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>) | Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) |
| Mispel (<i>Mespilus germanica</i>) | Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>) |

Pflanzqualität: mindestens 2-fach verpflanzt, 100 - 150 cm

B BAUMPFLANZUNGEN

Im Bereich der Stellplatzanlage ist eine Anpflanzung mit nachfolgenden, vorzugsweise zu verwendenden Baumarten II. Ordnung (Auswahl aus der GALK-Liste) möglich:

- | | |
|--|--|
| Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) | Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) |
| Rotahorn (<i>Acer rubrum</i>) | Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) |
| Kegelförmiger Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i> z.B. ‚Cleveland‘) | Stielsäuleneiche (<i>Quercus rubur</i> z.B. ‚fastigiata‘) |
| Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i> z.B. ‚Olmsted‘) | Mehlbeere (<i>Sorbus aria / intermedia</i>) |
| Säulenhorn (<i>Acer platanoides</i> z.B. ‚Columnare‘) | Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i> z.B. ‚Fastigiata‘) |
| Säulenhainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) | Kleinkronige Winterlinde (<i>Tilia cordata</i> z.B. ‚Rancho‘) |
| Blumenesche, Manna - Esche (<i>Fraxinus ornus</i>) | |

Pflanzqualität: Hochstamm m. Ballen, STU 18 - 20 cm, 3-fach verpflanzt



Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund
Tel.: 0231 | 799 26 25 - 7
Fax: 0231 | 799 26 25 - 9
Internet: www.uwedo.de

Auftraggeber: Reinhold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co. KG

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 525
„Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“
in Plettenberg
Karte 2: Biotoptypen (Planzustand)

Bearbeitung: Kar / Net

Datum: September 2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 525 „Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“ **in** Plettenberg

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber Reinhold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co. KG

Datum April 2019

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 ÷ 799 26 25 - 7
Fax 0231 ÷ 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer 1904111

Bearbeitung Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW

Datum 26. April 2019

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2	Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3	Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4	Datengrundlagen	7
2.	Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	11
2.1	Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	11
2.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	15
2.3	Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	16
3.	Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	16
4.	Literatur- und Quellenverzeichnis	19
5.	Anhang	21

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (schwarz gestrichelt) und Bereich der Gewerbeerweiterung (rot)	2
Abbildung 2:	Blick auf die Zufahrtsstraße „An der Elsemühle“ und die Else	4
Abbildung 3:	Wendeanlage und ehemaliger Sportplatz	4
Abbildung 4:	Ehemaliges Vereinsheim mit Schädigungen am Flachdach	5
Abbildung 5:	Baumreihe am Weg / Parkplatz	5
Abbildung 6:	Höhlungen in Baumreihe östlich des Sportplatzes	6
Abbildung 7:	Dermecke im Bereich des geplanten Hallenanbaus	6
Abbildung 8:	Baumreihe /Gehölzstrukturen südlich des Sportplatzes entlang des Fußweges	6
Abbildung 9:	Biotopkatasterflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)	10

Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4713 (Q 3) und 4813 (Q 1)	8
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	9

1. Einleitung

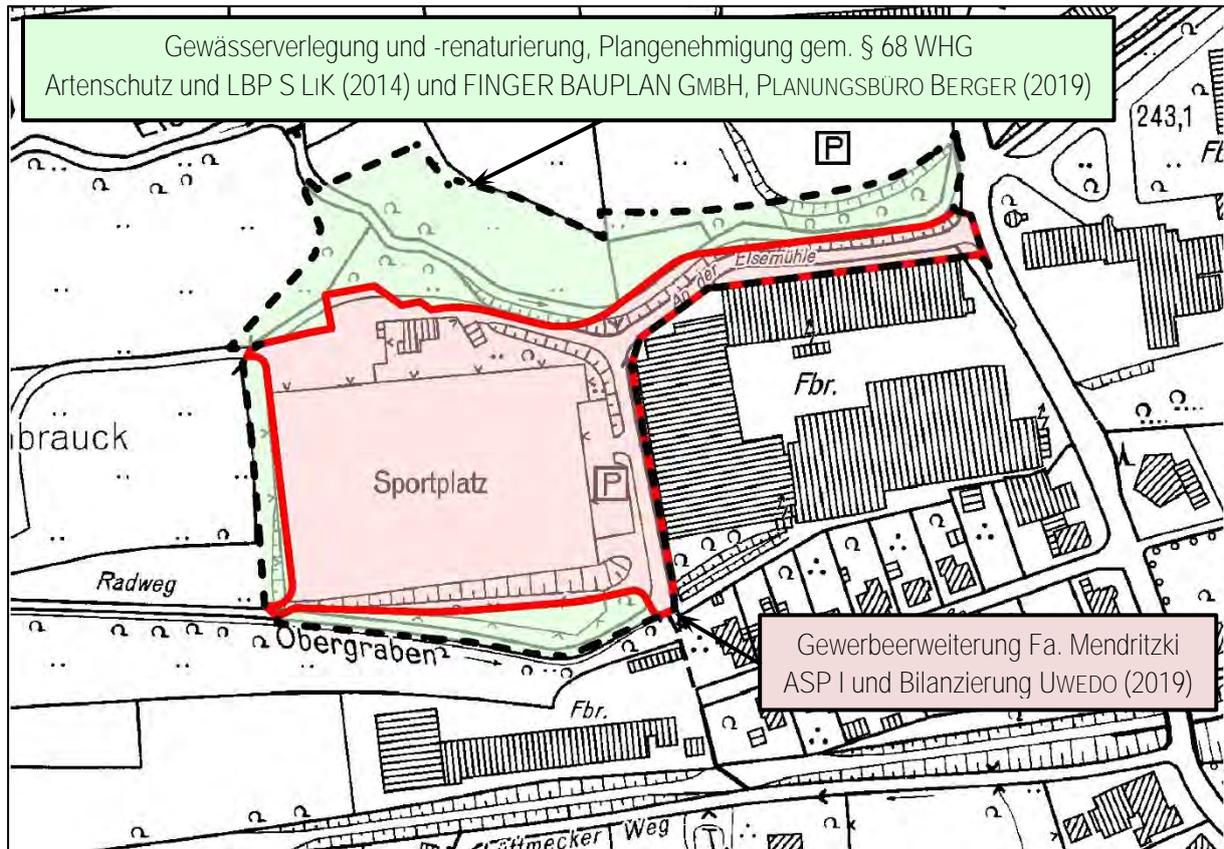
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

In der Stadt Plettenberg plant die Firma Reinhold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co. KG die Erweiterung ihres Betriebes nach Westen. Für die Firmenerweiterung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 525 „**Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch**“ aufgestellt. Geplant ist ein Hallenanbau sowie die Anlage von Mitarbeiterparkplätzen im Bereich eines ehemaligen Sportplatzes. Zudem erfolgt ein Ausbau der bestehenden **Erschließungsstraße „An der Elsebrücke“**. **Neben den erforderlichen** Flächen für die Betriebserweiterung sind im Umfeld Gewässerrenaturierungsmaßnahmen geplant. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von 3,13 ha.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Der Untersuchungsraum schließt neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

Aufgrund der geplanten Verbreiterung der Straße „An der Elsemühle“ ist eine Verlegung des Gewässers der Else nach Norden notwendig. Zudem erfolgt eine Bachverlegung der Dermecke. Diese verläuft derzeit unmittelbar westlich des Hallengebäudes der Firma Mendritzki und mündet in die Else. Das Wasser der Dermecke wird zukünftig über den im südlichen Plangebiet gelegenen Obergraben geführt und westlich der geplanten Mitarbeiterparkplätze wieder nach Norden in die Else geleitet. In diesem Zusammenhang erfolgen Gewässerrenaturierungsmaßnahmen der drei Gewässer. Die umweltfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange wurden durch das Büro FINGER BAUPLAN GMBH und PLANUNGSBÜRO BERGER (2019) im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 WHG gesondert betrachtet. **Außerdem wurde zur „Verlegung der Dermecke im Zuge der Elsetalentlastungsstraße“ durch das Büro STADT LANDSCHAFT IM KONTEXT (S LIK 2014) eine Variantenprüfung aus Umweltsicht vorgenommen in der ebenfalls bereits die Auswirkungen auf Tiere und den Artenschutz bewertet wurden.**

Die genannten Gutachten decken den Teilbereich der Renaturierungsmaßnahmen ab. Eine erneute Betrachtung der Auswirkungen durch die Gewässerrenaturierungsmaßnahmen ist nicht erforderlich und nicht Bestandteil der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I. Diese konzentriert sich auf die geplante Firmenerweiterung der Reinhold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co. KG. Eine Übersicht über die unterschiedlichen Teilvorhaben kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



(Quelle: TIM ONLINE 2019, EIGENE DARSTELLUNG)

Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (schwarz gestrichelt) und Bereich der Gewerbebeerweiterung (rot)

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15. September 2017. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „**Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren**“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen **Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“** des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfadens **„Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“** des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 09.04.2019 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Holthausen **und wird über die Straße „An der Elsemühle“**, die an den **„Lehmweg“ angebunden ist**, erschlossen (s. Abb. 2). Nördlich der asphaltierten Straße grenzt der Bachlauf der Else an. Entlang des steil abfallenden Uferbereichs befindet sich eine gewässerbegleitende Baumreihe mittleren Baumalters bestehend aus Erle, Bergahorn und Weide. An zwei der Bäume konnten Höhlungen vorgefunden werden. Weiter westlich, in Höhe des ehemaligen Vereinsheimes, wird der Uferbereich breiter und weniger steil. Hier dominieren Ufergehölze bestehend aus Hasel, Erle, Weide, Weißdorn, Feldahorn und Birke. Südlich der Straße befindet sich die ehemalige Sportplatzfläche Katzenbusch mit Vereinsheim und vorgelagerter Wendeanlage. Der Ascheplatz wird derzeit temporär von einer Baufirma als Baustofflager genutzt (s. Abb. 3).



Abbildung 2: Blick auf die **Zufahrtsstraße „An der Elsemühle“** und die Else



Abbildung 3: Wendeanlage und ehemaliger Sportplatz

Das Vereinsheim befindet sich baulich in einem schlechten Zustand. Im Bereich des Dachübergangs, der mit Schiefer verkleidet ist, konnten diverse Schädigungen vorgefunden werden (s. Abb. 4). Östlich des Sportplatzes befindet sich ein Parkplatz sowie ein Fußweg, welcher durch eine Baumreihe bestehend aus Spitzahorn mit starkem Baumholz sowie Bergahorn mit mittlerem Baumholz begleitet wird (s. Abb. 5 u. 8). An den Bäumen befinden sich zwei größere und vier kleinere Höhlungen (s. Abb. 6). Östlich davon verläuft angrenzend zur Gewerbehalle die Dermecke, ein bedingt naturnaher Bachlauf mit kleinen Staustufen, der in nördliche Richtung in die Else mündet (s. Abb. 7). Westlich und südlich des Sportplatzes grenzen Gehölzstrukturen an. Diese Gebüsch- bzw. Gehölzstreifen sind geprägt von Weißdorn, Hasel, Hartriegel, Erle, Traubenkirsche und Weide (s. Abb. 8).



Abbildung 4: Ehemaliges Vereinsheim mit Schädigungen am Flachdach



Abbildung 5: Baumreihe am Weg / Parkplatz



Abbildung 6: Höhlungen in Baumreihe östlich des Sportplatzes



Abbildung 7: Dermecke im Bereich des geplanten Hallenanbaus



Abbildung 8: Baumreihe /Gehölzstrukturen südlich des Sportplatzes entlang des Fußweges

Entlang des **Fußweges und der Straße „An der Elsemühle“** sind an mehreren Stellen Nistkästen sowie eine Futterstelle angebracht. Während der Begehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen von nicht planungsrelevanten Vogelarten gemacht. An der Else wurde mehrfach die Wasseramsel sowie die Gebirgsstelze gesichtet. Weitere vorgefundene Arten sind: Zilpzalp, Elster, Amsel, Ringeltaube, Stockente, Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Kohlmeise, Rotkehlchen, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Gimpel und Haubenmeise.

Die Planung sieht eine Hallenerweiterung westlich des bestehenden Betriebsgebäudes vor. Mit der geplanten Betriebserweiterung durch den Bau eines Logistikzentrums soll eine langfristige Standortsicherung des metallverarbeitenden Betriebes erzielt werden. Westlich des geplanten Hallenanbaus sieht die Planung die

Errichtung von PKW-Stellplätzen für Mitarbeiter und Besucher vor. Aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens ist eine Verbreiterung der Straße „An der Elsemühle“ erforderlich. Der zukünftige Radweg verläuft in diesem Bereich baulich getrennt von der Straße.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren finden überwiegend Eingriffe im Bereich der ehemaligen Sportplatzanlage sowie angrenzende Gehölzbestände, Wegeflächen und Parkplätze statt. Aufgrund des erforderlichen Ausbaus der Straße „An der Elsemühle“ ist zudem ein Eingriff in den Böschungsbereich der Else erforderlich. Wie bereits erläutert, wird durch die Verbreiterung der Straße sowie der baulichen Trennung des Radverkehrs, eine Verlegung der Else nach Norden erforderlich. Diese Auswirkungen der Gewässerrenaturierungen wurden bereits im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 WHG (FINGER BAUPLAN GMBH und PLANUNGSBÜRO BERGER 2019) und der Variantenprüfung zur „Verlegung der Dermecke im Zuge der Elsetalentlastungsstraße“ durch das Büro STADT LANDSCHAFT IM KONTEXT (S LIK 2014) betrachtet und sind nicht Bestandteil der Artenschutzprüfung.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen etc.) auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der bereits anthropogen überprägten Sportplatzfläche mit angrenzenden Gehölzen, sowie der Verlust von Bäumen entlang der Straße „An der Elsemühle“ und im Bereich des Parkplatzes aus. Außerdem bewirkt der geplante Geh- und Radweg kleinteilige Eingriffe ins Elseufer und die Else. Grundsätzlich sind anlagebedingte Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Bebauung und vorhandene Gehölze, so dass von der Planung keine zusätzlichen erheblichen Wirkungen ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen durch die Nutzung der Gewerbeflächen, insbesondere durch Zu- und Abfahrten. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Gewerbebetriebes, der Zufahrt sowie der aktuellen Nutzung des ehemaligen Sportplatzes als Baustellenlager, bestehen bereits dauerhafte Störungen im Plangebiet. Die betriebsbedingten Störungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht wesentlich verschlechtern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis der Messtischblätter 4713 Plettenberg (Quadrant 3) und 4813 Attendorn (Quadrant 1) (2019),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2019),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2019),

- Bericht zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Dermecke und Else für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Mendritzki Plettenberg-Holthausen, Plangenehmigung gemäß § 68 WHG, FINGER BAUPLAN GMBH UND PLANUNGSBÜRO BERGER 2019,
- Variantenprüfung aus Umweltsicht zur Verlegung der Dermecke im Zuge der Elsetalentlastungsstraße, Büro STADT LANDSCHAFT IM KONTEXT (S LIK) 2014.

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im April 2019 durchgeführt, um die potenzielle Habitataignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblätter 4713 Plettenberg (Q 3) und 4813 Attendorn (Q 1)

Am 05.04.2019 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für die oben aufgeführten Messtischblätter ergab insgesamt 33 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Bei den 33 planungsrelevanten Arten handelt es sich um Säugetiere, Vögel und Reptilien. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4713 (Q 3) und 4813 (Q 1)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Fledermäuse			
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ab 2000 vorhanden	G
Weitere Säugetiere			
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	ab 2000 vorhanden	U+
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BK ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ab 2000 vorhanden	U

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK= Brutkolonie NG= Nahrungsgast R=Rast WV= Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 23.04.2019 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet. Nördlich und westlich angrenzend an das Plangebiet liegt die **Biotopkatasterfläche** „Elseaue in Holthausen“ (BK-4713-0015) (s. Tab. 2 und Abb. 9).

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
BK-4713-0015	Elseaue in Holthausen	Erhalt und Entwicklung eines Auenwiesenkomplexes aus Nasswiesen und artenreichen Mähwiesen durch extensive Bewirtschaftung.	• Keine Artangaben

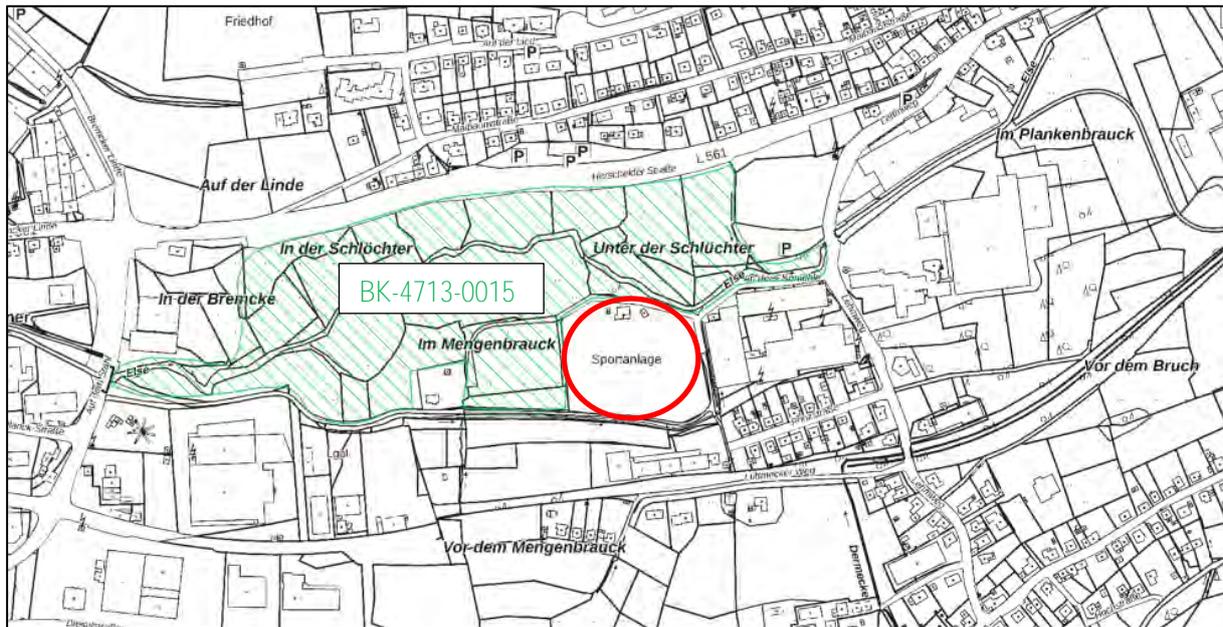


Abbildung 9: Biotopkatasterflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 10. April 2019 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Plettenberg,
- Märkischer Kreis: Sachgebiet 441 Naturschutz und Landschaftspflege,
- Biologische Station Naturschutzzentrum Märkischer Kreis e.V.,
- BUND Märkischer Kreis,
- NABU Märkischer Kreis,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Plettenberg: Informationen zur Variantenprüfung der Dermecke und zur Verlegung der Dermecke und Else wurden bereitgestellt (s. u. Auswertung von externen Fachgutachten).

Märkischer Kreis: keine Rückmeldung

Biologische Station Naturschutzzentrum Märkischer Kreis e.V.: keine Rückmeldung

BUND Märkischer Kreis: keine Rückmeldung

NABU Märkischer Kreis: keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

Auswertung von externen Fachgutachten

Wie bereits erläutert liegen zwei Fachgutachten zu den geplanten Gewässerrenaturierungen vor, welche im Folgenden hinsichtlich Ihrer Aussagen zum Artenschutz wiedergegeben werden.

Die Variantenprüfung aus Umweltsicht zur Verlegung der Dermecke im Zuge der Elsetalentlastungsstraße des Büros STADT LANDSCHAFT IM KONTEXT (S LIK 2014) befasst sich mit möglichen Varianten zur Verlegung der Dermecke aufgrund der genannten Straßenplanung. Der Untersuchungsraum umfasst unter anderem auch den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 525. Anhand der Biotoypenausstattung wurde der Untersuchungsraum der Variantenprüfung im Hinblick auf Habitatmöglichkeiten der im Messtischblatt angegebenen Tierarten überprüft. Folgende Artvorkommen wurden wegen fehlender oder ungeeigneter Habitatmöglichkeiten ausgeschlossen: Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Raufußkauz, Feldlerche, Eisvogel, Wiesenpieper, Uhu, Wachtel, Schwarzspecht, Feldschwirl, Grauspecht, Turteltaube und Schlingnatter. Für die Greifvogelarten Turmfalke und Rotmilan, sowie für den Graureiher bildet der Untersuchungsraum lediglich ein Jagdhabitat. Die Variantenprüfung zur Verlegung der Dermecke kam hinsichtlich der Fauna zu dem Ergebnis, dass bei keiner Variante mit vorhabensbedingten relevanten Auswirkungen zu rechnen ist.

Diese Bewertung schließt auch die jetzige Planung zur Verlegung der Dermecke (Variante 4 in der Variantenprüfung) mit ein, so dass die geplante Dermeckeverlegung bereits artenschutzrechtlich bewertet wurde.

Zur Verlegung der Dermecke und Else (Plangenehmigung gemäß § 68 WHG) liegt der Bericht zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung einschließlich Landschaftspflegerischem Begleitplan der Büros FINGER BAUPLAN GMBH und PLANUNGSBÜRO BERGER (2019) vor. Gegenstand dieser Planung ist die Verlegung der Dermecke zur Realisierung der Elsetalentlastungsstraße (ETES) sowie die Verlegung des Verlaufs der Else aufgrund der Betriebserweiterung der Fa. Mendritzki und dem Ausbau des angrenzenden Geh- und Radweges. Demnach wird hinsichtlich des Artenschutzes auf die oben ausgewertete Variantenuntersuchung von 2014 verwiesen.

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den **Vorgaben in der Handlungsempfehlung** „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der **baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „**Allerweltsarten**“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 5 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Von den Fledermausarten zählen Großes Mausohr sowie Große und Kleine Bartfledermaus zu den überwiegend gebäudebewohnenden Arten, so dass Vorkommen im Plangebiet potenziell im Bereich des ehemaligen Vereinsheimes möglich sind. Darüber hinaus nutzen auch die Arten Braunes Langohr und Fransenfledermaus teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Da eine zeitweise Nutzung des Sportplatzgebäudes im Plangebiet durch die Arten möglich ist, werden diese weiter betrachtet.

Von den gebäudebewohnenden Fledermausarten werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden als Quartiere genutzt (LANUV 2019). Im Plangebiet bietet das ehemalige Vereinsheim, welches im Dachübergang teilweise mit Schiefer verkleidet ist, ein gewisses Potenzial an Spaltenverstecken für Fledermäuse.

Außerdem wurden die Bäume im Plangebiet auf Höhlungen und damit eine Eignung für Baumquartiere untersucht. Insgesamt konnten nur an sehr wenigen Bäumen entlang der Else sowie an Ahornbäumen zwischen der Gewerbehalle und dem ehemaligen Sportplatz Höhlungen erfasst werden. Eine Nutzung als Tagesversteck kann nicht ausgeschlossen werden. Die genannten Fledermausarten werden daher im Kapitel 2.2 weiter betrachtet.

Weitere Säugetiere

Neben den oben genannten Fledermausarten werden auf Messtischblattbasis mögliche Vorkommen der Säugetiere Wildkatze und Haselmaus angegeben.

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt (LANUV 2019). Wichtig für die Art ist eine ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht, Unterholz und Dickichte, da sie sich überwiegend über Äste und nicht am Boden fortbewegt. Das Plangebiet ist überwiegend durch die gewerbliche Nutzung und den ehemaligen Sportplatz, welcher aktuell als Baustellenlagerfläche genutzt wird, geprägt. In den Randbereichen sind Baum- und Strauchflächen vorhanden, allerdings ohne dichte Kraut- und Strauchschicht. Vernetzungen zu Waldflächen liegen nicht vor. Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet ist als unwahrscheinlich einzustufen.

Die Wildkatze ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v. a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen (LANUV 2019). Das Plangebiet bietet der Wildkatze keinen geeigneten Lebensraum.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna liegen Hinweise auf Basis der Messtischblatt-Abfrage über Vorkommen der in Waldgebieten brütenden Arten bzw. Altholzbewohner (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Sperber, Waldohreule, Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Waldkauz, Raufußkauz, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzstorch, Waldlaubsänger und Waldschnepfe vor. Ein Brutvorkommen der genannten Arten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Greifvogelhorste oder größeren Baumhöhlungen an den Bäumen im Plangebiet festgestellt werden. Außerdem sind die Randbereiche des Plangebietes durch die gewerbliche Nutzung und die Nutzung des ehemaligen Sportplatzes als Baustellenlagerfläche aktuell großen Störungen ausgesetzt, so dass Brutplätze im Umfeld dieser Störungen nicht anzunehmen sind. Zur Nahrungssuche nutzen die Arten meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetern. Eine Funktion der angrenzenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat

ist möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2017). Die angrenzenden Offenlandbereiche werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die genannten Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Als Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter kommen Turmfalke, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Brutplätze der Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Das ehemalige Vereinsheim bietet den Arten keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Ebenfalls weist das bestehende Gewerbegebäude der Fa. Mendritzki keine geeigneten Brutmöglichkeiten auf. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Als Brutvögel des Offenlandes werden Feldlerche und Feldsperling (Besiedlung halboffener Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen) angegeben. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Die vorhandenen Gehölze im Randbereich des Plangebietes, die gewerbliche Nutzung und Bebauung, die Nutzung des ehemaligen Sportplatzes als Lagerplatz und die weiter nördlich gelegene Landesstraße L 561 (Herscheider Straße) führen zu genannter Silhouettenwirkung und deutlichen Störungen der Offenlandbereiche, so dass eine Brut der genannten Arten im Umfeld des Plangebietes unwahrscheinlich ist und diese nicht weiter betrachtet werden. Da der Feldsperling unter anderem auch Nistkästen zur Brut nutzt, sollten vorhandene Nistkästen vor einer Baumfällung an zu erhaltende Bäume im Umfeld umgehängt werden. Diese Maßnahme ist auch aus Sicht des allgemeinen Artenschutzes für ubiquitäre Vogelarten erforderlich.

Als Gehölz- und Gebüschbrüter werden auf Messtischblattbasis Neuntöter, Star, Bluthänfling, Girlitz, Graureiher und Baumpieper angegeben. Der Neuntöter legt seine Nester in dichten hochgewachsenen Büschen im Übergang zu offener Feldflur und Grünlandbereichen an. Die Nahrungssuche erfolgt im Bereich von insektenreichen Saum- und Ruderalstrukturen. Da der Neuntöter an seinen Brutplätzen eher störungsempfindlich ist, ist ein Vorkommen in den Gebüschstrukturen angrenzend an das Plangebiet nicht anzunehmen, da diese durch die Nutzung des ehemaligen Sportplatzes als Lagerplatz durch Verkehr und Baustellenbetrieb sowie durch das Gewerbe starken Störungen ausgesetzt sind.

Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2019). Nur wenige Höhlenbäume konnten im Plangebiet festgestellt werden. Potenziell besteht eine Eignung für den Star, so dass dieser weiter betrachtet wird.

Der Bluthänfling nutzt z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen als Lebensraum, aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort des Bluthänflings befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV 2019). Ggf. bieten die Baum- und Strauchflächen in den Randbereichen des Plangebietes für die Art geeignete Brutbedingungen, so dass diese Art weiter betrachtet wird.

Der Girlitz bevorzugt trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitats zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV 2019). Geeignete Nistplätze liegen für die Art im Plangebiet nicht vor.

Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen (LANUV 2019). Entsprechende Brutkolonien oder Altnester konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der angrenzenden Offenlandbereiche zur Nahrungssuche ist durch die Art möglich. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art und der zu erhaltenden Offenlandbereiche, ist nicht von einem essenziellen Habitatverlust auszugehen.

Baumpieper leben bevorzugt in Waldrändern, Lichtungen, Kahlschlägen, jungen Aufforstungen und lichten Wäldern. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden (LANUV 2019). Der Baumpieper gehört ebenfalls zu den eher störungsempfindlichen Arten. So wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ für die Art eine Effektdistanz von 200 m angegeben (BMVBS 2010). Brutplätze im Plangebiet und angrenzenden Flächen sind nicht anzunehmen.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von gewässergebundenen Arten (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen) angegeben, hierzu zählt der Eisvogel. An der Elbe konnten kleinere steile Uferbereiche mit kleinen **Höhlungen festgestellt werden. Diese befinden sich unmittelbar nördlich der Zufahrtsstraße „An der Elsemühle“ und sind dadurch starken Störungen durch Fahrzeugverkehr sowie die Fuß- und Radwegenutzung ausgesetzt.** Aufgrund der eher zu geringen Größe der Höhlungen, der Lage teilweise direkt an der Kante zur Wasseroberfläche (beim LANUV wird eine Mindesthöhe von 50 cm über der Wasserlinie angegeben) sowie den angrenzenden Störungen, wird davon ausgegangen, dass diese nicht vom Eisvogel stammen. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Reptilien

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Ein Vorkommen der Art wird aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Große Bartfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Kleine Bartfledermaus,
- Fransenfledermaus,
- Braunes Langohr,
- Star,
- Bluthänfling.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Für die gebäude- und waldbewohnenden Fledermausarten (Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr) wurde ein allgemeines Quartierpotenzial im Bereich des ehemaligen Vereinsheims und in wenigen Höhlungen / Astlöchern von Einzelbäumen festgestellt. Die Planung kann mit einer Zerstörung von Quartieren oder Tötungen im Zuge des Gebäudeabrisses und der Einzelbaumfällungen einhergehen. Eine Tötung kann über eine vorherige Kontrolle des Gebäudes und der Baumhöhlungen vor der Fällung vermieden werden.

Das ehemalige Vereinsheim bietet Fledermäusen ggf. ein Potenzial als Sommerquartier. Eine Eignung der Spalten hinter den Schieferverkleidungen als Winterquartier wird aufgrund der mangelnden Frostsicherheit nicht angenommen. Um eine Tötung von Fledermäusen am Vereinsheim im Sommer zu vermeiden ist eine händische Demontage der Verkleidungen vorzusehen. Tieren wird damit die Möglichkeit gegeben den Bereich zeitlich vor einem Abriss zu verlassen. Eine Schädigung von Tieren kann dadurch vermieden werden. Alternativ zum Abriss im Sommer, kann auch ein Abriss im Winter ohne vorherige händische Demontage erfolgen, da in diesem Zeitraum nicht mit einer Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse zu rechnen ist.

Hinsichtlich der zu fällenden Bäume kann eine Nutzung als Sommer- und Winterquartier nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da vom Boden aus nicht ersichtlich ist, wie tief die Höhlungen in die Stämme hineingehen. Um Tötungen zu vermeiden ist es gängige Praxis zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Alternativ ist eine frühzeitige Kontrolle mit anschließendem Verschluss der Höhlungen möglich (aber außerhalb der Brutzeit von Vögeln).

Ein Ausgleich der verloren gehenden potenziellen Tagesverstecke in Baumhöhlungen bzw. dem ehemaligen Vereinsheim ist für die Arten nicht erforderlich, da im Umfeld größere Waldflächen und die Siedlungsflächen von Plettenberg als potenzielle Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Eine Zerstörung von essenziellen Habitatbestandteilen der genannten Fledermausarten tritt nicht ein. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird.

Für den Star bieten die Baumhöhlungen ein Potenzial als Brutplatz. Um Beeinträchtigungen der Art und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausschließen zu können, wird vorsorglich die Anbringung von vier Starennistkästen an zu erhaltenden Bäumen im Plangebiet bzw. dessen Umfeld vorgesehen, um einen etwaigen Brutplatzverlust auszugleichen.

Beim Bluthänfling kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Baum- und Strauchflächen in den Randbereichen des Plangebietes für die Art geeignete Brutbedingungen bieten. Diese Bereiche sind insbesondere durch die Gewässerrenaturierungen und -verlegungen betroffen. Da die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfindet können Tötungen und Gelegeverluste ausgeschlossen werden. Da im Anschluss an die Gewässerumplanung die Flächen wieder begrünt und auch mit heimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden, geht von der Planung kein dauerhafter Brutplatzverlust aus. Während der Bauphase ist davon auszugehen, dass etwaige Vorkommen der Art in umliegende Flächen entlang der Else und auch der Dermecke ausweichen können. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Zusätzlich sollten vorhandene Nistkästen vor einer Baumfällung an zu erhaltende Bäume im Umfeld umgehängt werden.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, welche im nachfolgenden Kapitel nochmals aufgeführt sind, vermieden werden und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Um eine Tötung von Fledermäusen am Vereinsheim durch den Gebäudeabriss im Sommer zu vermeiden ist eine händische Demontage der Verkleidungen vorzusehen. Tieren wird damit die Möglichkeit gegeben den Bereich zeitlich vor einem Abriss zu verlassen.
- Alternativ zum Abriss im Sommer, kann auch ein Abriss im Winter ohne vorherige händische Demontage erfolgen, da in diesem Zeitraum nicht mit einer Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse zu rechnen ist.
- Um Tötungen von Fledermäusen zu vermeiden ist es gängige Praxis zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Alternativ ist eine frühzeitige Kontrolle mit anschließendem Verschluss der Höhlungen möglich (aber außerhalb der Brutzeit von Vögeln).
- Vorsorgliche Anbringung von vier Starennistkästen an zu erhaltenden Bäumen im Plangebiet bzw. dessen Umfeld, zum Ausgleich eines potenziellen Brutplatzverlustes.
- Vorhandene Nistkästen sind vor einer Baumfällung an zu erhaltende Bäume im Umfeld umzuhängen.
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

In der Stadt Plettenberg plant die Firma Reinhold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co. KG die Erweiterung ihres Betriebes nach Westen. Für die Firmenerweiterung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 525 „Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“ aufgestellt. Geplant ist ein Hallenanbau sowie die Anlage von Mitarbeiterparkplätzen im Bereich eines ehemaligen Sportplatzes. Zudem erfolgt ein Ausbau der bestehenden **Erschließungsstraße „An der Elsebrücke“**. Neben den erforderlichen Flächen für die Betriebserweiterung sind im Umfeld Gewässerrenaturierungsmaßnahmen geplant. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von 3,13 ha.

Aufgrund der geplanten Verbreiterung der Straße „An der Elsemühle“ ist eine Verlegung des Gewässers der Else nach Norden notwendig. Zudem erfolgt eine Bachverlegung der Dermecke. Diese verläuft derzeit unmittelbar westlich des Hallengebäudes der Firma Mendritzki und mündet in die Else. Das Wasser der Dermecke wird

zukünftig über den im südlichen Plangebiet gelegenen Obergraben geführt und westlich der geplanten Mitarbeiterparkplätze wieder nach Norden in die Else geleitet. In diesem Zusammenhang erfolgen Gewässerrenaturierungsmaßnahmen der drei Gewässer. Die umweltfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange wurden durch das Büro FINGER BAUPLAN GMBH und PLANUNGSBÜRO BERGER (2019) im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 WHG gesondert betrachtet. **Außerdem wurde zur „Verlegung der Dermecke im Zuge der Elsetalentlastungsstraße“ durch das Büro STADT LANDSCHAFT IM KONTEXT (S LIK 2014) eine Variantenprüfung aus Umweltsicht vorgenommen in der ebenfalls bereits die Auswirkungen auf Tiere und den Artenschutz bewertet wurden.**

Die genannten Gutachten decken den Teilbereich der Renaturierungsmaßnahmen ab. Eine erneute Betrachtung der Auswirkungen durch die Gewässerrenaturierungsmaßnahmen ist nicht erforderlich und nicht Bestandteil der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I. Diese konzentriert sich auf die geplante Firmenerweiterung der Reinhold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co. KG.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 09.04.2019 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Holthausen **und wird über die Straße „An der Elsemühle“**, die an den **„Lehmweg“ angebunden ist**, erschlossen. Nördlich der asphaltierten Straße grenzt der Bachlauf der Else an. Entlang des steil abfallenden Uferbereichs befindet sich eine gewässerbegleitende Baumreihe mittleren Baumalters bestehend aus Erle, Bergahorn und Weide. An zwei der Bäume konnten Höhlungen vorgefunden werden. Weiter westlich, in Höhe des ehemaligen Vereinsheimes, wird der Uferbereich breiter und weniger steil. Hier dominieren Ufergehölze bestehend aus Hasel, Erle, Weide, Weißdorn, Feldahorn und Birke. Südlich der Straße befindet sich die ehemalige Sportplatzfläche Katzenbusch. Der Ascheplatz wird derzeit temporär von einer Baufirma als Baustofflager genutzt. Das Vereinsheim befindet sich baulich in einem schlechten Zustand. Im Bereich des Dachübergangs, der mit Schiefer verkleidet ist, konnten diverse Schädigungen vorgefunden werden. Östlich des Sportplatzes befindet sich ein Parkplatz sowie ein Fußweg, welcher durch eine Baumreihe bestehend aus Spitzahorn mit starkem Baumholz sowie Bergahorn mit mittlerem Baumholz begleitet wird. An den Bäumen befinden sich zwei größere und vier kleinere Höhlungen. Östlich davon verläuft angrenzend zur Gewerbehalle die Dermecke, ein bedingt naturnaher Bachlauf mit kleinen Staustufen, der in nördliche Richtung in die Else mündet. Westlich und südlich des Sportplatzes grenzen Gehölzstrukturen an.

Die Planung sieht eine Hallenerweiterung westlich des bestehenden Betriebsgebäudes vor. Mit der geplanten Betriebserweiterung durch den Bau eines Logistikzentrums soll eine langfristige Standortsicherung des metallverarbeitenden Betriebes erzielt werden. Westlich des geplanten Hallenanbaus sieht die Planung die Errichtung von PKW-Stellplätzen für Mitarbeiter und Besucher vor. Aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens ist eine Verbreiterung der Straße **„An der Elsemühle“** erforderlich. Der zukünftige Radweg verläuft in diesem Bereich baulich getrennt von der Straße. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren finden überwiegend Eingriffe im Bereich der ehemaligen Sportplatzanlage sowie angrenzende Gehölzbestände, Wegeflächen und Parkplätze statt. Aufgrund des erforderlichen Ausbaus der Straße **„An der Elsemühle“** ist zudem ein Eingriff in den Böschungsbereich der Else erforderlich.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Vogelarten kann überwiegend eine Habitatsignung und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der mangelnden Eignung des Plangebietes für zahlreiche Waldarten und Altholzbewohner, Offenlandarten, Gewässerarten, gebäudebewohnende Arten und störungsempfindliche Gehölz- und Gebüschbrüter. Lediglich Vorkommen des Stars und des Bluthänflings können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für den Star bieten die Baumhöhlungen ein Potenzial als Brutplatz. Um Beeinträchtigungen der Art und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausschließen zu können, wird vorsorglich die Anbringung von vier Starennistkästen an zu erhaltenden Bäumen im Plangebiet bzw. dessen Umfeld vorgesehen, um einen etwaigen Brutplatzverlust auszugleichen. Beim Bluthänfling kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Baum- und Strauchflächen in den Randbereichen des Plangebietes für die Art geeignete Brutbedingungen bieten. Diese Bereiche sind insbesondere durch die Gewässerrenaturierungen und -verlegungen betroffen. Da die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfindet können Tötungen und Gelegeverluste ausgeschlossen werden. Da im Anschluss an die Gewässerumplanung die Flächen wieder begrünt und auch mit heimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden, geht von der Planung kein dauerhafter Brutplatzverlust aus. Während der Bauphase ist davon auszugehen, dass etwaige Vorkommen der Art in umliegende Flächen entlang der Else und auch der Dermecke ausweichen können. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen. Zusätzlich sollten vorhandene Nistkästen vor einer Baumfällung an zu erhaltende Bäume im Umfeld umgehängt werden.

Für die gebäude- und waldbewohnenden Fledermausarten (Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr) wurde ein allgemeines Quartierpotenzial im Bereich des ehemaligen Vereinsheims und in wenigen Höhlungen / Astlöchern von Einzelbäumen festgestellt. Die Planung kann mit einer Zerstörung von Quartieren oder Tötungen im Zuge des Gebäudeabrisses und der Einzelbaumfällungen einhergehen. Um eine Tötung von Fledermäusen am Vereinsheim im Sommer zu vermeiden ist eine händische Demontage der Verkleidungen vorzusehen. Alternativ zum Abriss im Sommer, kann auch ein Abriss im Winter ohne vorherige händische Demontage erfolgen, da in diesem Zeitraum nicht mit einer Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse zu rechnen ist. Hinsichtlich der zu fällenden Bäume kann eine Nutzung als Sommer- und Winterquartier nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da vom Boden aus nicht ersichtlich ist, wie tief die Höhlungen in die Stämme hineingehen. Um Tötungen zu vermeiden ist es gängige Praxis zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen.

Ein Ausgleich der verloren gehenden potenziellen Tagesverstecke in Baumhöhlungen bzw. dem ehemaligen Vereinsheim ist für die Arten nicht erforderlich, da im Umfeld größere Waldflächen und die Siedlungsflächen von Plettenberg als potenzielle Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Eine Zerstörung von essenziellen Habitatbestandteilen der genannten Fledermausarten tritt nicht ein. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird.

Neben den oben genannten Fledermausarten werden auf Messtischblattbasis mögliche Vorkommen der Säugetiere Wildkatze und Haselmaus angegeben. Das Plangebiet bietet beiden Arten keinen geeigneten Lebensraum. Ebenso wird ein Vorkommen der auf dem Messtischblatt angegebenen Reptilienart Schlingnatter aufgrund mangelnder Habitatsignung ausgeschlossen.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung und faunistische Kartierungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FINGER BAUPLAN GMBH und PLANUNGSBÜRO BERGER 2019 - Verlegung der Dermecke und Else für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Mendritzki Plettenberg-Holthausen - Plangenehmigung gemäß § 68 WHG, Bericht zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV) - **Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen** - Bestandserfassung und Monitoring -“. **Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier** (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

STADT LANDSCHAFT IM KONTEXT (S LIK) 2014 - Verlegung der Dermecke im Zuge der Elsetalentlastungsstraße, Variantenprüfung aus Umweltsicht.

STADT PLETTENBERG 2019 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. **525 „Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“**, Begründung und Planzeichnung.

Internetseiten

BFN 2019 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 23.04.2019.

LANUV 2019 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 05.04.2019.

LWL 2019 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 24.04.2019.

NWO 2019 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 24.04.2019.

TIM-ONLINE 2019 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 24.04.2019.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenb. B-Plan 525 Erweiterung Fa. Mendritzki in Plettenberg

Plan-/Vorhabenträger (Name): Fa. Mendritzki Antragstellung (Datum): 26.04.2019

In der Stadt Plettenberg plant die Firma Reinhold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co. KG die Erweiterung ihres Betriebes nach Westen. Hierfür wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 525 „Erweiterung Werk II Fa. Mendritzki, Katzenbusch“ aufgestellt. Geplant ist ein Hallenanbau, die Anlage von Mitarbeiterparkplätzen im Bereich eines ehemaligen Sportplatzes und ein Ausbau der Erschließungsstr. „An der Elsebrücke“. Im Umfeld sind Gewässerrenaturierungsmaßnahmen geplant. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von 3,13 ha.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

b) Verlegung der Else und eines namenlosen Gewässers für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Mendritzki Plettenberg-Holthausen (Planungsgenehmigung gem. § 68 WHG) durch Planungsarge FINGER BAUPLAN GmbH und Planungsbüro Dipl.-Ing. Hans-Joachim Berger, Juli 2019, genehmigt am 02.09.2019



STADT PLETTENBERG

Hoch- u. Tiefbauamt

Grünestraße 12

58840 Plettenberg

**Verlegung der Else und eines
Namenlosen Gewässers**
für die Erweiterung des Betriebes
Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co. KG
in Plettenberg-Holthausen

Plangenehmigung gemäß § 68 WHG

Bericht
zur
Entwurfs- und Genehmigungsplanung
einschließlich
Landschaftspflegerischer Begleitplan

Juli 2019

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

FINGER BAUPLAN GmbH * Planungsbüro für Bauwesen * Silmecke 47 - 59846 Sundern
Planungsbüro Berger * Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
2	Variantenprüfung	5
2.1	<i>Namenloses Gewässer</i>	5
2.2	<i>Else</i>	5
3	Planerische Grundlagen	5
3.1	<i>Versorgungsleitungen</i>	5
3.2	<i>Biotope</i>	5
4	Leitbilder	6
5	Beschreibung des aktuellen Verlaufes	7
5.1	<i>Aktueller Verlauf des Namenlosen Gewässers</i>	7
5.2	<i>Aktueller Verlauf der Else</i>	8
6	Beschreibung der Planung Namenloses Gewässer	10
6.1	<i>Gewässerverlauf in Abschnitten</i>	10
6.1.1	Abschnitt Elseaue	10
6.1.2	Abschnitt Ehemaliger Sportplatz	11
6.1.3	Abschnitt Obergraben	12
6.2	<i>Kreuzungsbauwerke</i>	14
6.2.1	Durchlass Elseaue	14
6.2.2	Durchlass Obergraben	14
6.3	<i>Radwegebau</i>	14
7	Beschreibung der Planung – Else	14
7.1	<i>Gewässerverlauf in Abschnitten</i>	14
7.1.1	Abschnitt Radweg	14
7.1.2	Abschnitt Elseaue	15
7.2	<i>Ausführung der Gewässerbaumaßnahme</i>	16
8	Hydraulische Betrachtung	17
8.1	<i>Gewässerkundliche Grunddaten</i>	17
8.2	<i>Hydraulische Bemessung – Namenloser Graben</i>	18
8.2.1	Bereich Elseaue	18
8.2.2	Bereich Ehemaliger Sportplatz	19
8.2.3	Bereich Obergraben	21
8.3	<i>Hydraulische Bemessung - Else</i>	22
8.3.1	Bereich Radweg	22
8.3.2	Bereich Elseaue	24
9	Landschaftspflegerische Begleitplanung	25

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

FINGER BAUPLAN GmbH * Planungsbüro für Bauwesen * Silmecke 47 - 59846 Sundern
 Planungsbüro Berger * Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf

9.1	Verfahrensweise	25
9.2	Gegenüberstellung Ist-Zustand / Planung – Namenloser Graben.....	25
9.3	Ergebnis.....	28
9.4	Gegenüberstellung Ist-Zustand / Planung - Else	29
10	Projektentwicklung und Baukosten.....	29
11	Zusammenfassung	29
12	Quellenangaben.....	31
13	Anlagen.....	32

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

FINGER BAUPLAN GmbH * Planungsbüro für Bauwesen * Silmecke 47 - 59846 Sundern
Planungsbüro Berger * Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf

1 Einleitung

Das Kaltwalzwerk Mendritzki GmbH & Co. KG in Plettenberg-Holthausen plant die Ergänzung des Standortes Plettenberg um eine Lagerhalle. Wegen der beengten Verhältnisse im Elsetal ist eine Erweiterung nur nach Westen möglich. Hier liegt ein ehemaliger Sportplatz der Stadt Plettenberg.

Die potentielle Erweiterungsfläche wird aktuell durch das Namenlose Gewässer und einem westlich davon verlaufenden, öffentlichen Fuß- und Radweg vom aktuellen Betriebsgelände getrennt.

Um die Erweiterung dennoch zu ermöglichen, plant die Stadt Plettenberg, das Namenlose Gewässer und den Radweg zu verlegen und westlich der Erweiterungsfläche neu anzulegen.

Dafür wurde der vorliegende Entwurf und Antrag erarbeitet, der nun zur Plangenehmigung nach § 68 WHG vorgelegt wird.

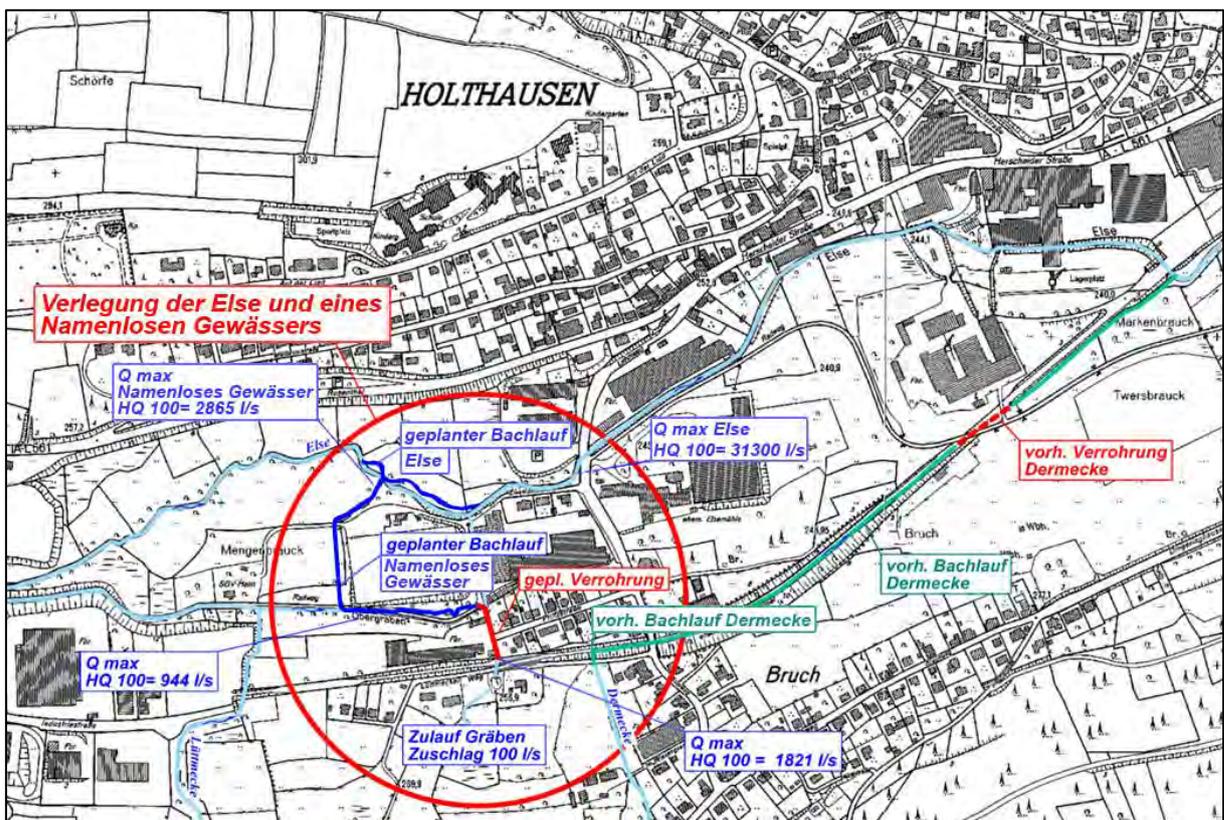


Abb. 1: Übersichtskarte Lage des Plangebiets mit aktuellem und geplantem Verlauf

Der aufgrund von § 4 (1) und § 6 (2) des Landschaftsgesetzes erforderliche Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist in den vorliegenden Erläuterungsbericht eingebunden (s. Kap. 9).

Dieser bezieht sich auf das Namenlose Gewässer, da zunächst nur dessen Verlegung Gegenstand dieser Planung war. Ende 2018 kam die Verlegung der Else hinzu. Zwischenzeitlich, zum 15. November 2016, wurde das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturaenschutzgesetz - LNatSchG NRW) novelliert. Nach § 30 (1) 5. gelten „die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer“ nicht als Eingriff, sofern das Vorhaben „einer ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes“ dient. Somit ist die Verlegung der Else, die aus

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

FINGER BAUPLAN GmbH * Planungsbüro für Bauwesen * Silmecke 47 - 59846 Sundern
Planungsbüro Berger * Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf

ökologischer Sicht eine Verbesserung in vielfacher Hinsicht (Uferstreifen, Strukturvielfalt, Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen) darstellt, nicht als Eingriff zu werten. Entsprechend wird für die Else-Verlegung kein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

2 Variantenprüfung

2.1 Namenloses Gewässer

Wegen der Grundstücksverfügbarkeit sowie der Lage von Gesetzlich Geschützten Biotopen im Planungsraum ist neben der Null-Variante (keine Änderungen) nur die erarbeitete Planungs-Variante möglich. Diese Variante schöpft das in diesem Abschnitt aus fließgewässer-ökologischer Sicht mögliche Gestaltungsspektrum gut aus.

2.2 Else

Topographie und Flächenverfügbarkeit in der Aue bieten gute Möglichkeiten für eine Renaturierung (westlicher Abschnitt) und ökologische Verbesserung (östlicher Abschnitt) der Else. Aus ökologischer und landschaftsästhetischer Sicht stellt der Ausbau eine Verbesserung gegenüber der Null-Variante (keine Änderungen) dar.

3 Planerische Grundlagen

Nachfolgend wird auf die planerischen Grundlagen eingegangen, welche einen unmittelbaren Bezug zum Bauvorhaben der Gewässerverlegung haben.

3.1 Versorgungsleitungen

Im Plangebiet verlaufen zahlreiche unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen. Hierbei handelt es sich um Leitungen der Stadtwerke Plettenberg sowie Enervie und Telekom. Leitungspläne wurden von den entsprechenden Unternehmen zur Verfügung gestellt und liegen dem Antrag als Anlagen bei.

Vor den Tiefbauarbeiten müssen die Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere der Mischwasserkanal entlang der Straße *An der Elsemühle* örtlich festgestellt, geschützt und auch verlegt werden.

Parallel zum Radweg am Obergraben verläuft eine Fernmeldeleitung der Telekom oberirdisch, die zu dem Vereinsheim des SGV führt.

3.2 Biotope

Gesetzlich Geschützte Biotope (GB)

Westlich des Plangebiets liegt eine Seggen- und binsenreiche Nasswiese, die unter der Kennziffer GB-4713-221 als Gesetzlich Geschütztes Biotop (GGB) ausgewiesen ist (LANUV NRW 2016 A). Das GGB ist im Lageplan dargestellt. Alle Baumaßnahmen und Materialbewegungen finden außerhalb des GGB statt.

Auch „Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender Binnengewässer“ sind nach § 62 LandschaftsGesetz NRW geschützt.

In- und außerhalb des Plangebiets ist das Namenlose Gewässer erheblich überformt, begradigt und von mehreren Bauwerken mit absoluter oder relativer Barrierewirkung unterbrochen. Die Gefälleverhältnisse sind für den Naturraum untypisch: Im Obergraben ist das Gefälle zu gering, in der Gefällestrecke an dem Kaltwalzwerk Mendritzki zu steil. In der Gefällestrecke ist das komplette Profil ausgesteint. Gewässer und Ufer werden mit unterschiedlicher Intensität durch Mäharbeiten und Sohlräumung unterhalten. Auf den Naturraum bezogen, ist das Namenlose Gewässer im gesamten Plangebiet weder natürlich noch naturnah.

Schutzwürdige Biotope

Die Elseaue zwischen Holthausen und dem Gewerbegebiet Köbbinghauser Hammer ist mit der Kennziffer BK-4713-0015 als schutzwürdiges Biotop in der Liste des Landes NRW eingetragen. Es wird als Auenwiesenkomplex mit einem mäßig naturnahem Bachlauf und einem Mosaik aus Feuchtwiesen und mäßig artenreichen Mähwiesen beschrieben.

Allerdings sind südlich der Else große Teile der Wiesen umgebrochen worden und werden mit Mais in Dauerkultur bestellt. Dazu gehört auch die Fläche der Aue, an deren Rand der neue Verlauf des Namenlosen Gewässers geplant ist.

4 Leitbilder

Von der naturräumlichen Lage, der Topographie und der Wasserführung her ist das Namenlose Gewässer ein „*Kerbtalbach des Grundgebirges*“ mit folgenden Eigenschaften (LUA 1999):

Durch die Talform fehlt eine Aue und die Laufentwicklung ist gestreckt bis leicht geschwungen. Die Sohle besteht aus steinigen und blockigen Verwitterungsschutt der Talhänge. Das Querprofil ist flach und strukturreich. Die schotterreichen Ufer gehen oft ohne deutliche Böschungskante in den Talhang über.

Die Else ist als „*Kleiner Talauebach im Grundgebirge*“ zu bezeichnen. Dieser fließt in kurzen steilen Muldentälern, die sich rasch zu Sohlentälern aufweiten. Die Bachsohle besteht aus einem Gemisch verschiedener Korngrößen. In der Regel dominieren feinkörnige Sedimente und kleine Mergelplättchen oder Steine. Im Querprofil weist er eine unregelmäßige Kastenform auf. Die Ufer sind flach, in bindig-lehmigen Substraten etwas steiler. Dort erreichen die Bäche eine Einschnittstiefe bis zu 60 cm. Ihre Linienführung ist abhängig von den örtlichen Gefälleverhältnissen. Meist verlaufen die rasch, an Schnellen turbulent fließenden Gewässer gekrümmt bis geschlängelt (LUA 1999).



Abb. 2: Auch in den naturnäheren Bereichen weist die Else aktuell wenig leitbildkonforme Elemente auf

5 Beschreibung des aktuellen Verlaufes

5.1 Aktueller Verlauf des Namenlosen Gewässers

Das Namenlose Gewässer ist ein vollständig künstliches Gewässer. Es besteht im Westen aus dem ehemaligen Obergraben zur Elsemühle mit extrem wenig Gefälle und entsprechend starker Verlandung. Der Graben wird über eine Ausleitung am Köbbinghauser Hammer mit Wasser aus der Else gespeist (s. Abb. 3). Am Südufer säumen Gruppen aus Schwarz-Erlen das Ufer. Im Osten, an der Giebelfront der Firma Mendritzki, ist das Gewässer als raue Gleite mit steilem Gefälle ausgebildet. Das Profil ist vollständig mit Wasserbausteinen gesichert. Dieser Abschnitt wird durch regelmäßige Mahd intensiv unterhalten. Wie anfangs erwähnt, stellt der vollständig anthropogen entstandene Namenlose Graben kein Gesetzlich Geschütztes Biotop nach § 68 LG NRW dar. In den Namenlosen Graben mündet ein verrohrtes Gewässer, das Wasser aus einer Senke nördlich des *Lüttmecker Weges* führt. Westlich des Plangebietes mündet ein kleiner Siepen, die nur periodisch wasserführende Lüttmecke, in den Obergraben. Außerdem entwässern die Hofflächen der Firma Wernecke in den Obergraben.



Abb. 3: Das Namenlose Gewässer ist ein gänzlich anthropogenes Gewässer, das wohl ursprünglich für den Betrieb der ehemaligen Elsemühle angelegt wurde. Am Köbbinghauser Hammer wird Wasser aus der Elbe (rechts) in das Namenlose Gewässer / Obergraben (links) ausgeleitet

5.2 Aktueller Verlauf der Else

Der Planungsabschnitt an der Elbe beginnt bei Fließgewässer-Kilometer km 4,52 (Brücke *Lehmweg*) und endet bei km 4,87 oberhalb des Wehres am „Elseknie“.

Der Gewässerverlauf ist gestreckt bis leicht geschwungen, Breitenvarianz und Tiefenvarianz sind gering. Die Ufer sind fast durchgehend befestigt. Entlang der Straße „*An der Elsemühle*“ besteht die Befestigung aus einer Schüttung aus schwereren Wasserbausteinen. Oberhalb davon, vor allem rechts unterhalb des Wehres, sind die Ufer durch wilden Verbau aus Bauschutt und Stahlteilen gesichert (s. Abb. 4). Die Ufergehölze sind teilweise durchgehend, teilweise lückig ausgebildet und über weite Strecken von Riesen-Knöterich durchsetzt. In der linken Aue überwiegt brachgefallenes Grünland als Nutzungsform. Das rechte Vorland ist geprägt von Verkehrswegen, Gebäuden und einem Acker im oberen Viertel.

Die Gewässerstrukturgüte reicht von VI (stark geschädigt) im unteren Abschnittsviertel über V (merklich beeinträchtigt) im gewässeraufwärts folgenden Viertel bis zu IV (deutlich beeinträchtigt) in der oberen Abschnittshälfte (MULNV 2019). Am oberen Abschnittsende, bei km 4,87, ist ein massives Wehr mit absoluter Barrierewirkung für im Gewässer wandernde Organismen (s. Abb. 5). Die Absturzhöhe (Wasserspiegeldifferenz) bei Niedrigwasser beträgt ca. 0,6 m.



Abb. 4: Wilder Uferverbau an der Else im Planungsabschnitt



Abb. 5: Else-Wehr mit absoluter Barrierewirkung für im Gewässer wandernde Organismen

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

FINGER BAUPLAN GmbH * Planungsbüro für Bauwesen * Silmecke 47 - 59846 Sundern
Planungsbüro Berger * Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf

6 Beschreibung der Planung - Namenloses Gewässer

Aufgrund der Flächenverfügbarkeit, aber auch der vorhandenen Bebauung und Verkehrswege, muss die Bauweise jeweils abschnittsweise an die vorhandenen Bedingungen angepasst werden.

Die neue Trasse des Namenlosen Gewässers setzt sich aus den folgend genannten Teilstücken zusammen. Die Stationierung ist für die Planung erstellt worden:

- Abschnitt Elseaue (Gew. Stat. km 0,000 – 0,077)
- Abschnitt Ehemaliger Sportplatz (Gew. Stat. km 0,077 – 0,184)
- Abschnitt Obergraben (Gew. Stat. km 0,184 – 0,339)

Nachfolgend werden die geplanten Baumaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung abschnittsweise erläutert.

6.1 Gewässerverlauf in Abschnitten

6.1.1 Abschnitt Elseaue

In diesem kurzen Abschnitt sind Topographie und Bewuchs günstig ausgebildet, da hier randlich in einer Ackerfläche eine kleine Mulde am Fuß der mit Gehölzen bewachsenen Böschung am südlichen Auenrand vorhanden ist (s. Abb. 6). Für das neue Gewässer wird ein Gewässerkorridor mit dieser Mulde erworben. Aktuell wird die Fläche als Maisacker genutzt.

Nach Entfernung eines überflüssigen Rohrdurchlasses in den Ufergehölzen der Else wird der neue Bach vollständig der Selbstentwicklung überlassen.

Eine Initialpflanzung an der Ackerfläche schützt das Gewässer vor dem Eintrag von Ackerboden und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln.



Abb. 6: Auf dem Acker wird ein Korridor erworben. Bis zur Mündung in die Else an der Baumgruppe im Hintergrund wird das neue Namenlose Gewässer der Selbstentwicklung überlassen.

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

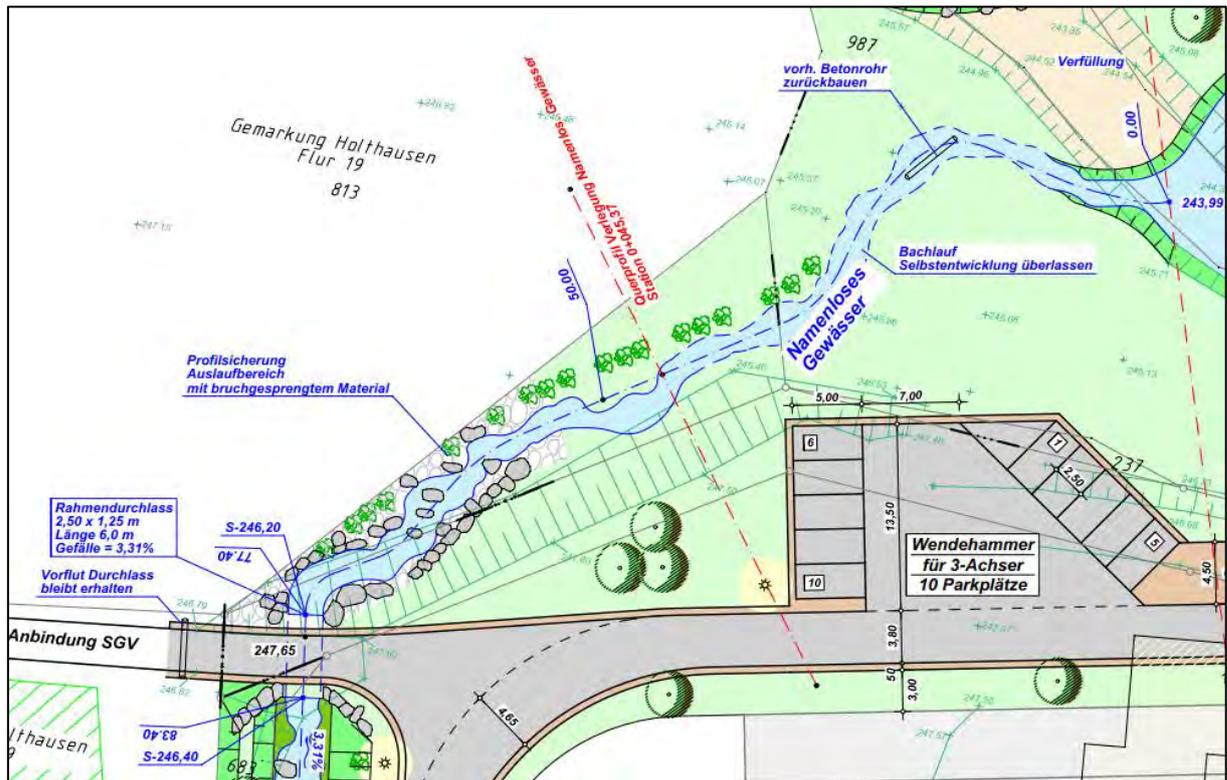


Abb. 7: Planung Abschnitt Elseaue (Ausschnitt Lageplan)

6.1.2 Abschnitt Ehemaliger Sportplatz

Das neue Namenlose Gewässer wird entlang des westlichen Endes des aufgegebenen Sportplatzes geführt, der dann für die Betriebserweiterung von Mendritzki GmbH & Co. KG genutzt wird. Zwischen Betriebsgelände und neuem Bachlauf wird der neue Geh- und Radweg geführt.

Dafür ist nach Süden hin eine Bodenanfüllung notwendig, um den Höhenunterschied zum Obergraben zu überwinden. Auf dieser Rampe wird der Bach in einem 4,0 m breiten, als ‚Ersatzaue‘ wirkenden Korridor in einem nur ca. 10 cm tiefen Profil geführt. Bei ca. 3 % Sohlgefälle ist der Verlauf gestreckt bis leicht gekrümmt, wie er sich unter natürlichen Umständen bei diesen Gefälleverhältnissen auch einstellen würde.

Als Sohl- und Ufersubstrat wird – dem Leitbild entsprechend – unsortiertes, bruchgesprengtes Material örtlicher Steinbrüche verwendet. Bei Verfügbarkeit werden Kiese aus dem Ausbau der Else hinzugegeben. Kleinere Felsblöcke lokaler Gesteinsarten bringen eine optische und strukturelle Anreicherung des Baches.

Östlich des neuen Gewässerverlaufs wird der neue Fuß- und Radweg gebaut. Westlich liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop (s. Kap. 3.2).

Bepflanzt werden das Fließgewässer und seine Ufer mit ortstypischen Gehölzen, wie Schwarz-Erle und Traubenkirsche als Baumarten und u. a. Wasser-Schneeball und Pfaffenhütchen als Straucharten. Zum Radweg hin bleibt die Bepflanzung lichter oder auf Hochstämme begrenzt, um die Sichtbeziehungen zum Gewässer erhalten.

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

FINGER BAUPLAN GmbH * Planungsbüro für Bauwesen * Silmecke 47 - 59846 Sundern
Planungsbüro Berger * Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf



Abb. 8: Der Verlauf des neuen Namenlosen Gewässers wird über den Brachestreifen zwischen den ehemaligen Sportplatz links und der Wiese rechts im Bild geführt. Die Gehölze in der Bildmitte bleiben erhalten oder werden an die neue Trasse verpflanzt.

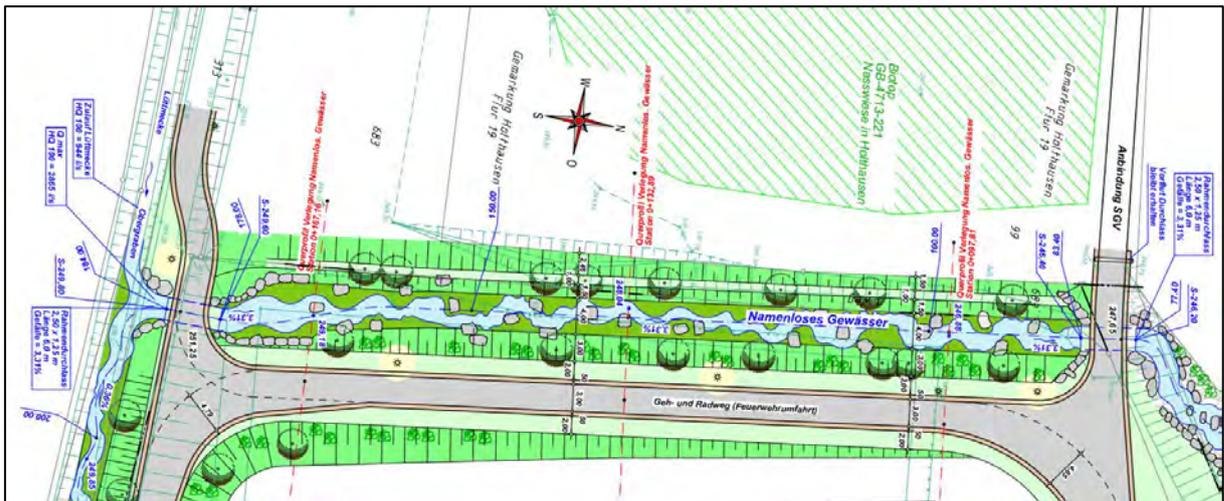


Abb. 9: Planung Abschnitt ehemaliger Sportplatz (Ausschnitt Lageplan)

6.1.3 Abschnitt Obergraben

In diesem Abschnitt, oberhalb des neuen Durchlasses im Radweg am Obergraben, vereint sich der von Westen zuströmende Obergraben mit dem von Osten zufließenden Wasser aus der Quelle nördlich des Lüttmecker Weges. Dafür wird im östlichen Teil des Obergrabens die Fließrichtung umgekehrt. Aktuell weist der Obergraben hier ein Minimalgefälle im Promille-Bereich auf. Auch im Ausbauzustand liegt das Gefälle bei nur 0,36 %.

Auf etwa 2/3 des Abschnitts wird der Obergraben durch Parallelgerinne aufgeweitet, so dass der vorhandene Bewuchs am und im Obergraben geschont wird. Der Hauptabfluss erfolgt über das Parallelgerinne. Durch partielle Absenkungen des linken Ufers kann Hochwasser aus dem

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

FINGER BAUPLAN GmbH * Planungsbüro für Bauwesen * Silmecke 47 - 59846 Sundern
Planungsbüro Berger * Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf

neuen Gerinne in den ehemaligen Obergraben abschlagen. Die Hofentwässerung der Firma Wernecke mündet in das Reststück des Obergrabens, der dann einen Puffer (Feinstoffrückhalt) zum Hauptgerinne bildet.

Der Radweg und die Versorgungsleitungen werden nach Norden verlegt. Dadurch ist mehr Platz für das Gewässer und seine Ufer.

Am Ende des Abschnittes, am Austritt der Verrohrung des folgenden Abschnittes, wird der Graben teichartig aufgeweitet und am Nordufer eine kleine Grünanlage gestaltet, um die Wahrnehmung und Erlebbarkeit des neuen Feuchtbiotops zu fördern.



Abb. 10: Der Radweg wird verlegt, um mehr Platz für die Neugestaltung des Gewässers (rechts im Bild) zu schaffen.

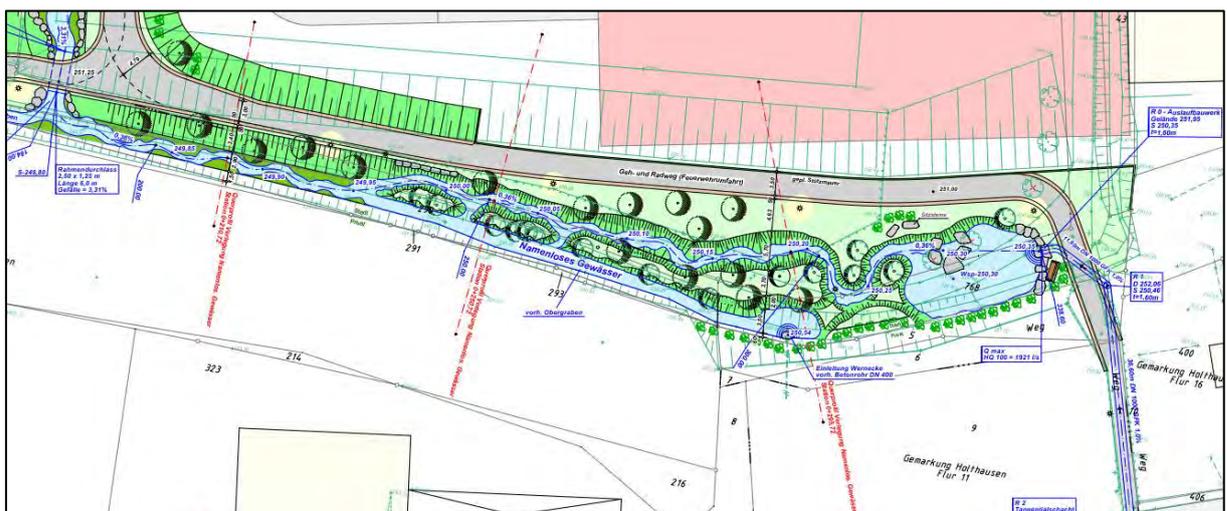


Abb. 11: Planung Abschnitt Obergraben (Ausschnitt Lageplan)

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

FINGER BAUPLAN GmbH * Planungsbüro für Bauwesen * Silmecke 47 - 59846 Sundern
 Planungsbüro Berger * Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf

6.2 Kreuzungsbauwerke

An zwei Stellen werden Durchlässe gebaut, um vorhandene Verkehrswege über das neue Gewässer zu führen.

6.2.1 Durchlass Elseaue

In der Verlängerung der Straße ‚*An der Elsemühle*‘, die als geschotterter Weg weiter zum SGV-Heim führt, wird ein Durchlass aus Betonrahmen gesetzt. Die lichten Maße betragen 2,50 x 1,25 m, die Länge 6,0 m.

Der Durchlass wird mit rd. 30 cm mineralischem Sohlsubstrat angefüllt, um die Durchgängigkeit für Fließgewässer-Organismen herzustellen. So verbleibt eine lichte Höhe von rd. 0,80 m.

6.2.2 Durchlass Obergraben

Die Länge beträgt 5,0 m, ansonsten ist der Durchlass baugleich wie der Durchlass Elseaue.

6.3 Radwegebau

Westlich des Sportplatzes wird ein Radweg entlang des neuen Westufers am Namenlosen Gewässer erstellt. Entlang des Obergrabens wird der vorhandene Radweg im Plangebiet nach Norden verlegt, um mehr Platz für den Gewässerbau zu erhalten.

Als Standardquerschnitt für den Radweg ist eine 2,50 m breite Fahrbahn aus Asphaltbeton vorgesehen, die beidseitig von einer 0,50 m breiten Bankette aus Schotter regionaler Steinbrüche gesäumt wird. Die Oberbaudicke wird ca. 40 cm betragen.

7 Beschreibung der Planung - Else

In der Elseaue konnten von der Stadt Plettenberg einige Flurstücke zur Verfügung gestellt werden, so dass im gesamten Abschnitt auf einer Länge von ca. 300 m durchgehend und umfangreich ökologische Verbesserungen durchgeführt werden können. Bedingt durch Topographie und Grundstücksverfügbarkeit sind markante Laufverlängerungen aber nur in der westlichen Abschnittshälfte möglich. Hier wird der neue Lauf windungsreicher, so dass die Lauflänge um ca. 50 m zunimmt. Im östlichen Abschnittsdrittel wird das Gewässer von der Straßenböschung weg entlang des neuen Radweges verlegt.

Der neu geplante Bereich der Else setzt sich aus folgenden Teilstücken zusammen:

- Abschnitt Radweg (Gew. Stat. km 0,000 – 0,133)
- Abschnitt Elseaue (Gew. Stat. km 0,133 – 0,343)

7.1 Gewässerverlauf in Abschnitten

7.1.1 Abschnitt Radweg

Im Bereich des neuen Radwegs neben der Straße *An der Elsemühle* wird die Else ab der Brücke *Lehmweg* nach Norden verlegt und aufgeweitet. Der Verlauf ist gestreckt bis leicht

gekrümmt. Das Sohlgefälle liegt hier bei 1,4 %. Eine flachere Laufausbildung ist hier aufgrund der Grundstücksverhältnisse und der Zwangshöhe am Brückenbauwerk nicht möglich. Für eine abwechslungsreiche Laufentwicklung mit strömungsberuhigten Bereichen und Kolken werden Störsteine eingebracht.

Der bei ca. Station 0+80 von Norden in die Else einmündende namenlose Siepen wird durch Umplanung des Außengeländes der nördlich gelegenen Fa. Fastenrath ca. 10 m in Richtung Westen verlegt. Aufgrund der bestehenden weitläufigen Grundstückssituation ist eine natürliche Anbindung des betreffenden Gewässers ohne Beeinträchtigung problemlos möglich.

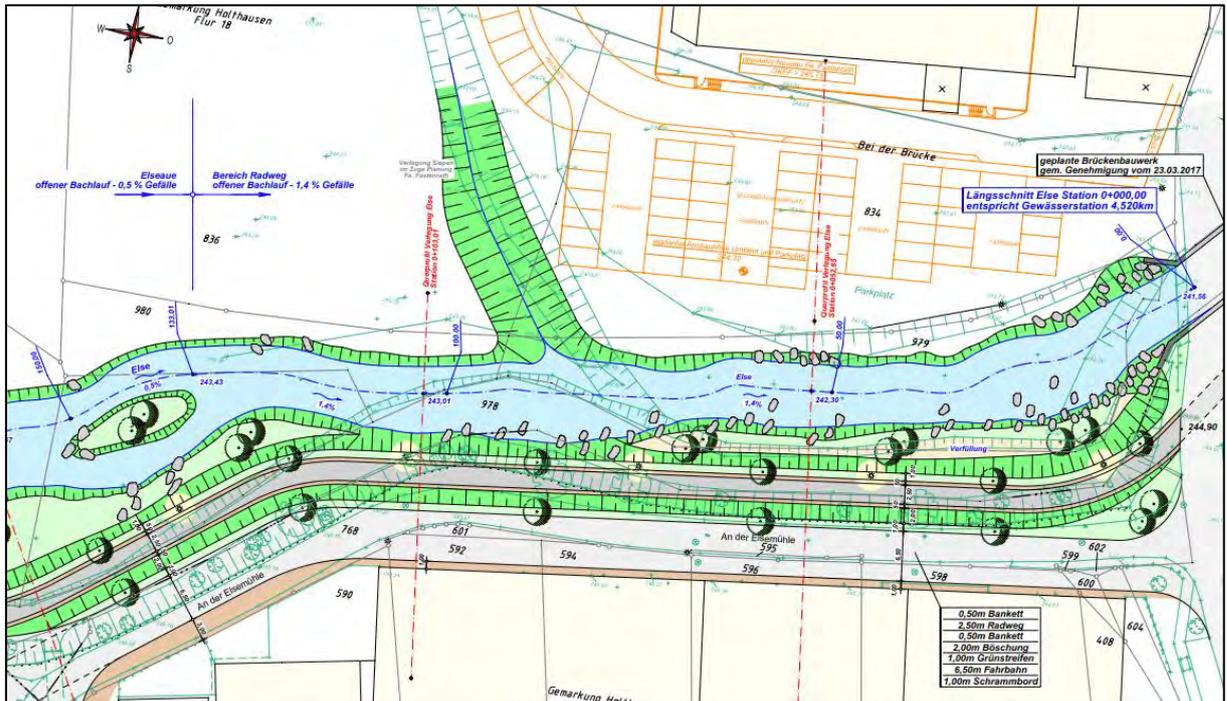


Abb. 12: Planung Abschnitt der Else am neuen Radweg (Ausschnitt Lageplan)

7.1.2 Abschnitt Elseaue

Für den anschließenden Abschnitt konnte der neue Gewässerlauf durch erfolgreichen Grunderwerb entsprechend des Leitbilds geplant werden. Er führt mäandrierend geschwungen durch die Elseaue. Der alte Lauf wird teilweise verfüllt oder als Stillgewässer im Auenbereich belassen.

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

FINGER BAUPLAN GmbH * Planungsbüro für Bauwesen * Silmecke 47 - 59846 Sundern
Planungsbüro Berger * Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf



Abb. 13: Planung Abschnitt Elseaue (Ausschnitt Lageplan) Ausführung der Gewässerbaumaßnahme

Die Sohlhöhen des aktuellen Verlaufs werden beibehalten oder leicht angehoben. Auf der gesamten Länge wird das Profil verbreitert und mit Ufern unterschiedlicher Neigungen ausgebildet. An den Prallufeln werden Steilwände vorprofiliert. Uferbefestigungen in Form von Natursteinen aus regionalen Steinbrüchen (z. B. Grauwacke aus Werdohl-Kleinhammer) werden nur noch zum Schutz der Verkehrswege und der Brücke am östlichen Abschnittsende eingebracht. Ansonsten wird kein Fremdmaterial eingebaut.

Das Wehr (s. Abb. 14) wird abgebrochen und restlos entfernt. Im Bereich des abgebrochenen Wehres wird keine Sohl-sicherung eingebracht und eine Neustrukturierung durch das Wasser in diesem Bereich bewusst zugelassen. Durch die im Unterwasser neu angelegten Laufverlängerungen wird die Fließgeschwindigkeit gedrosselt. Eventuell im Oberwasser mobilisiertes Geschiebe wird sich hier wieder ablagern. Durch den Abbruch des Wehres wird der aktuell vorhandene Stau einfluss im Oberwasser aufgehoben, so dass die ökologische Wohlfahrtswirkung dieser Maßnahme noch weit über den Bauabschnitt hinaus ausstrahlt.

Entwurfserstellung durch Planungsarge:



Abb. 14: Das Wehr in der Else wird entfernt

Vorhandene Ufergehölze, die der Baumaßnahme weichen müssen, werden mit den bauseits eingesetzten Erdbaumaschinen innerhalb des Baufeldes verpflanzt, soweit es deren Größe zulässt. Das von rechts einmündende Namenlose Gewässer erhält eine natürlich gestaltete, sohlgleiche Anbindung an die Else, die der Selbstentwicklung überlassen wird. Die Uferstrandstreifen werden der Selbstbewaldung überlassen. Nur in dem Bereich, in dem der Radweg parallel zur Else verläuft, wird die Gehölzentwicklung auf dem Ufer durch Pflanzung und Pflege alleehaft geführt, um die Blickbeziehungen zu dem naturnah gestalteten Gewässer zu erhalten.

8 Hydraulische Betrachtung

Die hydraulische Betrachtung für die neu geplanten Abschnitte von Namenlosem Gewässer und Else erfolgte durch Ermittlung iterativer Berechnungen nach der Methode „*Gauckler-Manning-Strickler*“. Somit erfolgt der Nachweis der örtlich gegebenen Abflussmengen gem. Hq_{100} jeweils für mehrere gewählte Profile unter Angabe der Gewässer-Station entlang des neuen Bachlaufs (stationär gleichförmiger Abfluss).

8.1 Gewässerkundliche Grunddaten

Namenloser Graben (2016)

Flussgebietskennzahl 276.6637

A_E	=	0,63 km ²		
Hq_{100}	=	2.890 l/s*km ²	=	1.821 l/s
Hq_{50}	=	2.540 l/s*km ²	=	1.600 l/s
Hq_{10}	=	1.730 l/s*km ²	=	1.090 l/s
Hq_2	=	925 l/s*km ²	=	582 l/s
Hq_1	=	607 l/s*km ²	=	382 l/s
Mq	=	20 l/s*km ²	=	12,6 l/s
MNq	=	2 l/s*km ²	=	1,3 l/s

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

Lüttmecke (2016)

Flussgebietskennzahl 276.6637

A_E	=	0,27 km ²		
Hq_{100}	=	3.495 l/s*km²	=	944 l/s
Hq_{50}	=	3.075 l/s*km ²	=	830 l/s
Hq_{10}	=	2.095 l/s*km ²	=	566 l/s
Hq_5	=	1.680 l/s*km ²	=	454 l/s
Hq_1	=	735 l/s*km ²	=	198 l/s
Mq	=	20 l/s*km ²	=	5,4 l/s
MNq	=	2 l/s*km ²	=	0,5 l/s

HQ100 = Namenloser Graben 1.821 l/s + Lüttmecke 944 l/s + Zul. Gräben 100 l/s = **2.865 l/s**
/ **2,8 m³/s**

Else (2019)

Flussgebietskennzahl 276.6637

A_{E0}	=	31,3 km ²		
Hq_{100}	=	1.000 l/s*km²	=	31.300 l/s
Hq_{50}	=	880 l/s*km ²	=	27.544 l/s
Hq_{10}	=	600 l/s*km ²	=	18.780 l/s
Hq_5	=	480 l/s*km ²	=	15.024 l/s
Hq_1	=	210 l/s*km ²	=	6.573 l/s
Mq	=	24,9 l/s*km ²	=	779,4 l/s
MNq	=	2,70 l/s*km ²	=	84,5 l/s

HQ 100 = 31.300 l/s / 31,3 m³/s

8.2 Hydraulische Bemessung – Namenloser Graben

Für die folgenden Abschnitte erfolgt der hydraulische Nachweis der Leistungsfähigkeit

1. Elseaue
2. Ehemaliger Sportplatz
3. Obergraben

Formel für Berechnungen nach „Gauckler-Manning-Strickler“

$$V = k_{ST} * r_{hy}^{2/3} * I^{1/2} \text{ und } Q = A * v$$

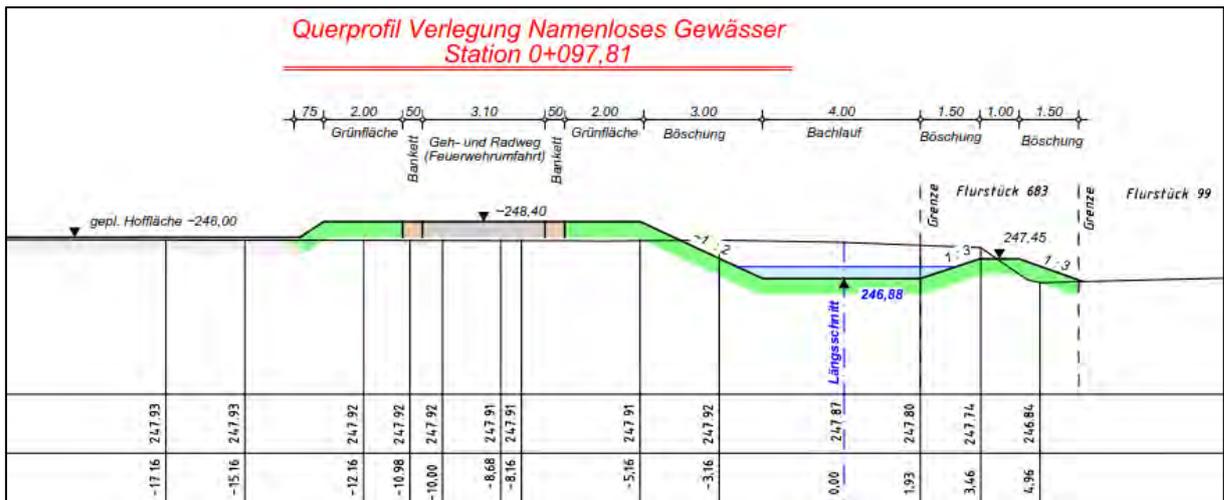
Rauheitsbeiwert $k_{ST} = 35 \text{ m}^{1/3} / \text{s}$ (Natürliches Flussbett, Schottersohle, mäßig Geschiebe / verkrautet). Da die aufgehenden Wände wesentlich geringere Rauigkeit aufweisen liegt die Berechnung auf der sicheren Seite.

8.2.1 Abschnitt Elseaue

Hier ist ein freier Ablauf in die Else-Aue geplant. Aus hydraulischer Sicht ist dieser Bereich unkritisch, so dass kein Nachweis erforderlich ist.

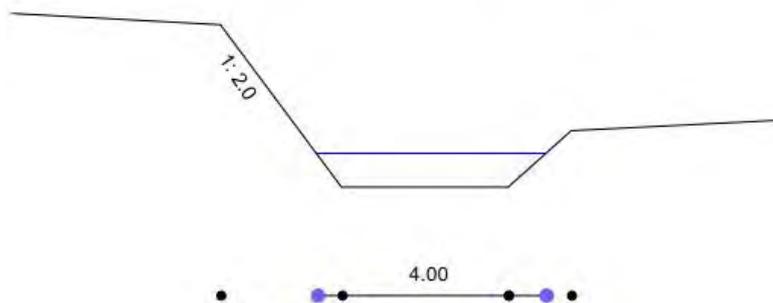
Entwurfserstellung durch Planungsarge:

8.2.2 Abschnitt Ehemaliger Sportplatz



Neigung Rand 1:1.50 Korridorbreite: 18.40 m Neigung Rand 1:1.50
 Vorland links : 5.00 m Spiegelbreite : 5.49 m Vorland rechts: 5.00 m
 dh Vorland li.: 0.10 m Sohlbreite : 4.00 m dh Vorland re.: 0.10 m

Einschnitt links: 145 cm Einschnitt rechts: 50 cm
 Freibord links: 115 cm Freibord rechts: 20 cm



I, Sohle: 33.10 Prom.
 kst, VL: $35 \text{ m}^{\wedge}0.333/\text{s}$ kst, so: $35 \text{ m}^{\wedge}0.333/\text{s}$ kst, VR: $35 \text{ m}^{\wedge}0.333/\text{s}$
 kst, li: $35 \text{ m}^{\wedge}0.333/\text{s}$ kst, re: $35 \text{ m}^{\wedge}0.333/\text{s}$

Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse:

A0= 0.000 m ²	A1= 0.090 m ²	A2= 1.200 m ²	A3= 0.135 m ²	A4= 0.000 m ²
U0= 0.000 m	U1= 0.671 m	U2= 4.600 m	U3= 0.949 m	U4= 0.000 m
R0= 0.000 m	R1= 0.134 m	R2= 0.261 m	R3= 0.142 m	R4= 0.000 m
Q0= 0.000 m ³ /s	Q1= 0.150 m ³ /s	Q2= 3.120 m ³ /s	Q3= 0.234 m ³ /s	Q4= 0.000 m ³ /s
S0= 0.000 N/m ²	S1= 24.409 N/m ²	S2= 47.461 N/m ²	S3= 25.890 N/m ²	S4= 0.000 N/m ²
v0= 0.000 m/s	v1= 1.669 m/s	v2= 2.600 m/s	v3= 1.736 m/s	v4= 0.000 m/s

Ages= 1.425 m²

Qges= 3.504 m³/s bei W= 30cm

Schleppspannung (tau,m): 41.684 N/m²

Geschwindigkeit (vm): 2.46 m/s (schiessen)

Q = 3,504 m³/s >= HQ₁₀₀ = 2,865 m³/s

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

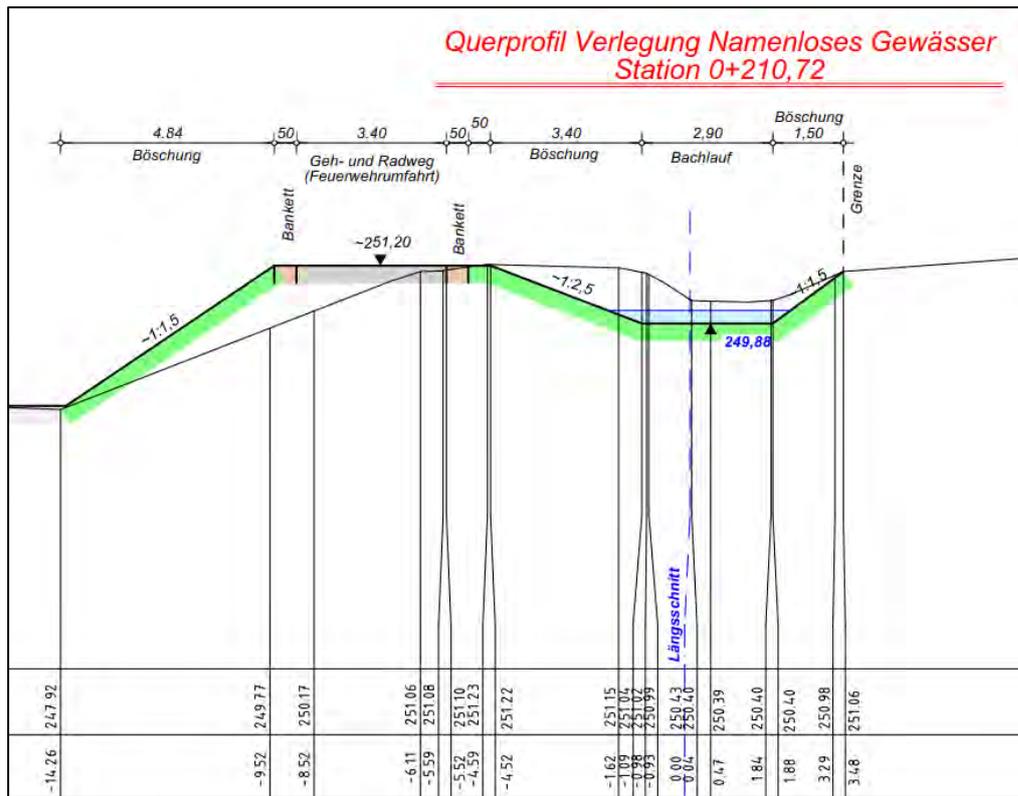
FINGER BAUPLAN GmbH * Planungsbüro für Bauwesen * Silmecke 47 - 59846 Sundern
 Planungsbüro Berger * Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf

Durchlässe B=2,50 und H= 1,25. Lichte Höhe = 1,00m Angenommene Teilfüllung 50cm.

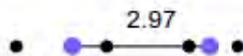
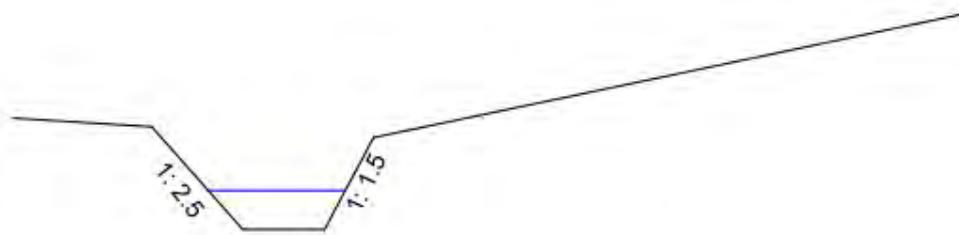
Hydraulische Berechnung B+F-Profil							
B+F-Stahlbetonrechteckprofil mit Normalquerschnitt							
Hydraulische Vorgaben:			Geometrische Vorgaben:				
Q_{max}	2,865 m ³ /s	Bemessungsabfluß	Vouten:				
I_s	32,90 ‰	Sohlgefälle	Decke	0,10 m	>= 0,01 m		
k_b	35,00 mm	betriebliche Rauheit	Stiel oben	0,10 m	>= 0,01 m		
g	9,81 m/s ²	Fallbeschleunigung	Stiel unten	0,20 m			
ν	1,31E-06 m ² /s	kinematische Zähigkeit	Sohle	0,20 m			
Berechnung der erforderlichen Abflußquerschnittsfläche ($A \geq A_{ert}$)							
Die Berechnung erfolgt iterativ							
gewählt:							
WN	HN	A	I_u	r_{hy}	A_{ert}		
mm	mm	m ²	m	m	m ²		
2500	500	1,200	5,449	0,220	0,964		
2500	500	1,200	5,449	0,220	0,964		
Gewählt:							
Abmessungen:			Abfluß bei Vollfüllung:				
WN	2500 mm	A_v	=	1,200 m ²	v_v	=	2,895 m/s
HN	500 mm	I_{uv}	=	5,649 m	Q_v	=	3,474 m ³ /s

Q = 3,474 m³/s >= HQ₁₀₀ = 2,865 m³/s

8.2.3 Abschnitt Obergraben



Neigung Rand 1:1.50	Korridorbreite: 34.54 m	Neigung Rand 1:1.50
Vorland links : 5.00 m	Spiegelbreite : 4.97 m	Vorland rechts: 21.50 m
dh Vorland li.: 0.10 m	Sohlbreite : 2.97 m	dh Vorland re.: 1.59 m
Einschnitt links: 132 cm	Einschnitt rechts: 118 cm	
Freibord links: 82 cm	Freibord rechts: 68 cm	



I, Sohle: 3.60 Prom.

kst,VL: 35 m ^{0.333} /s	kst,so: 35 m ^{0.333} /s	kst,VR: 35 m ^{0.333} /s
kst,li: 35 m ^{0.333} /s	kst,re: 35 m ^{0.333} /s	

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse:

A0= 0.000 m ²	A1= 0.313 m ²	A2= 1.485 m ²	A3= 0.188 m ²	A4= 0.000 m ²
U0= 0.000 m	U1= 1.346 m	U2= 3.970 m	U3= 0.901 m	U4= 0.000 m
R0= 0.000 m	R1= 0.232 m	R2= 0.374 m	R3= 0.208 m	R4= 0.000 m
Q0= 0.000 m ³ /s	Q1= 0.248 m ³ /s	Q2= 1.619 m ³ /s	Q3= 0.138 m ³ /s	Q4= 0.000 m ³ /s
S0= 0.000 N/m ²	S1= 13.927 N/m ²	S2= 22.443 N/m ²	S3= 12.481 N/m ²	S4= 0.000 N/m ²
v0= 0.000 m/s	v1= 0.793 m/s	v2= 1.090 m/s	v3= 0.737 m/s	v4= 0.000 m/s
Ages= 1.985 m ²				

Qges= 2.005 m³/s bei W= 50cm

Schleppspannung (tau,m): 19.155 N/m²

Geschwindigkeit (vm): 1.01 m/s (strömen)

Q = 2,005 m³/s >= HQ₁₀₀ = 1,821 m³/s

Dazu kommt in Teilbereichen der Retentionsbereich des vorhandenen Obergrabens.

Aufgrund der unkritischen Abflussmengen erfolgte in den Querprofilen des Namenlosen Gewässers eine idealisierte Darstellung der Wasserspiegellinie ohne Ausweisung des HQ100.

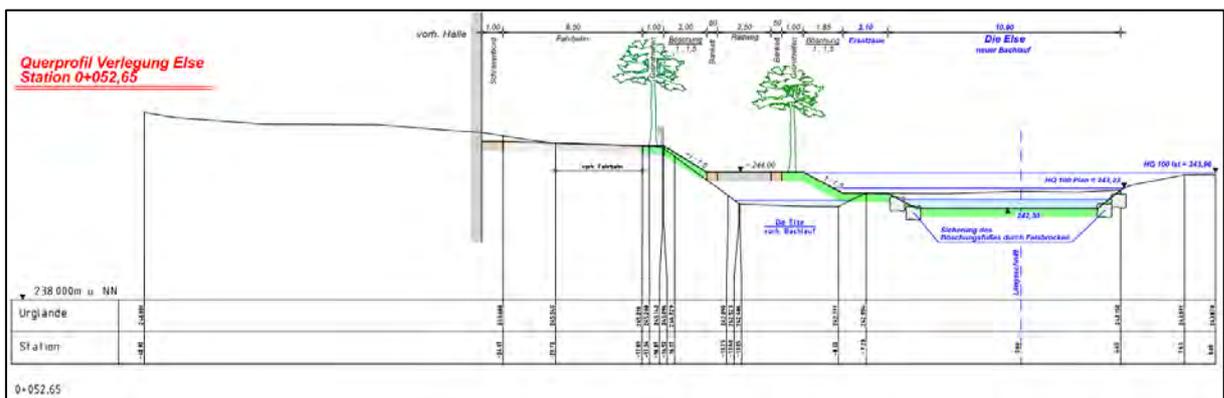
8.3 Hydraulische Bemessung - Else

Für die folgenden Abschnitte erfolgt der hydraulische Nachweis der Leistungsfähigkeit

1. Radweg (Gew. Stat. km 0,000 – 0,133)
2. Elseaue (Gew. Stat. km 0,133 – 0,343)

Die Ermittlung erfolgte ebenso durch iterative Berechnungen nach „Gauckler-Manning-Strickler“ (Stationär gleichförmiger Abfluss)

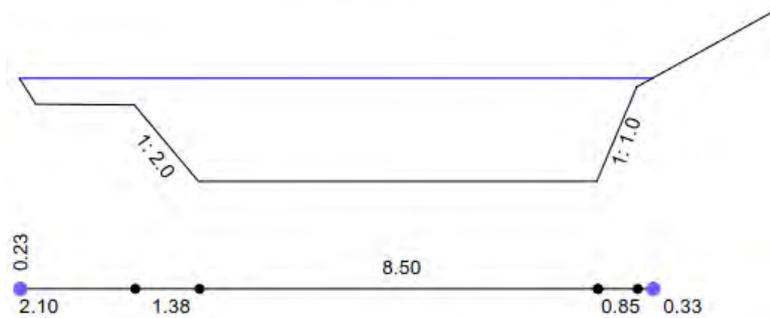
8.3.1 Abschnitt Radweg



Entwurfserstellung durch Planungsarge:

Grabenprofil Stat 0+052,65 – Else

Neigung Rand 1:1.50	Korridorbreite: 16.17 m	Neigung Rand 1:1.50
Vorland links : 2.10 m	Spiegelbreite : 13.51 m	Vorland rechts: 3.00 m
dh Vorland li.: 0.01 m	Sohlbreite : 8.50 m	dh Vorland re.: 0.70 m
Einschnitt links: 69 cm	Einschnitt rechts: 85 cm	
Freibord links: -24 cm	Freibord rechts: -8 cm	



I, Sohle: 14.00 Prom.		
kst, VL: 35 m ^{0.333} /s	kst, so: 35 m ^{0.333} /s	kst, VR: 35 m ^{0.333} /s
kst, li: 35m ^{0.333} /s		kst, re: 35m ^{0.333} /s

Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse:

A0= 0.525 m ²	A1= 0.807 m ²	A2= 7.905 m ²	A3= 0.565 m ²	A4= 0.014 m ²
U0= 2.515 m	U1= 1.543 m	U2= 10.360 m	U3= 1.202 m	U4= 1.470 m
R0= 0.209 m	R1= 0.523 m	R2= 0.763 m	R3= 0.470 m	R4= 0.009 m
Q0= 0.766 m	Q1= 2.171 m ³ /s	Q2= 27.336 m ³ /s	Q3= 1.416 m ³ /s	Q4= 0.003 m ³ /s
S0= 24.712 N/m ²	S1= 61.911 N/m ²	S2= 90.283 N/m ²	S3= 55.638 N/m ²	S4= 1.104 N/m ²
v0= 1.458 m/s	v1= 2.689 m/s	v2= 3.458 m/s	v3= 2.504 m/s	v4= 0.184 m/s

Ages= 9.816 m²

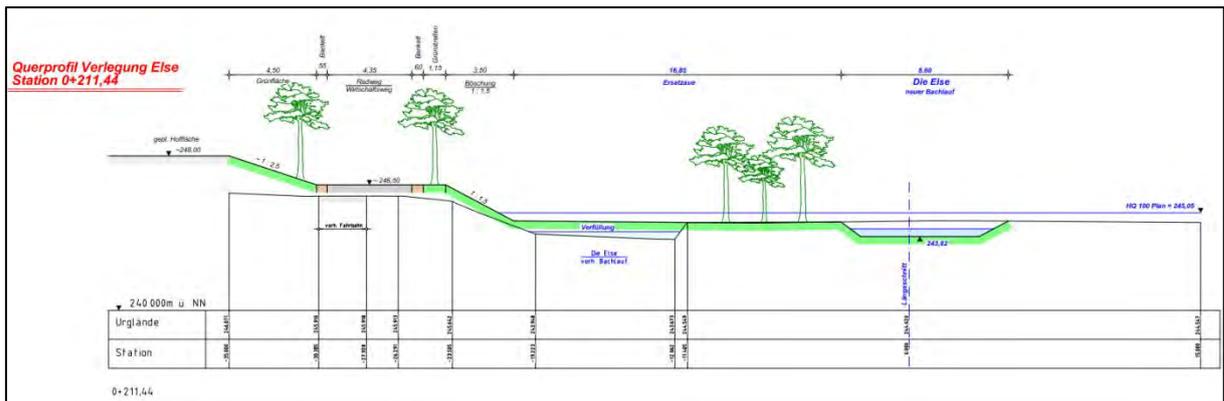
Qges= 31.690 m³/s bei W= 93cm

Schleppspannung (tau,m): 67.966 N/m²

Geschwindigkeit (vm): 3.23 m/s (schiessen)

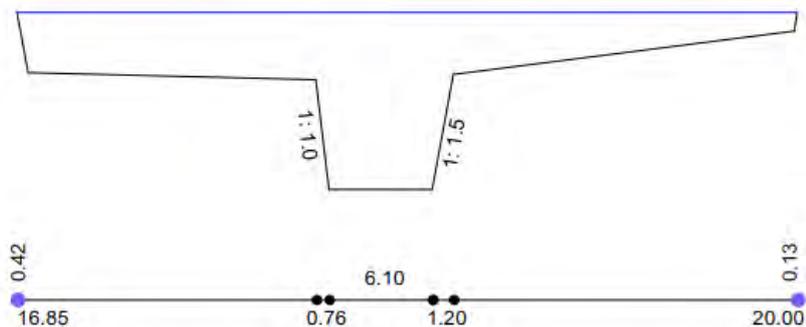
Q = 31,690 m³/s >= HQ₁₀₀ = 31,30 m³/s

8.3.2 Abschnitt Elseaue



Grabenprofil Stat 0+211.44 – Else

Neigung Rand 1:1.50	Korridorbreite: 45.74 m	Neigung Rand 1:1.50
Vorland links : 16.85 m	Spiegelbreite : 45.74 m	Vorland rechts: 20.00 m
dh Vorland li.: 0.05 m	Sohlbreite : 6.10 m	dh Vorland re.: 0.30 m
Einschnitt links: 76 cm	Einschnitt rechts: 80 cm	
Freibord links: -47 cm	Freibord rechts: -43 cm	



I, Sohle: 5.00 Prom.		
kst,VL: 35 m ^{0.333} /s	kst,so: 35 m ^{0.333} /s	kst,VR: 35 m ^{0.333} /s
kst,li: 35 m ^{0.333} /s	kst,re: 35 m ^{0.333} /s	

Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse:

A0= 7.249 m ²	A1= 0.646 m ²	A2= 7.503 m ²	A3= 1.044 m ²	A4= 2.656 m ²
U0= 17.607 m	U1= 1.075 m	U2= 8.560 m	U3= 1.442 m	U4= 20.237 m
R0= 0.412 m	R1= 0.601 m	R2= 0.877 m	R3= 0.724 m	R4= 0.131 m
Q0= 9.928 m ³ /s	Q1= 1.139 m ³ /s	Q2= 17.007 m ³ /s	Q3= 2.083 m ³ /s	Q4= 1.697 m ³ /s
S0= 29.112 N/m ²	S1= 42.500 N/m ²	S2= 61.979 N/m ²	S3= 51.186 N/m ²	S4= 9.279 N/m ²
v0= 1.370 m/s	v1= 1.763 m/s	v2= 2.267 m/s	v3= 1.995 m/s	v4= 0.639 m/s

Ages= 19.098 m²

Qges= 31.854 m³/s bei W= 123cm

Schleppspannung (tau,m): 27.604 N/m²

Geschwindigkeit (vm): 1.67 m/s (strömen)

Q = 31,854 m³/s >= HQ₁₀₀ = 31,30 m³/s

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

FINGER BAUPLAN GmbH * Planungsbüro für Bauwesen * Silmecke 47 - 59846 Sundern
Planungsbüro Berger * Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf

9 Landschaftspflegerische Begleitplanung

9.1 Verfahrensweise

Auf einem Termin am 15. Oktober 2015 mit Vertretern der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises wurde besprochen, dass in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung die Eingriffsfolgen für das Namenlose Gewässer aus ökologischer Sicht verbal-argumentativ abzuwägen sind und danach der Kompensationsbedarf festzulegen ist.

Die ökologische Verbesserung der Else wird hierbei nicht betrachtet (vergl. Kap. 1).

9.2 Gegenüberstellung Ist-Zustand / Planung – Namenloses Gewässer

Nachfolgend werden die Ausprägung grundlegender Charakteristika des Namenlosen Gewässers im Ist- und Planungszustand gegenübergestellt, deren Veränderung beurteilt und bezüglich des Verschlechterungsgebots nach Wasserrahmenrichtlinie abgewogen.

Im Kap. 9.3 werden die Ergebnisse in einer Matrix zusammengefasst.

Lauflänge:

Auf die reinen Fließgewässer bezogen, erhöht sich die Länge der gesamten Strecke durch den Ausbau. Allerdings wird im östlichen Bereich des Obergrabens ein Teil des Namenlosen Gewässers zu einem Nebenbach, der dann durch Quellwasser aus der Senke südlich der Firma W. Wernecke GmbH & Co. KG sowie Regenwassereinleitungen gespeist wird.

In der Neubautrasse, auf der der Höhenunterschied zwischen Obergaben und Else abgebaut wird, bekommt das Namenlose Gewässer mehr Lauflänge, ein naturnäheres und struktureicheres Profil und ein geringeres Gefälle als in der aktuellen ‚Schussstrecke‘ zwischen dem ehemaligen Sportplatz und dem Kaltwalzwerk.

Insgesamt entsteht mehr Lauflänge mit ökologisch verbesserten bis natürlichen Verhältnissen, als das im Ist-Zustand der Fall ist.



Abb. 15: Namenloser Graben an der Hoffläche der Firma W. Wernecke GmbH & Co. KG

Laufentwicklung:

Im Ist-Zustand verläuft das Namenlose Gewässer im Obergaben gestreckt und in der Gefällestrecke am Kaltwalzwerk linear. Dem Leitbild entsprechend, kann im Planungszustand ein gestreckter bis schwach geschwungener Verlauf auf der gesamten Länge im Plangebiet ausgebildet werden.



Abb. 16: Naturferner Bereich des Namenlosen Graben an der westlichen Giebelfront der Firma Mendritzki GmbH & Co. KG

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

FINGER BAUPLAN GmbH * Planungsbüro für Bauwesen * Silmecke 47 - 59846 Sundern
 Planungsbüro Berger * Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf

Durchgängigkeit:

In der Gefällestrecke an der Giebelfront des Kaltwalzwerk Mendritzki ist die Durchgängigkeit für schwimmschwache Arten erschwert.

Durch den naturnahen Umbau wird das Gewässer Aufstiegsmöglichkeiten für alle potentiell vorkommenden Arten des Naturraumes bieten.

Längs- und Querprofil:

Entlang der alten Bahntrasse ist das Gefälle im Ist-Zustand im Promille-Bereich und damit für einen kleinen Bach des Mittelgebirges zu gering.

Im Planungszustand können in der Neubaustrecke unterhalb des Obergrabens naturraumtypische Gefälleverhältnisse auf einer Gesamtlänge von ca. 230 m geschaffen werden. Im östlichen Abschnitt des Obergrabens bleibt das Gefälle im Promillebereich. Dadurch können die hier gut entwickelten Ufergehölze und ein großer Bestand an Sumpf-Dotterblume erhalten werden (s. Abb. 17). Die Sumpf-Dotterblume gilt im Süderbergland als derzeit nicht gefährdet.



Abb. 17: Die ausgedehnte Bestände der Sumpf-Dotterblume im Obergraben bleiben erhalten oder werden an die neue Trasse verpflanzt.

Gegenüber dem strukturarmen Ist-Zustand werden in der Planung Längs- und Querprofil abwechslungsreich gestaltet. Kehren, Kolke und Schnellen werden bei der Neuprofilierung angelegt. Störsteine, Uferstauden und im Profil wachsende Gehölze tragen zur strukturellen Anreicherung bei. Dadurch kann im Namenlose Graben in Zukunft mit einer Nutzung als Laichgewässer und Lebensraum durch Fische gerechnet werden, die aus der Else aufsteigen und hier naturraumtypische Bedingungen vorfinden.

Ufer:

Die Uferbereiche am bestehenden Verlauf sind durchgehend anthropogen geformte Grabenböschungen mit intensiver Sicherung durch Wasserbausteine an der Gefällestrecke

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

bei Mendritzki. Hier wird das gesamte Profil des Namenlosen Bach regelmäßig gemäht, Gehölze fehlen vollständig. Der durch das geringe Gefälle stark verlandende Obergraben wird hin und wieder ausgelandet, da er als Vorfluter für Einleitungen aus dem südlichen Vorland dient.

Der neue Verlauf wird von Uferhochstauden und kleinflächigen Röhrichten gesäumt. Vorhandene Gehölzbestände bleiben erhalten und werden durch Neupflanzung oder Umpflanzungen im Plangebiet ergänzt.

Umland:

Im Plangebiet wird der aktuelle Verlauf im Bereich des Obergrabens südseitig von dem Hof eines Gewerbebetriebs und einem kleinen Acker gesäumt. Nördlich liegt eine schmale Grünanlage mit einem Radweg am Gewässer, dahinter befindet sich der ehemalige Sportplatz. Im Bereich der Gefällestrecke grenzt im Osten die Fertigungshalle der Mendritzki GmbH & Co. KG unmittelbar an die Böschungsoberkante. Im Westen prägen Verkehrsflächen das Umland.

Der geplante neue Verlauf des Namenlosen Gewässers ist in der Elseaue in den Biotopkomplex ‚Nasswiesen bei Holthausen‘ eingebettet. Westlich des ehemaligen Sportplatzes grenzt ein Gesetzlich Geschütztes Biotop an die neue Gewässerparzelle. Im Bereich des Obergrabens bleibt bei gleicher Trasse auch das Umland unverändert. Durch Abrücken des Radweges wird der nördliche Uferstreifen breiter.

Bezogen auf die ökologische Wertigkeit des angrenzenden Umlands und den Wechselwirkungen mit demselben wird die aktuelle Situation durch die Planung verbessert.

Wasserführung:

Von der Lage im angrenzenden Umland her und den Wechselwirkungen mit demselben wird die Situation durch die Planung verbessert.

9.3 Ergebnis

Die Ergebnisse der Gegenüberstellung sind in der Tabelle 1 aufgeführt:

Tab. 1: Wertungsmatrix Ergebnisse Gegenüberstellung Ist- und Planungs-Zustand

Parameter	Ausprägung im Ist-Zustand	Ausprägung im Planungs-Zustand
Lauflänge	–	o
Laufentwicklung	–	o
Längs- und Querprofil	–	+
Durchgängigkeit	o	+
Ufer	–	o
Umland	–	o

Es bedeutet: + gut o mittelmäßig – schlecht

Bei allen Kriterien, die für die Abwägung aus gewässerökologischer Sicht maßgeblich sind, weist der Planungs-Zustand eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand auf.

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

Somit ist kein externer Ausgleich erforderlich und der Überschuss kann grundsätzlich zur Kompensation anderer Bauvorhaben genutzt werden.

9.4 Gegenüberstellung Ist-Zustand / Planung - Else

In der Elseaue stehen südlich des Baches Flächen für die Gewässergestaltung zur Verfügung. So kann das Gewässer von den aktuell südlich angrenzenden Verkehrsflächen abgerückt, aufgeweitet und neu gestaltet werden. Durch breitere Profile, Laufverlängerung und Aktivierung der Primäraue wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.

Die Lauflänge wird gewunden ausgebildet, das Profil variabel und vielfältig gestaltet. Durch den Rückbau des Wehres am Elseknie wird das Gewässer durchgängig für Fließgewässer-Organismen.

Der neue Lauf des Namenlosen Gewässers erhält eine natürlich gestaltete Anbindung an die Else, so dass auch hier künftig auch schwimmschwache Gewässerorganismen einwandern können. Uferbefestigungen in Form von geschütteten Natursteinen werden nur noch an den Durchlässen des geplanten Radweges eingebracht. Auf beiden Seiten werden Uferstrandstreifen angelegt.

Nach § 30 (1) 5 im *Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW* gelten „die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer“ nicht als Eingriff, sofern das Vorhaben „einer ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes“ dient.

Somit ist die ökologische Verbesserung der Else nicht als Eingriff zu werten. Entsprechend werden für die Else-Verlegung keine Eingriffsbilanzierung und keine Landschaftspflegerische Begleitplanung erstellt.

10 Projektentwicklung und Baukosten

Nach erfolgter Abstimmung mit dem Auftraggeber, der Stadt Plettenberg, wird dieser Antrag bei der zuständigen Behörde zur Genehmigung eingereicht.

Die Baukosten für die Gewässerverlegung sind mit Brutto rd. 461.000,00 € berechnet. Hiervon entfallen 228.000,00 € auf den Namenlosen Graben und 233.000,00 € auf den Bereich der Else (s. Anlagen KOB).

11 Zusammenfassung

Die Verlegung des Namenlosen Gewässers ist eine bautechnische Voraussetzung für die Erweiterung des ortsansässigen Kaltwalzwerkes Mendritzki GmbH & Co. KG.

Aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit ist nur der Trassenverlauf möglich, für den hiermit der Antrag zur Genehmigung nach § 68 WHG vorgelegt wird.

Die neue Trasse ist auch aus ökologischer Sicht günstiger als der aktuelle Verlauf.

In der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP), die Bestandteil des vorliegenden Antrages ist, wurde der Eingriff für den Namenlosen Graben bilanziert. Eine verbalargumentative Abwägung anhand verschiedener gewässerökologisch relevanter Parameter

bestätigte eine gewässerökologische Verbesserung durch den Planungs-Zustand im Vergleich zum Ist-Zustand.

An der Else werden die Durchgängigkeit hergestellt und umfangreiche gewässerstrukturelle Verbesserungen auf einer Länge von 350 m vorgenommen, deren Genehmigung ebenfalls Teil dieses Antrages ist.

Aufgestellt Bad Sassendorf / Sundern, im Juli 2019

Dipl.-Ing. H.-J. Berger / Dipl.-Ing. Martin Reil

12 Quellenangaben

LUA LANDESUMWELTAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1999): Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Merkblätter Nr. 17

LANUV LANDESAMT F. NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2016 A) (Internetabfrage): Gesetzlich geschützte Biotop in Nordrhein-Westfalen

<http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>

LANUV LANDESAMT F. NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2016 B)

(Internetabfrage): Gesetzlich geschützte Biotop in Nordrhein-Westfalen

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

MÄRKISCHER KREIS (2011): Aufstellung des Umsetzungsfahrplans für die Planungseinheit PE_RUH_1300 „Untere Lenne“, Maßnahmenkarte B – 4.23, Bearbeitung: WAGU GmbH

MÄRKISCHER KREIS (2013): Niederschrift über den Scoping-Termin am 18.05.2013 um 14:00 Uhr im Ratssaal der Stadt Plettenberg zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Aktenzeichen 45.3-66.31.00-12

MULNV MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): ELWAS-WEB, Auswertungswerkzeug des elektronischen wasserwirtschaftlichen Verbundsystems für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW, Abfrage am 26.03.2019

13 Anlagen

An der Elsemühle und Radwegeanlagen im Zuge Erweiterung Fa. Mendritzki
Stadt Plettenberg - Bauamt
Gewässerverlegung Bereich Else

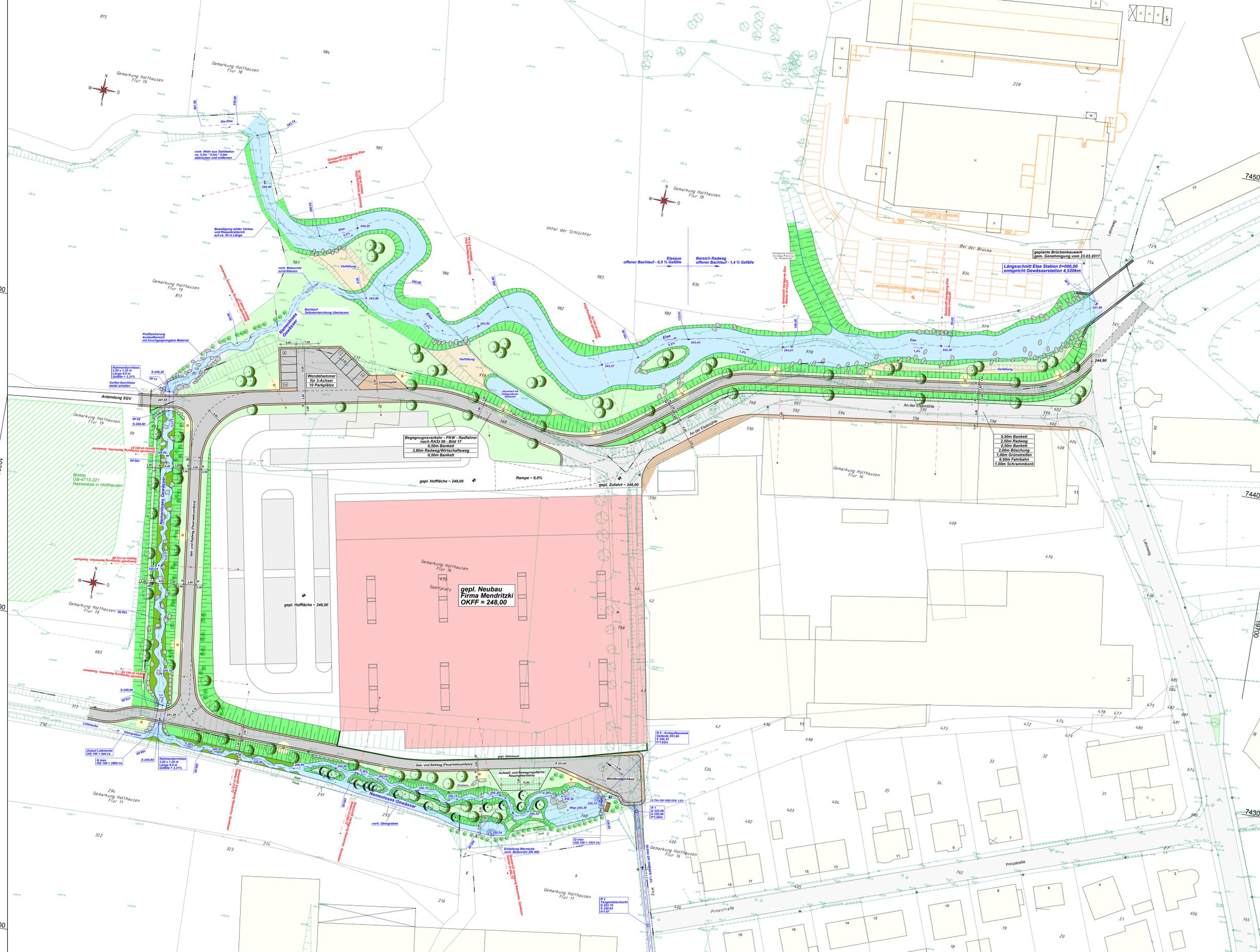
Vorläufige Kostenberechnung (DIN 276)
März 2019

Entwurfserstellung durch Planungsarge:

FINGER BAUPLAN GmbH * Planungsbüro für Bauwesen * Silmecke 47 - 59846 Sundern
Planungsbüro Berger * Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf

y = 19279.17
x = 74493.56

y = 19670.69
x = 74558.57



y = 3419329.33
x = 5674191.49

y = 19720.85
x = 74256.50

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand	Planung
vorh. Topografie mit Höhe	Zufahrt / Asphalt
vorh. Zaun	Radweg / Feuerwehrrfahrt / Asphalt
vorh. Hecke	Bankett
vorh. Kanaltiefler	Grünflächen / Böschungen
vorh. Straßenablauf	Bachvöhrtricht
vorh. Hydrant	vorh. Bäume erhalten
vorh. Wasserschieber	vorh. Bäume roden
vorh. Straßenbeleuchtung	gepl. Bäume
vorh. Baum	gepl. heimische Sträucher
	gepl. Leuchten
	Natursteinbrocken Grauwacke
	gepl. Bachlauf mit Höhen- und Gefälleangaben
	gepl. Verrohrung mit Längen- und Gefälleangaben
	gepl. Kontrollschächte
	Schachthummer
	Kanaltieflerhöhe
	Kanalsohlenhöhe
	Schwellbreite

Planungsbüro

FINGER BAUPLAN
 PLANUNGSBÜRO FÜR BAUWESEN

Planungsbüro Dipl.-Ing. Hans-Joachim Berger
 Grüner Weg 3 * 59505 Bad Sassendorf
 Tel.: 02921-348362 * pbbbs@t-online.de

Projekt erstellt / ergänzt bzw. geändert	Datum	Sachbearb.	Gezeichnet
Ä: Feuerwehrrfahrt mit Wendemöglichkeit	12.07.2019	Finger/Reil	Henke
	11.09.2019	Finger/Reil	Henke

Projekt Nr.: S - 866 - 2018 Blatt: G - 1.1

Antragsteller:

STADT PLETTENBERG
 Hoch- u. Tiefbauamt
 Grüne Straße 12
 58840 Plettenberg

Maßnahme:
Verlegung der Elbe und eines Namenlosen Gewässers
 für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Mendritzki
 Stadt Plettenberg * Gemarkung Hothausen
Plangenehmigung gemäß § 68 WHG

Darstellung: **Übersichtslageplan** Maßstab: **1 : 500**

59846 Sondern, September 2019 58840 Plettenberg, den

Entwurfsverfasser: Antragsteller: